BÜRO FÜR ARBEITS- UND SOZIALPOLITISCHE STUDIEN BASS AG
KONSUMSTRASSE 20 · CH-3007 BERN · TEL +41 (0)31 380 60 80
INFO@BUEROBASS.CH · WWW.BUEROBASS.CH

Evaluation des Aargauer Stipendienwesens

Schlussbericht

Im Auftrag
Departement Bildung, Kultur und Sport Kanton Aargau
Abteilung Hochschulen und Sport, Sektion Stipendien

Dominic Höglinger, Jeremy Zuchuat, Caroline Heusser, Tabea Keller

Bern, Mai 2025 (v1.0)

BASS

BASS

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung **IV**

1 Einleitung **1**

2 Evaluation des Stipendienwesens des Kantons Aargau **3**
2.1 Fragestellungen und das erarbeitete Wirkungsmodell 3
2.2 Vorgehen bei der Evaluation (Evaluationsdesign) 5

3 Ziele und zentrale Merkmale des Aargauer Stipendienwesens **7**
3.1 Eckpunkte der Revision der Stipendiengesetzgebung von 2018 8

4 Simulation der Leistungen des Aargauer Stipendienwesens für exemplarische Situationen von Personen in Ausbildung **10**
4.1 Bedarfslücke aufgrund der Begrenzung der Ausbildungsbeiträge mittels Höchstbetrags 10
4.2 Bedarfslücke als Folge der verbreiteten Nicht-Inanspruchnahme des Splittingdarlehens 12
4.3 Simulation der Leistungen für Personen in Ausbildung auf Sekundarstufe II 13

5 Die erbrachten Leistungen des Aargauer Stipendienwesens **14**
5.1 Übersicht: Die Leistungen des Stipendienwesens aktuell und vor der Revision 14
5.2 Vergleich des Aargauer Stipendienwesens mit anderen Kantonen der Schweiz 16
5.3 Die zeitliche Entwicklung der Leistungskennzahlen im interkantonalen Vergleich 18
5.3.1 Deskriptive Analyse: Durchschnittlicher Stipendienbetrag, Anzahl Bezüger/innen und Stipendienquote auf Tertiärstufe 18
5.3.2 Kausalanalyse der zeitlichen Veränderungen der Leistungskennzahlen im interkantonalen Vergleich 22

6 Vertiefende Analyse der entrichteten Ausbildungsbeiträge und der beziehenden Personen in Ausbildung **25**
6.1 Häufigkeit und Höhe der unterschiedlichen Arten von Ausbildungsbeiträgen 25
6.2 Soziodemographische Merkmale der Bezüger/innen von Ausbildungsbeiträgen 28

7 Analyse der Veränderung der Häufigkeit von Abschlüssen und Ausbildungsabbrüchen auf Tertiärstufe **33**
7.1 Analyse der Dauer bis zu einem erfolgreichen Abschluss 34
7.2 Analyse der Abbruchhäufigkeit 35
7.3 Zwischenfazit zur Analyse der Veränderung der Häufigkeit von Abschlüssen und Abbrüchen 36

8 Ergebnisse der Befragung der unterstützen Personen in Ausbildung **38**
8.1 Auswirkungen eines erhaltenen oder nicht erhaltenen Stipendiums 39
8.2 Auswirkungen eines Darlehens und Motive für die Nicht-Inanspruchnahme 42

8.3 Angemessenheit der Höhe der Ausbildungsbeiträge zur Deckung des finanziellen Bedarfs 44
8.4 Finanzielle Situation der unterstützten Personen in Ausbildung 45
8.5 Erwerbstätigkeit der unterstützten Personen in Ausbildung 48
8.6 Zwischenfazit Ergebnisse der Befragung 50

9 Das Aargauer Stipendienwesen aus Sicht von Fachpersonen und Stakeholdern 51
9.1 Kritische Einschätzung des flächendeckenden Einsatzes von Darlehen im Rahmen des Splittingmodells 51
9.2 Lücken im Aargauer Stipendienwesen und zukünftige Herausforderungen 54
9.2.1 Höhe der Ausbildungsbeiträge sind existenzsichernd auszugestalten 54
9.2.2 Elternbeteiligung und Umgang bei PiA in schwierigen Familienverhältnissen 55
9.2.3 Lebenslanges Lernen als gesellschaftliche Realität und arbeitsmarktliche Notwendigkeit 56
9.2.4 Weitere in den Interviews thematisierte Aspekte 57

10 Schlussfolgerungen 58
10.1 Auswirkungen der jüngsten Gesetzesrevision 58
10.2 Weitere identifizierte Bereiche mit Handlungsbedarf 63
10.3 Mögliche Handlungsmassnahmen zur Optimierung des Aargauer Stipendienwesens 64

Literaturverzeichnis 67

Anhang 68

A-1 Simulationen Sekundarstufe II 68

A-2 Ergänzende Abbildung zu den Leistungen des Aargauer Stipendienwesens 69

A-3 Ergebnisse der multivariaten Ereigniszeitanalysen zur Veränderung der Häufigkeit von Abschlüssen und Abbrüchen auf Tertiärstufe 70

A-4 Ergänzende Ergebnisse der Ereigniszeitanalysen 74

A-5 Ergänzende Auswertungen Online-Befragung 78

A-6 Teilnehmende der Gespräche mit Fachpersonen und Stakeholdern 80

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht präsentiert die Ergebnisse einer umfassenden Evaluation des Aargauer Stipendienwesens. Er entspricht damit dem Anliegen des Postulats Brizzi, welches am 8. November 2022 im Grossen Rat des Kantons Aargau eingereicht wurde und dem sich der Regierungsrat angeschlossen hat.

Im Fokus der Evaluation steht die jüngste umfassende Revision der Stipendiengesetzgebung des Kantons Aargau, welche seit dem 1. Juli 2018 in Kraft ist. Mit der Revision wurden neben verschiedenen teils notwendigen Anpassungen als Folge des Beitritts zum interkantonalen Stipendienkonkordat insbesondere ein Splittingmodell auf Tertiärstufe eingeführt. Bei diesem werden nur noch zwei Drittel der Ausbildungsbeiträge als Stipendien ausbezahlt, ein Drittel wird neu als zinsloses Darlehen vergeben.

Neben dem Fokus auf die jüngste Gesetzesrevision soll auch eine breitere Perspektive eingenommen und der Anpassungs- und Weiterentwicklungsbedarf beim Aargauer Stipendienwesen grundsätzlich ausgelotet werden.

Folgende beiden **Fragestellungen** stehen somit im Zentrum der Evaluation:

(1.) Welches sind die Auswirkungen der jüngsten seit 2018 in Kraft befindlichen Stipendiengesetzrevision?
(2.) Inwiefern besteht generell Anpassungs- und Weiterentwicklungsbedarf beim Stipendienwesen des Kantons Aargau?

Für die Evaluation wurde als konzeptueller Rahmen ein umfassendes **Wirkungsmodell** des Aargauer Stipendienwesens erarbeitet, welches die angestrebten Ziele, die erbrachten Leistungen sowie die Auswirkungen auf die Personen in Ausbildung und die weitere Gesellschaft systematisiert. Auch spezifisch mit der Revision angestrebte Ziele sowie allfällige unerwünschte negative Nebenfolgen werden benannt (vgl. Abbildung 1).

Der Schwerpunkt der Evaluation liegt auf der von den Änderungen im Zuge der Revision besonders betroffenen **Ausbildungsfinanzierung auf der Tertiärstufe** – diese unterstützt Studierende an Universitäten, Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen sowie an berufsbildenden höheren Fachschulen. In der Studie wird jedoch immer wieder punktuell auch auf die Leistungen für unterstützte Personen in Ausbildung (PiA) auf der vorgelagerten Sekundarstufe II eingegangen – überwiegend Berufslernende und Mittelschüler/innen.

Methoden und Daten

Die Evaluation kombiniert quantitative und qualitative Methoden und bezieht unterschiedliche Datenquellen mit ein. Umfassend statistisch ausgewertet wurden **Gesuchsdaten der kantonalen Stipendienstelle** und **Daten der öffentlichen Statistik** des Bundesamts für Statistik (BFS) zu kantonalen Stipendien und Darlehen (STIP) und zu individuellen Bildungsverläufen (LABB). Mit der unseres Wissens auch schweizweit erstmals vorgenommenen Verknüpfung von kantonalen Ausbildungsbeitrags-Gesuchsdaten mit individuellen Bildungsverläufen sind Analysen zum Vergleich zwischen unterstützten und nicht unterstützten PiA vor und nach der Revision möglich und es konnten so mittels multivariater Ereigniszeitanalysen die Auswirkungen der Revision auf Studienerfolg und Studiendauer statistisch ermittelt werden.

Weiter wurden alle gesuchstellenden Studierenden seit der Revision zu einer **Online-Befragung** eingeladen und die Antworten statistisch ausgewertet. Mit Fachpersonen der Berufs- und Studienberatung, von kommunalen Sozialdiensten und der Sektion Stipendien sowie mit Aargauer Studierenden und deren Vertretungen wurden **leitfadengestützte Interviews** durchgeführt.

Im Folgenden werden die zentralen Ergebnisse der Evaluation zusammengefasst.

Leistungsfähigkeit des Aargauer Stipendienwesens verringert

Ziel des Stipendienwesens ist es, den Zugang zur Bildung für Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen zu ermöglichen und die Chancengerechtigkeit zu fördern. Wie die Ergebnisse der Befragung und der Datenanalyen zeigten, erreicht das Stipendienwesen diese Zielgruppe: Es werden überdurchschnittlich Studierende mit Eltern ohne Hochschulabschluss und einem überwiegend stark unterdurchschnittlichen Einkommen unterstützt.

Um dieses Ziel wirksam zu fördern, ist ein leistungsfähiges Stipendienwesen notwendig. Die Leistungsfähigkeit des Aargauer Stipendienwesens hat als Folge der Revision jedoch erheblich abgenommen. Dies zeigt sich am Ausmass der Veränderung der wichtigsten Kennzahlen auf Tertiärstufe nach der Gesetzesrevision (vgl. Tabelle 1 in Kapitel 5):

■ Die **Höhe der Stipendien auf Tertiärstufe** hat sich als Folge der Gesetzesrevision **stark verringert**. Das durchschnittliche Stipendium auf Tertiärstufe betrug 2017 rund 8'900 CHF, im Jahr 2023 rund 5’300 CHF, ein Rückgang um rund 40 Prozent.

Diese Reduktion bei der Höhe der ausbezahlten Stipendien wird durch die vermehrt ausbezahlten zinslosen Darlehen im Rahmen des neu eingeführten Splittingmodells aufgrund deren mangelhaften Inanspruchnahme nur eingeschränkt wettgemacht. Als Folge ist die durchschnittliche Höhe des kombinierten ausbezahlten Ausbildungsbetrags (Stipendien und Darlehen) im Jahr 2023 ebenfalls wesentlich tiefer als 2017 (-19%).

Zusätzlich zu berücksichtigen ist mit Blick auf die Beitragshöhe, dass die Teuerung seit der Revision aufgrund der jüngsten Jahre mit erhöhter Inflation kumuliert bei über 6 Prozent liegt und der Realwert der Ausbildungsbeiträge **teuerungsbedingt abgenommen** hat. Derselbe Ausbildungsbildungsbeitrag ist aktuell kaufkraftbereinigt rund 6 Prozent weniger wert als im Jahr 2018.

■ Die **Anzahl der mit Stipendien unterstützten Studierenden** auf Tertiärstufe, ausgeprägter noch die Stipendienquote, ist ab 2018 stark gesunken (vgl. Abbildung 9). Konkret wurden im Jahr 2017 rund 1'200 Studierende auf Tertiärstufe mit Stipendien unterstützt, 2023 waren es leicht unter 1'000 – ein Rückgang um 20 Prozent bei gleichzeitiger Zunahme der Anzahl aller Studierenden.

Da bei der Stipendienquote auch gesamtschweizerisch in den letzten Jahren ein rückläufiger Trend zu beobachten ist, vermag die statistische Kausalanalyse anders als bei der Beitragshöhe den Rückgang nicht eindeutig auf die Revision zurückzuführen, auch wenn die Ergebnisse nahe legen, dass zumindest ein Teil dieser Abnahme ebenfalls der Gesetzesrevision zuzuschreiben ist.

Berücksichtigt man neben Stipendiatinnen und Stipendiaten auch Beziehende von Darlehen mit, deren Anzahl über die Zeit angestiegen ist, so fällt der Rückgang der unterstützten Studierenden im Zeitverlauf geringer aus, er beträgt aber immer noch 11 Prozent.

Die anhand der Veränderung der Kennzahlen aufgezeigte erheblich verringerte Leistungsfähigkeit des Aargauer Stipendienwesens auf Tertiärstufe im Zuge der Revision zeigt sich auch im **interkantonalen Vergleich**. Bewegte sich der Kanton Aargau vor der Revision bezüglich der Höhe der Stipendien im Mittelfeld aller Kantone, so belegt er nun den letzten Platz. Auch bei der Stipendienquote belegt er einen der hinteren Plätze (vgl. Abbildung 4).

Auf Stufe Sek II zeigt sich im zeitlichen Vergleich ebenfalls ein Rückgang bei der Anzahl sowie der Höhe der entrichteten Ausbildungsbeiträge, wobei dieser Rückgang jeweils deutlich weniger ausgeprägt ausfällt als auf Tertiärstufe und offen bleibt, inwiefern dieser neben anderen Faktoren auch auf die Gesetzesrevision zurückzuführen ist. Eine nicht unwesentliche Rolle spielt hier auf Stufe Sek II (wie auch auf der Tertiärstufe) eine zweite Auswirkung der nicht berücksichtigten erhöhten Teuerung der jüngsten Jahre. Diese führt nämlich neben real sinkenden Leistungen, wie oben bereits erwähnt, auch zu einer **schleichenden Erhöhung der realen finanziellen Anspruchskriterien** in der Bedarfsbemessung, was im Schnitt tiefere Beitragsansprüche und weniger anspruchsberechtigte PiA zur Folge hat.

Entrichtete Ausbildungsbeiträge häufig nicht bedarfsdeckend

Die ausbezahlten Ausbildungsbeiträge decken die Ausgaben der Personen in Ausbildung – Ausbildungskosten und Lebensunterhalt – in vielen Fällen nicht vollständig. Es kommt aus verschiedenen Gründen, die sich teils gegenseitig verstärken, zu Bedarfslücken, wie die in Kapitel 4 durchgeführten Simulationen für exemplarische Situationen aufzeigten:

■ Aufgrund des im Zuge der Revision auf 16'000 CHF **gekürzten Höchstansatzes** der Ausbildungsbeiträge auf Tertiärstufe – das vom Stipendienkonkordat vorgegebene Minimum – vermögen die ausbezahlten Ausbildungsbeiträge vermehrt den im Rahmen der Beitragsbemessung berechneten anerkannten Bedarf der Studierenden nicht zu decken – dieser bemisst sich abzüglich einer allfälligen Elternbeteiligung, vorausgesetzten eigenen Erwerbseinkünften in Höhe von 3'000 CHF sowie weiteren allfälligen Einnahmen. Eine solche Bedarfslücke betrifft potenziell rund einen Fünftel aller Studierenden auf Tertiärstufe, nämlich jene, deren Bedarf über dem Höchstansatz liegt.

Der effektive Bedarf von auswärts wohnenden Studierenden beträgt gemäss der statistischen Erhebung SSEE des BFS im Mittel (Median) monatlich 2’061 CHF, was auf ein Jahr hochgerechnet 24'700 CHF entspricht. Der Höchstansatz von 16'000 CHF zuzüglich der vorausgesetzten Erwerbseinkünfte in Höhe von 3'000 CHF liegt mit 19'000 CHF wesentlich unter diesem empirischen Referenzwert.

Die Deckelung der Ausbildungsbeiträge mittels eines deutlich unterhalb des realistischen Bedarfs angesetzten Höchstbetrags trifft PiA in besonders bescheidenen finanziellen Verhältnissen. Damit ergibt sich eine Hürde bei jenen Studierenden, welche mit Blick auf die Ziele des Stipendienwesens besonders förderwürdig wären. Es besteht das Risiko, dass solche PiA eine Ausbildung nicht antreten, da die regulären Ausbildungsbeiträge nicht ausreichen und sie sich scheuen, ein in

solchen Fällen angebotenes ergänzendes Darlehen in Anspruch zu nehmen.

■ Eine weitere Bedarfslücke entsteht als Folge der verbreiteten **Nicht-Inanspruchnahme des Splittingdarlehens**. In den Jahren 2021 bis 2023 verzichteten 65.4 Prozent aller mit Stipendien unterstützten PiA auf Tertiärstufe auf ein solches. Bei einem Vollstipendium beträgt die entsprechende Bedarfslücke 5'333 CHF – ein Drittel des Ausbildungsbetrags, der in Folge der Revision neu als Darlehen angeboten wird. Unten wird auf den Aspekt der mangelnden Inanspruchnahme von Darlehen vertieft eingegangen.

■ Auf **Stufe Sek II** sind die Höchstbeträge im Rahmen des Stipendienwesens bewusst tiefer ausgestaltet, da das primär angestrebte Ziel die Deckung der Ausbildungskosten ist und nicht auch des Lebensbedarfs. In vielen Fällen ist dies ausreichend, problematisch ist dies bei Personen in Ausbildung, die selbst oder deren Eltern **armutsbetroffen** sind. Hier muss häufig die Sozialhilfe den Lebensbedarf ergänzend decken, weil die Ausbildungsbeiträge allein nicht ausreichen. Dies steht im Widerspruch zum Grundsatz «Stipendien statt Sozialhilfe», wie in einem Grundlagenpapier der SKOS (2012) postuliert. Das Aargauer Stipendienwesen erachtet sich aufgrund seines alleinigen Fokus auf die Ausbildungskosten auf Stufe Sek II hierfür jedoch als nicht zuständig.

Unzureichend ist trotz in diesen Fällen höheren Ansätzen die Unterstützung häufig auch für **ältere Personen in Ausbildung** mit eigenem Haushalt, welche einen Berufsabschluss für Erwachsene (Sek II) nachholen möchten und gegenüber jüngeren PiA einen deutlichen Mehrbedarf aufweisen.

***

Dass die entrichteten Ausbildungsbeiträge in vielen Fällen nicht bedarfsdeckend sind, legen neben den Simulationen auch die **Befunde der Online-Befragung** der unterstützten Studierenden nahe. Fast drei Viertel der befragten unterstützten Studierenden beurteilen die Ausbildungsbeiträge zur Deckung des finanziellen Bedarfs als zu tief. Dies deckt sich auch mit der wesentlich tieferen Zufriedenheit der unterstützten Studierenden mit ihrer finanziellen Situation im Vergleich zu allen anderen Aspekten ihrer Studien- und Lebensbedingungen.

Mit Ausbildungsbeiträgen unterstützte Studierende im Kanton Aargau geben zudem deutlich häufiger an, **finanzielle Schwierigkeiten** zu haben, als unterstützte Studierende in der gesamten Schweiz (60% vs. 25%, vgl. Abbildung 25). Aus Sicht einer Mehrheit der befragten unterstützten Studierenden mit finanziellen Schwierigkeiten sind die zu tiefen Ausbildungsbeiträge ein wesentlicher Grund für ihre finanziellen Probleme.

Mangelhafte Inanspruchnahme der Splittingdarlehen

Ungeachtet der grundsätzlichen Haltung gegenüber Darlehen als Instrument der Ausbildungsförderung wurde von den befragten Interviewpersonen als Knacknuss einhellig die geringe Inanspruchnahme von Darlehen und deren mangelnde Akzeptanz unter den Studierenden gesehen, welche die Wirksamkeit dieses Instruments für die Ausbildungsfinanzierung in Frage stellt.

Gemäss den befragten Fachpersonen aus der Berufs- und Studienberatung verzichten Studierende teils auf eine Ausbildung oder erhöhen die Erwerbstätigkeit auf ein für Ausbildungsfortschritt und -erfolg nachteiliges Ausmass, nur um kein Darlehen beanspruchen zu müssen. Unter Personen in Ausbildung herrscht eine weitverbreitete Skepsis gegenüber Darlehen, welche sich aus einer auch gesellschaftlich stark verankerten grundsätzlichen **Ablehnung von Schulden** sowie **Ängsten vor einer Überschuldung** und vor einem Scheitern der Rückzahlung speist. Dies zeigte sich sowohl in den Interviews als auch in den Ergebnissen der Online-Befragung.

Die mangelhafte Inanspruchnahme beeinträchtigt auch die **Nützlichkeit von weiteren Darlehen als Auffanglösung** etwa zur Deckung des Mehrbedarfs über die Höchstgrenze hinaus oder falls gewisse Kriterien für den Erhalt regulärer Ausbildungsbeiträge nicht erfüllt sind, etwa bei Härtefällen. Faktisch stellt das Angebot eines Darlehens in solchen Situationen meist eine zweitklassige Option und eine zusätzliche Hürde dar, da sich ein wesentlicher Teil der Betroffenen davor scheut, ein solches in Anspruch zu nehmen.

Auswirkungen auf Erwerbstätigkeit…

Um unzureichende Unterstützungsleistungen zu kompensieren, drängt sich für die betroffenen Studierenden eine **Erhöhung der Erwerbstätigkeit** auf. Gemäss der durchgeführten Online-Befragung gehen rund drei Viertel der unterstützen Aargauer Studierenden neben dem Studium einer Erwerbstätigkeit nach, wobei sie in einer typischen Semesterwoche im Schnitt 14.5 Stunden arbeiten, was einem 35%-Pensum entspricht. Dies ist rund 1.5-mal mehr als bei Studierenden in der Schweiz gesamthaft (mit und ohne Ausbildungsbeiträgen). Bei den im Nachgang der Revision von Leistungsreduktionen betroffenen Studierenden gab eine deutliche Mehrheit (70%) an, als Konsequenz mehr Zeit als vorher für die Erwerbstätigkeit aufgewendet zu haben.

Einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, welche sich positiv auf die zukünftige berufliche Laufbahn auswirkt und allenfalls auch dem Fachkräftemangel entgegenwirken könnte, geht dabei gemäss der Befragung nur eine Minderheit nach, die meisten erwerbstätigen unterstützten Studierenden üben einfache Tätigkeiten aus. Das im Rahmen der Revision vorgebrachte Argument zugunsten einer Reduktion der Leistungen, dass mit einer erhöhten Erwerbstätigkeit der Studierenden auch dem Mangel an qualifizierten Fachkräften entgegengewirkt werden könne, scheint damit ins Leere zu laufen.

Knapp zwei Drittel der befragten unterstützten Studierenden würden gerne weniger arbeiten, um mehr Zeit für ihr Studium aufzuwenden, können sich dies aber finanziell nicht leisten. Gut die Hälfte sehen durch die Doppelbelastung auch ihre Gesundheit belastet. Studien haben zudem aufgezeigt, dass sich eine erhöhte Erwerbstätigkeit in Form einer verlängerten Studiendauer und einem höheren Risiko für einen Studienabbruch niederschlägt (vgl. SKBF 2018, 181). Gesamthaft machen diese Befunde deutlich, dass bezüglich einer erhöhten Erwerbstätigkeit die negativen Konsequenzen überwiegen.

Inwiefern die Gesetzesrevision die negativen Auswirkungen einer erhöhten Erwerbstätigkeit verstärkte, wurde im Rahmen von vertiefenden statistischen Analysen zu Ausbildungsabbrüchen und zur Studiendauer untersucht, mit folgenden Ergebnissen:

...auf Studienerfolg...

Angesichts der unzureichenden finanziellen Unterstützung erhöht sich das Risiko, dass begabte potenzielle Studierende in finanziell bescheidenen finanziellen Verhältnissen auf eine Ausbildung verzichten, respektive eine Ausbildung erfolglos abbrechen. In welchem Ausmass die Gesetzesrevision dazu geführt hat, dass potenzielle Studierende eine Ausbildung erst gar nicht antreten, ist nicht verlässlich abschätzbar. Die durchgeführte multivariate Ereigniszeitanalyse zu den Ausbildungsabbrüchen hat hingegen aufgezeigt, dass bei den mit Ausbildungsbeiträgen unterstützten Studierenden (relativ gegenüber nicht unterstützten Studierenden) **Studienabbrüche als Folge der Gesetzesrevision zugenommen** haben.

Im Einklang mit diesem Befund stehen auch die ergänzenden Ergebnisse der Befragung, dass es im Nachgang der Revision bei einem Teil der von Leistungsreduktionen betroffenen Studierenden (6%) zu einem Abbruch der Ausbildung kam. Oftmals sind die Gründe für einen Studienabbruch vielschichtig und dieses Einzelergebnis ist deshalb mit Vorbehalt zu interpretieren, dennoch stützt auch dieser Befund das Gesamtbild, dass unzureichende finanzielle Mittel die Wahrscheinlichkeit eines Studienabbruchs erhöhen.

Als Folge der statistisch erhärteten Zunahme von Abbrüchen reduziert sich auch die Wirkung des Stipendienwesens, und die angestrebten positiven Ziele auf individueller wie auch volkswirtschaftlicher Ebene fallen geringer aus.

...sowie auf die Studiendauer

Anders als bei den häufigeren Abbrüchen zeigte sich bei der multivariaten Ereigniszeitanalyse **keine Evidenz für eine systematische Verlängerung der Studiendauer als Folge der Revision**. Unterstützte Studierende studieren im Schnitt länger als Studierende ohne Ausbildungsbeiträge, sie haben dies aber auch bereits vor der Revision in weitgehend demselben Ausmass getan. In der Tendenz zeigt sich gar eine leichte Erhöhung der Abschlussrate, allerdings ist dieser Effekt statistisch nicht signifikant, d.h. ein rein zufälliges Ergebnis kann nicht verlässlich ausgeschlossen werden.

Die ergänzenden Befunde der Befragung legen nahe, dass es im Nachgang der Revision zumindest bei einem kleineren Teil der von Leistungsreduktionen betroffenen Studierenden zu einer Verlängerung der Studiendauer kam, rund ein Viertel der Befragten gab dies als Konsequenz des Wegfalls oder der Reduktion der Stipendien an.

Auch die befragten Beratungsfachpersonen kennen Personen aus ihrer Beratungstätigkeit, bei welchen eine hohe Erwerbstätigkeit zu Schwierigkeiten mit Blick auf den Studienverlauf führte. Auf die Kostenfolgen einer längeren Studiendauer für den Kanton wird unten noch eingegangen – wobei eine längere Studiendauer, wie hier aufgezeigt, ein bereits vor der Revision charakteristisches Merkmal von unterstützten Studierenden ist, welches sich als Folge der Revision nicht systematisch verstärkt hat.

Einsparung bei den Bildungsausgaben

Die Ausgaben des Kantons Aargau für das Stipendienwesen haben sich durch die Revision wie beabsichtigt wesentlich verringert. Auf Tertiärstufe wurden für das Jahr 2023 rund 8.0 Mio. CHF an Ausbildungsbeiträgen (Stipendien und Darlehen) ausbezahlt, im Jahr 2017 vor der Revision waren es noch 11.1 Mio. CHF, ein Rückgang um 28 Prozent.

Zu den Einsparungen kommt es primär deshalb, da aufgrund des Splittingmodells tiefere Stipendien ausbezahlt werden. Der restliche Teil der

Ausbildungsbeiträge wird neu in Darlehensform angeboten. Die angestrebte stärkere Verschiebung von Stipendien zu Darlehen im Rahmen des Splittingmodells ist jedoch nur eingeschränkt erfolgt. Zwar zeigt sich eine Zunahme beim Darlehensvolumen von 0.3 Mio. CHF auf 2.8 Mio. CHF, allerdings werden die Splittingdarlehen nur von einer Minderheit der unterstützten Studierenden in Anspruch genommen, die Mehrheit verzichtet darauf.

Darlehen sind grundsätzlich rückzahlbar und somit theoretisch kostenneutral, allerdings sind auch der mit der **Darlehensbewirtschaftung** anfallende Aufwand sowie allfällige Zahlungsausfälle zu berücksichtigen, wobei diese Kosten im Rahmen der vorliegenden Studie nicht quantifiziert wurden.

Die Kosten für das Stipendienwesen sind auch in einem **breiteren Kontext** zu betrachten. Kantone leisten pro studierende Person an Universitäten, Fachhochschulen/PH und höheren Fachschulen in interkantonalen Vereinbarungen festgelegte Beträge an die Kosten des Studiums. Diese variieren je nach Ausbildungsgang. Bei Universitätsstudierenden etwa bewegen sich die aktuellen jährlichen Beträge zwischen rund 10'000 bis 23'000 CHF, vereinzelt auch bis zu 47'000 CHF (Medizin höhere Studienjahre) (IUV-Beiträge für die Jahre 2022-2024). Diese Kosten fallen bei mit Ausbildungsbeiträgen unterstützten Studierenden wie auch nicht unterstützten Studierenden an. Aus diesem übergeordneten Blickwinkel **machen Ausbildungsbeiträge nur einen kleineren Teil** der kantonalen Ausgaben für Studierende aus.

Wegen der Revision wurde unter anderem befürchtet, dass sich die Studiendauer der unterstützten PiA aufgrund der Notwendigkeit einer erhöhten Erwerbstätigkeit als Folge der reduzierten Leistungen und/oder eines Darlehensverzichts tendenziell verlängert. Damit würden die Kosteneinsparungen im Stipendienwesen pro unterstützte PiA durch eine längere Unterstützungsdauer und (bei Universitätsstudierenden) höheren interkantonalen Beiträge wieder zunichte gemacht. Wie oben erwähnt entkräften die durchgeführten statistischen Analysen diese Befürchtungen jedoch – es zeigte sich keine Evidenz einer systematischen Verlängerung der Studiendauer als Folge der Revision.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Revision und der damit verbundene Abbau der Leistungen tatsächlich zu **tieferen kantonalen Bildungsausgaben** geführt. Die Einführung der Splittingdarlehen ist dabei zentral, wobei die Einsparungen primär aus den tieferen Stipendien in Kombination mit der geringen Inanspruchnahme der Darlehen resultieren.

Hinzuzufügen ist, dass in dieser kurzfristigen finanziellen Betrachtungsweise entgangene Investitionsgewinne in Form von gesellschaftlichen **Bildungsrenditen nicht berücksichtigt** sind. Eine verringerte Leistungsfähigkeit des Stipendienwesens erschwert nicht nur den chancengerechten Zugang zur Bildung, sie birgt auch das Risiko, dass die Innovationsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Aargau leidet und die volkswirtschaftliche Wertschöpfung und damit verbundene Steuererträge tiefer ausfallen, auch wenn die genauen Auswirkungen der Revision diesbezüglich nicht quantifiziert werden können.

Weitere Bereiche mit Handlungsbedarf

Losgelöst von den im Zuge der Revision vorgenommenen Anpassungen identifiziert die Studie Handlungsbedarf bei der Regelung der Elternbeteiligung bei schwierigen Familienverhältnissen sowie mit Blick auf neuere Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft («lebenslanges Lernen»).

Regelung der Elternbeteiligung bei schwierigen Familienverhältnissen

Die aktuelle Regelung bezüglich Elternbeteiligung ist restriktiv. Sie lehnt einen Anspruch auf reguläre Ausbildungsbeiträge ausnahmslos ab, wenn die für die Berechnung der Elternbeteiligung erforderlichen finanziellen und weiteren Informationen nicht verfügbar sind, etwa weil ein Elternteil nicht kooperiert oder aufgrund Kontaktabbruchs nicht auffindbar ist. Ebenso, wenn Alimentezahlungen in ausreichender Höhe von einem Elternteil geschuldet, aber nicht geleistet werden. Dies führt zu Härten bei PiA in schwierigen Familienverhältnissen, insbesondere Kinder von Alleinerziehenden und in konflikthaften Eltern-Kind-Beziehungen.

Entsprechende PiA werden als Härtefälle eingestuft und können dadurch zumindest ein Darlehen beanspruchen. Das ist besser als keine Unterstützung, angesichts der weitverbreiteten Skepsis und der mangelnden Inanspruchnahme jedoch eine zweitklassige Alternative und somit eine wenig befriedigende Härtefalllösung.

Faktisch wird mit dieser restriktiven Regelung eine zusätzliche Hürde ausgerechnet für eine besonders benachteiligte Gruppe erstellt, welche sich häufig in sehr beengten finanziellen Verhältnissen befindet. Von den Betroffenen wird diese Regelung als grosses, quasi doppeltes Unrecht empfunden.

Lebenslanges Lernen als soziale Realität und arbeitsmarktliche Notwendigkeit

Der Arbeitsmarkt ist aufgrund von Entwicklungen wie Globalisierung, Automatisierung, Digitalisierung und künstlicher Intelligenz einem ständigen Wandel unterworfen. Entsprechend verändern sich Bildungsanforderungen an Erwerbstätige kontinuierlich und nehmen generell zu. «Lebenslanges Lernen» wird zunehmend eine Notwendigkeit, um als erwerbstätige Person im Arbeitsmarkt erfolgreich bestehen zu können. Auch aus persönlichen Motiven steigt der Anteil an Personen mit nicht-linearen Ausbildungswegen, seien dies bspw. Wiedereinsteigerinnen nach einer längeren Familienpause, Migrant/innen mit nicht anerkannten oder nicht verwertbaren Qualifikationen oder Erwerbstätige mit Familienpflichten aus Vereinbarkeitsgründen.

Das Stipendienwesen wird dieser veränderten Realität mit seinem traditionellen Fokus auf das Absolvieren einer Erstausbildung und der Annahme linearer Ausbildungswege nicht gerecht. Die befragten Fachpersonen plädieren deshalb auf auch für solche Situationen zugeschnittene und generell flexiblere Förderbedingungen.

Konkret als problematisch genannt wird die oftmals unbefriedigende Situation bei Erwachsenen, welche eine berufliche Grundbildung in Angriff nehmen möchten. Aufgrund ihres häufigen Mehrbedarfs wegen eines eigenen Haushalts oder Kindern sind auch die erhöhten Stipendien-Ansätze oftmals nicht ausreichend. Hinzu kommt die grundsätzlich restriktive Regelung bei der Förderung von Zweitausbildungen, welche hierfür nur in Ausnahmefällen Stipendien vorsieht. Die ergänzend oder alternativ angebotenen Darlehen sind gemäss den befragten Fachpersonen gerade mit Blick auf Erwachsene, die eine Berufsausbildung (Sek II) anstreben, als Unterstützungsinstrument wenig geeignet, da sich diese PiA häufig in finanziell prekären Verhältnissen befinden und das Risiko eines Darlehens scheuen.

Positiv zu werten ist in diesem Zusammenhang, dass der Kanton Aargau keine Altersbeschränkung bei der Anspruchsberechtigung kennt.

Mögliche Handlungsmassnahmen zur Optimierung des Stipendienwesens

Gestützt auf die Evaluationsbefunde schlägt die Studie abschliessend konkrete Handlungsmassnahmen zur Prüfung vor.

Die Gesetzesrevision von 2018 hat die Leistungsfähigkeit des Stipendienwesens erheblich verringert. Die Ausbildungsbeiträge sind vermehrt nicht existenzsichernd, und die Lücken bei der Bedarfsdeckung von Personen in Ausbildung haben sich vergrössert. Vor diesem Hintergrund sind folgende Massnahmen prüfenswert:

■ **Erhöhung der Höchstgrenze**: Der Höchstansatz der Ausbildungsbeiträge sollte sich nicht allein an den Mindestvorgaben des Stipendienkonkordats, sondern am realen Bedarf von Personen in Ausbildung orientieren. Mindestens eine Rücknahme der mit der Revision vorgenommenen Kürzung des Höchstbetrags auf Tertiärstufe um 1'000 CHF sollte geprüft werden, um insbesondere PiA in besonders bescheidenen finanziellen Verhältnissen besser zu unterstützen.

■ **Berücksichtigung der Teuerung:** Die seit Inkrafttreten der Revision aufgelaufene Teuerung von etwas über 6 Prozent sollte bei den Höchstgrenzen sowie den Ansätzen und Pauschalen für die Anspruchsbemessung berücksichtigt werden, um die schleichende Verschlechterung der realen Leistungen rückgängig zu machen.

Ebenfalls ist die Etablierung eines Mechanismus zur zukünftigen periodischen Anpassung an die Teuerung zu prüfen.

■ **Erhöhung des Freibetrags für eigene Erwerbstätigkeit**: Damit Studierende Bedarfslücken durch eigene Erwerbstätigkeit neben dem Studium sofern möglich selbst schliessen können, ist eine Erhöhung des aktuellen Freibetrags für Erwerbseinkünfte zu prüfen.

Gegenwärtig ist das Splittingmodell überwiegend deshalb ein Sparinstrument, da es eine Mehrheit der Studierenden zu einem Verzicht auf einen Drittel der ihnen zugesprochenen Ausbildungsbeiträge bewegt – und nur eingeschränkt, weil Darlehen als Alternative zu Stipendien bezogen werden. Dies geht zulasten der allgemeinen Leistungsfähigkeit des Stipendienwesens und der Erreichung der mit dem Stipendienwesen angestrebten Ziele.

■ **Prüfung der Abschaffung oder Einschränkung des Splittingmodells:** Vor diesem Hintergrund ist das Splittingmodell grundsätzlich zu hinterfragen. Die Möglichkeiten reichen dabei von einer gänzlichen Abschaffung des Modells bis zu einer Einschränkung auf bestimmte Situationen oder Personengruppen, für welche von einer

höheren Akzeptanz, respektive besseren Tragbarkeit von Darlehen auszugehen ist – wie höhere Studiensemester oder ältere Studierende mit vorheriger Erwerbstätigkeit. Auch würden durch eine solche Einschränkung der Anwendung des Splittingmodells die negativen Folgen von Darlehen abgemildert (etwa eine hohe Verschuldung).

■ **Massnahmen zur Erhöhung der Inanspruchnahme von Darlehen:** Wenn das aktuelle Splittingmodell beibehalten werden soll, ist die Inanspruchnahme der Darlehen mittels geeigneter Massnahmen unbedingt zu erhöhen. Möglicherweise könnte hier die vertiefte Vermittlung von Informationen und Beratung zu den Chancen und Risiken von Darlehen sowie den Rückzahlungsmodalitäten helfen, Ängste und Vorbehalte abzubauen.

Allerdings zeigen diesbezüglich fruchtlose Bemühungen anderer Kantone, dass es sich dabei um ein herausforderndes Unterfangen mit unklaren Erfolgsaussichten handelt.

***

Unabhängig von den mit der Revision im Zusammenhang stehenden Aspekten empfiehlt die Studie folgende weiteren Handlungsmassnahmen zur Prüfung:

■ **Anpassung der Elternbeteiligung bei PiA in schwierigen Familienverhältnissen:** Die restriktive Regelung bezüglich Elternbeteiligung sollte angepasst werden, um Härten für Personen in Ausbildung in schwierigen Familienverhältnissen zu verhindern, welche durch das alternative Angebot von Darlehen nur bedingt gemildert werden. Angemessenere Regelungen sollten geprüft werden, die der realen Situation der betroffenen PiA stärker Gewicht beimessen und den Nachweis einer nicht möglichen, respektive nicht zumutbaren Elternbeteiligung erleichtern.

■ **Berücksichtigung gesellschaftlicher Trends und neuer Bildungsanforderungen**: Teils zu enge Anspruchskriterien sollten flexibilisiert und Leistungen angemessener gestaltet werden, um der Realität von nicht-linearen Bildungskarrieren und der Notwendigkeit des lebenslangen Lernens besser gerecht zu werden.

Zu prüfen wäre etwa, ob die Förderung von Zweitausbildungen breiter und nicht nur in eng definierten Ausnahmefällen auch durch Stipendien erfolgen soll. Aktuell besteht bei **Zweitausbildungen** grundsätzlich nur Anspruch auf ein Darlehen. Und ebenfalls prüfenswert ist, inwiefern dem häufig erhöhten Mehrbedarf (eigener Haushalt, allenfalls Kinder) von **Erwachsenen, die eine berufliche Grundbildung anstreben**, bei der Stipendienbemessung besser gerecht werden kann.

Schliesslich ist mittelfristig auch zu prüfen, inwiefern die für den Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit zunehmend wichtiger werdende Teilnahme an **nicht-formalen Weiterbildungen** unterstützt werden kann, sei dies im Rahmen des traditionellen Stipendienwesens oder mittels neuartiger Instrumente.

■ **Optimierung der Informations- und Kommunikationsmassnahmen:** Informations- und Kommunikationsmassnahmen zur Möglichkeit der Ausbildungsfinanzierung sollten weiter angepasst und verstärkt werden, um auch potenzielle PiA und deren Eltern anzusprechen, die keine Kenntnis von dieser Möglichkeit haben. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Unterstützung von Ausbildungen auf Stufe Sek II, wobei verstärkte Bemühungen bereits auf Stufe Volksschule und an Berufsschulen zielführend sein dürften.

1 Einleitung

Am 8. November 2022 wurde im Grossen Rat des Kantons Aargau das Postulat Brizzi eingereicht, das eine Evaluation der revidierten Stipendiengesetzgebung des Kantons fordert. Der Regierungsrat hat sich dem Anliegen des Postulats angeschlossen. Die Evaluation soll insbesondere die Auswirkungen der jüngsten Revision der Stipendiengesetzgebung analysieren und allfälligen Anpassungsbedarf beim Stipendienwesen des Kantons Aargau prüfen.

Diese Studie entspricht diesem Anliegen und untersucht dazu vertieft die Leistungen des Aargauer Stipendienwesens und deren Auswirkungen auf die unterstützten Personen in Ausbildung. Der Fokus liegt auf der jüngsten umfassenden Revision des Stipendiengesetzes, welche seit 1. Juli 2018 in Kraft ist, und die Änderungen, die sich dadurch ergeben haben. Mit der Revision wurden neben verschiedenen teils notwendigen Anpassungen als Folge des Beitritts zum interkantonalen Stipendienkonkordat insbesondere ein Splittingmodell auf Tertiärstufe eingeführt. Bei diesem werden nur noch zwei Drittel der Ausbildungsbeiträge als Stipendien ausbezahlt, ein Drittel wird neu als zinsloses Darlehen vergeben. Der Kanton Aargau erwartete durch die Anpassungen auch eine finanzielle Entlastung des Kantonsbudgets.

Im Zentrum der Studie stehen zwei Hauptfragestellungen:

1. Welches sind die Auswirkungen der jüngsten seit 2018 in Kraft befindlichen Stipendiengesetzrevision?
2. Inwiefern besteht generell Anpassungs- und Weiterentwicklungsbedarf beim Stipendienwesen des Kantons Aargau?

Der Schwerpunkt der Evaluation liegt dabei auf der Ausbildungsfinanzierung für die Tertiärstufe (Studierende an Universitäten, Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen sowie berufsbildenden höheren Fachschulen), da die Gesetzesrevision vorrangig diese Stufe betrifft, es wird jedoch in der Studie immer wieder auch auf die Sekundarstufe II (Berufslernende und Mittelschüler/innen) eingegangen.

Zur Beantwortung der Fragen kombiniert die Studie verschiedene Informations- und Datenquellen sowie qualitative und quantitative Methoden. Daten der kantonalen Stipendienstelle und der öffentlichen Statistik des Bundesamts für Statistik BFS wurden statistisch analysiert. Weiter wurden für die Studie alle gesuchstellenden Studierenden seit der Revision von 2018 zur Teilnahme an einer Online-Befragung eingeladen und die ausgefüllten Fragebogen ausgewertet. Schliesslich wurden mit Fachpersonen aus der Studienberatung, von kommunalen Sozialdiensten und der Sektion Stipendien sowie mit Studierenden und deren Vertretungen leitfadengestützte Interviews durchgeführt.

Die Studie ist wie folgt gegliedert: **Kapitel 2** führt die Fragestellungen und das erarbeitete Wirkungsmodell aus. Weiter wird das Evaluationsdesign mit den angewendeten Methoden und verwendeten Daten erläutert. **Kapitel 3** gibt einen Überblick über die Ziele und die wichtigsten Merkmale des Aargauer Stipendienwesens, ein separater Abschnitt listet die Eckpunkte der jüngsten Gesetzesrevision von 2018 auf. **Kapitel 4** zeigt mittels Simulationen, wie hoch die Unterstützung abhängig vom Bedarf für exemplarische Situationen konkret ausfällt und inwiefern es bei unterstützten Personen in Ausbildung zu ungedeckten Bedarfslücken kommt. Die erbrachten Leistungen des Stipendienwesens werden in **Kapitel 5** in der zeitlichen Entwicklung und im Vergleich mit anderen Kantonen analysiert. **Kapiteln 6** bietet einen vertiefenden Blick auf die unterschiedlichen Leistungsarten und Beziehenden gestützt auf einer Analyse von kantonalen Gesuchsdaten. In **Kapitel 7** wird gestützt auf eine Verknüpfung von Bildungsverlauf- und Gesuchsdaten statistisch analysiert, inwiefern sich im Zuge der Revision die Studiendauer und die

Abbruchhäufigkeit bei den unterstützten Studierenden auf Tertiärstufe verändert hat. Die Auswertung der Online-Befragung von unterstützten Studierenden folgt in **Kapitel 8**, die Erkenntnisse aus den leitfadengestützten Interviews mit Fachpersonen und Stakeholdern in **Kapitel 9**. Das abschliessende **Kapitel 10** mit den Schlussfolgerungen bietet eine Gesamteinschätzung des Aargauer Stipendienwesens gestützt auf den gewonnenen Einsichten der Studie und leitet daraus eine Reihe an zu prüfenden Handlungsmassnahmen ab.

An dieser Stelle möchten wir uns bei allen Fachpersonen und Studierenden herzlich bedanken, welche sich für ein Interview zur Verfügung gestellt haben und uns bereitwillig Auskunft gegeben und ihre Erfahrungen und Expertise mit uns geteilt haben. Unser Dank geht auch an alle aktuellen oder ehemaligen Studierenden, die an der Online-Befragung teilgenommen haben.

2 Evaluation des Stipendienwesens des Kantons Aargau

Dieses Kapitel führt die Fragestellungen sowie das der Evaluation zugrunde liegende erarbeitete Wirkungsmodell aus. Das gewählte Evaluationsdesign, eine Kombination qualitativer und quantitativer Methoden, wird in einem weiteren Abschnitt ausgeführt.

2.1 Fragestellungen und das erarbeitete Wirkungsmodell

Evaluationsgegenstand

Die vorliegende Evaluation untersucht das Stipendienwesen des Kantons Aargau. Zuständig für die Ausrichtung der Ausbildungsbeiträge ist die Sektion Stipendien der Abteilung Hochschulen und Sport im Departement Bildung, Kultur und Sport. **Kapitel 3** unten erläutert die Ausgestaltung des Stipendienwesens im Detail.

Die Evaluation fokussiert auf die Anpassungen im Zuge des seit 2018 in Kraft befindlichen revidierten Stipendiengesetzes und seine Auswirkungen. Da die Anpassungen primär die Tertiärstufe betreffen, liegt der Schwerpunkt der Evaluation auf dieser Stufe, die Sekundarstufe II wird jedoch ebenfalls mitberücksichtigt, wenn auch weniger ausführlich. Nicht oder nur am Rande Teil der Evaluation sind die verwaltungsinternen Prozesse, wie die Gesuchsbearbeitung und die Darlehensbewirtschaftung.

Fragestellungen und Wirkungsmodell

Gestützt auf das Evaluationsmandat sind die folgenden zwei Hauptfragestellungen zu beantworten:

1. **Welches sind die Auswirkungen der jüngsten seit 2018 in Kraft befindlichen Stipendiengesetzrevision?**
2. **Inwiefern besteht generell Anpassungs- und Weiterentwicklungsbedarf beim Stipendienwesen des Kantons Aargau?**

Das in **Abbildung 1** dargestellte Wirkungsmodell zeigt auf, welche relevanten Aspekte und Dimensionen es bei der Evaluation grundsätzlich zu berücksichtigen gilt, auch wenn nicht alle in der vorliegenden Studie gleich umfassend untersucht werden können. Es systematisiert die Leistungen des Aargauer Stipendienwesens, unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf die Zielgruppe der Personen in Ausbildung sowie die weiteren Folgen, inklusive allfälliger nicht-intendierter Konsequenzen.

■ **Output:** Die zentralen Leistungen, die das Stipendienwesen erbringt, sind die entrichteten Ausbildungsbeiträge, wobei zwischen Stipendien und Darlehen zu unterscheiden ist. Im Rahmen der Evaluation wird etwa untersucht, wie sich diese Leistungen hinsichtlich Typs, Anzahl unterstützte Personen und Betragshöhe vor und nach der Revision unterscheiden und wie sich diese Entwicklung im Vergleich zur restlichen Schweiz situiert. Ein besonderer Fokus liegt auf dem neu eingeführten Splitting-Modell und auf den Darlehen, die im revidierten Stipendiengesetzt einen hohen Stellenwert haben.

■ **Outcome:** Damit sind die Wirkungen der Leistungen auf die Zielgruppe – Personen in Ausbildung (PiA) – gemeint. Ausbildungsbeiträge sollen den Zugang zu Bildungsinstitutionen für Personen in finanziell bescheidenen Verhältnissen fördern. Weitere Ziele sind die Vermeidung von zeitlichen Verzögerungen und Studienabbrüchen, etwa als Folge übermässiger Erwerbsarbeit neben dem Studium. Mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung wird längerfristig eine individuelle Bildungsrendite erzielt etwa in Form von verbesserten Karriereaussichten, einem höheren Lohn oder der Reduktion von Arbeitsmarktrisiken.
Mit Blick auf die Revision sind spezifische Wirkungen zu erwarten: Die restriktivere Leistungsvergabe könnte zu einer höheren Erwerbstätigkeit der Studierenden führen, was den Fachkräftemangel entschärfen könnte, wie argumentiert wurde, wobei die höhere Erwerbstätigkeit auch die Studiendauer verlängern

und das Abbruchrisiko erhöhen könnte. Bei einer längeren Studiendauer fallen für den Kanton zudem auch je nachdem zusätzliche Kosten an, da der Studienplatz länger finanziert werden muss (höhere interkantonale Beiträge IUV). Im Rahmen der Evaluation gilt es somit auch potenzielle unerwünschte negative Folgen der Revision im Auge zu behalten.

Abbildung 1: Wirkungsmodell Aargauer Stipendienwesen

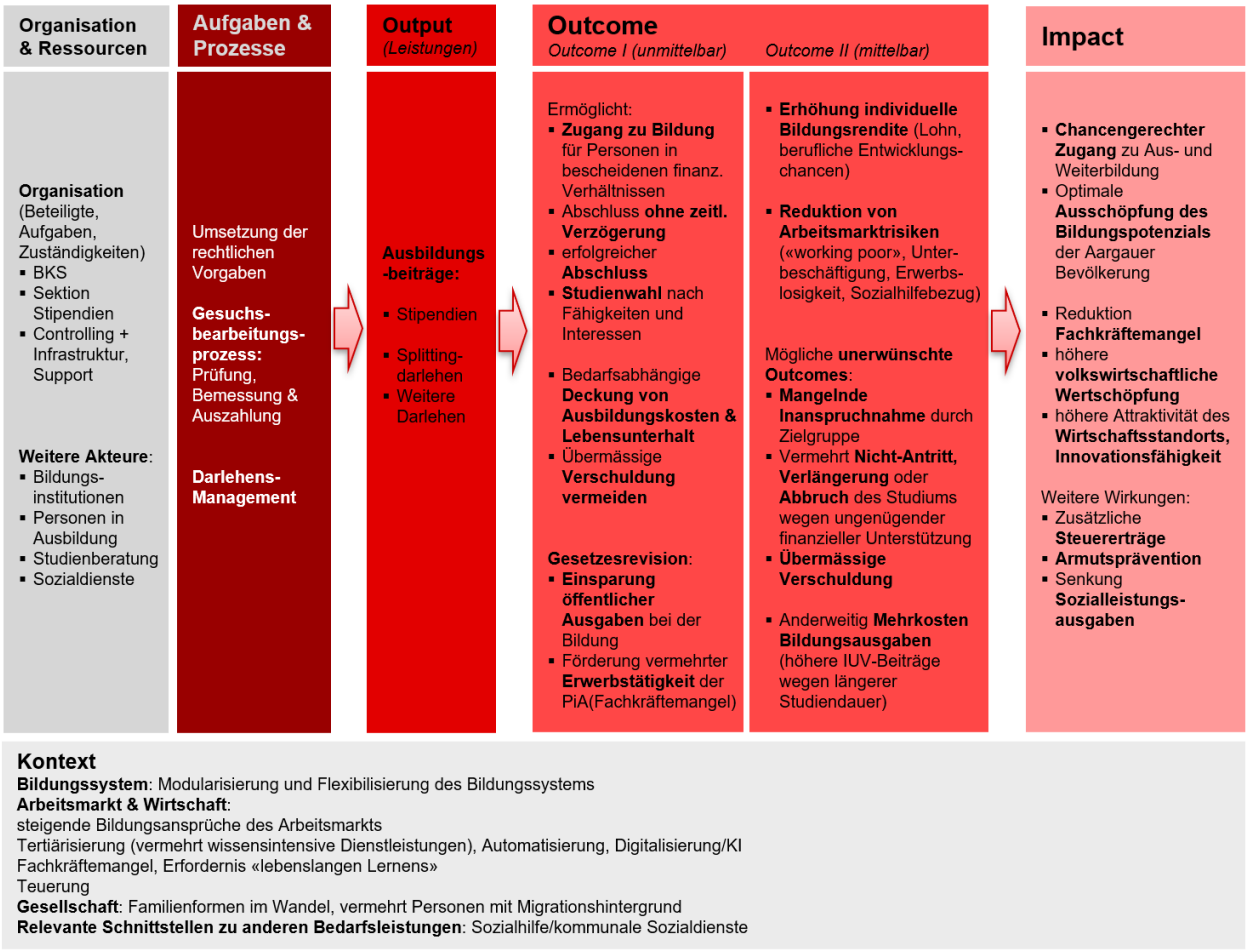

Darstellung BASS

■ **Impact:** Der weitere gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Impact des Stipendienwesens ist hier festgehalten, wobei diese Aspekte im Rahmen einer Evaluation häufig nicht quantifizierbar sind. Dennoch sind sie im Rahmen einer Gesamtbetrachtung mit zu berücksichtigen. Ein leistungsfähiges Stipendienwesen verbessert die Chancengerechtigkeit, ermöglicht die optimale Ausschöpfung des Bildungspotenzials, führt längerfristig zu einer höheren volkswirtschaftlichen Wertschöpfung und stärkt die Innovationsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts. Gut ausgebildete Arbeitskräfte generieren höhere Steuererträge und sind besser vor sozialen Risiken wie Arbeitslosigkeit und Sozialhilfebezug geschützt.

■ Der **Kontext** des Wirkungsmodell beschreibt die gesellschaftlichen Gegebenheiten und Entwicklungen, in denen das Stipendienwesen des Kantons Aargau agiert und in Wechselwirkung steht. Zu nennen sind hier etwa die zunehmende Modularisierung und Flexibilisierung des Bildungssystems und ein Arbeitsmarkt mit sich wandelnden und tendenziell stetig steigenden Bildungsansprüchen sowie ein sich im Zuge der demographischen Alterung auch zukünftig weiter verschärfender Fachkräftemangel. Familienformen sind im Wandel, mit Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Unterstützungspflicht der Eltern. Vermehrt gilt

es auch Personen mit Migrationshintergrund bei der beruflichen Integration zu unterstützen. Schliesslich ist auch die Wechselwirkung des Stipendienwesens mit anderen bedarfsabhängigen Sozialleistungen mit zu bedenken, insbesondere mit der Sozialhilfe.
Ein weiterer Kontextfaktor ist die **Teuerung**, welche in den der Gesetzesrevision folgenden Jahren wesentlich erhöht war. Die Teuerung, sofern unberücksichtigt, hat einerseits zur Folge, dass sich der Realwert Ausbildungsbeiträge verringert. Zum anderen erhöhen sich dadurch auch schleichend die finanziellen Kriterien für die Anspruchsbemessung, was potenziell zu tieferen und weniger gesprochenen Beträgen führt.

Zu den relevanten Akteuren im Stipendienwesen schliesslich zählen neben der kantonalen Verwaltung auch die Bildungsinstitutionen innerhalb und ausserhalb des Kantons sowie die Beratungsstellen im Bereich Berufs- und Studienwahl.

2.2 Vorgehen bei der Evaluation (Evaluationsdesign)

Die Evaluation setzt auf eine **Kombination von qualitativen und quantitativen Methoden**. Das Evaluationsdesign umfasst dabei primär folgende drei Vergleichs-Dimensionen:

- zeitlicher Vergleich vor und nach der Gesetzesrevision 2018
- Vergleich des Kantons Aargau zu anderen Kantonen/der restlichen Schweiz
- Vergleich der mit Ausbildungsbeiträgen unterstützten PiA mit nicht unterstützten PiA

Statistische Datenanalysen

Ein Ziel der Datenanalyse ist die Quantifizierung der Leistung (Output) des Stipendienwesens und die Analyse der Merkmale und der Zusammensetzung der unterstützen PiA sowie der Bildungsverläufe. Als Datengrundlage verwendet werden Gesuchsdaten der Sektion Stipendien des Kantons Aargau sowie Daten der öffentlichen Statistik des BFS, die auch einen kantonalen Vergleich ermöglichen. Konkret sind dies die national harmonisierte Statistik der kantonalen Stipendien und Darlehen (STIP) und die Längsschnittanalysen im Bildungsbereich (LABB). Die STIP-Daten ermöglichen einen Vergleich mit anderen Kantonen bezüglich Art, Anzahl und Höhe der Ausbildungsbeiträge, wobei der Fokus dabei auf den Stipendien auf Tertiärstufe liegt. Anhand der LABB-Daten können individuelle Bildungsverläufe nachvollzogen werden und Erfolgs- und Abbruchraten berechnet werden. Mit der für die Studie vorgenommenen Verknüpfung dieser Daten mit den Gesuchsdaten sind Vergleich zwischen unterstützten und nicht unterstützten PiA vor und nach der Revision möglich.

Online-Befragung von gesuchstellenden Personen in Ausbildung

Anhand einer Online-Befragung bei gesuchstellenden PiA ab dem Ausbildungsjahr 2018 können etwa die Motive für oder gegen ein Darlehen, die Auswirkungen des Bezugs von Stipendien und Darlehen oder das Ausmass der Erwerbstätigkeit der unterstützen PiA vertiefter untersucht werden. Die Befragung erfolgte über einen Zeitraum von vier Wochen im Oktober 2024.

Themen der Befragung waren unter anderem: Gründe für den Verzicht auf ein Darlehen, Einschätzungen zu Folgen und Angemessenheit der Ausbildungsbeiträge, spezifische Auswirkungen der Revision, sowie Fragen zur Zufriedenheit bezüglich der finanziellen Situation und zur Erwerbstätigkeit.

Leitfadengestützte Interviews mit Fachpersonen und Stakeholdern

Der qualitative Teil der Evaluation umfasst leitfadengestützte Interviews mit Expert/innen, Studierendenvertretenden und Studierenden. Die Erkenntnisse aus den Interviews dienen insbesondere dazu, allfälligen Anpassungsbedarf und Verbesserungsvorschläge mit Blick auf das Stipendienwesen zu identifizieren. Dabei werden auch allfällige unterschiedliche Einschätzungen und Positionen unter den Befragten

festgehalten. Die Gespräche ermöglichen zudem den Einfluss aktueller Entwicklungen auf das Stipendienwesen zu vertiefen.

Die Gesprächsleitfaden wurden für jedes Interview separat vorbereitet und auf den oder die Gesprächspartner/in angepasst. Die Gespräche wurden online geführt und dauerten rund 45-60 Minuten. Total wurden 17 Personen interviewt, teilweise in Gruppengesprächen. Zu den Gesprächspartner/innen zählen Vertreter/innen von Beratungsstellen, kommunalen Sozialdiensten und der kantonalen Stipendienstelle, weiter Studierendenvertretungen sowie Aargauer Studierende, die ein Gesuch um Unterstützung gestellt haben. Eine detaillierte Auflistung der befragten Personen ist im Anhang Tabelle 10 zu entnehmen.

3 Ziele und zentrale Merkmale des Aargauer Stipendienwesens

Das vorliegende Kapitel gibt einen Überblick über die Ziele und die wichtigsten Merkmale des Aargauer Stipendienwesens, ein separater Abschnitt listet dabei die Eckpunkte der jüngsten Gesetzesrevision von 2018 auf, die im besonderen Fokus der Evaluation steht.

Primäres Ziel der subsidiär zum Einsatz kommenden kantonalen Ausbildungsbeiträge ist es gemäss der Botschaft des Aargauer Regierungsrates zur Änderung des Stipendiengesetzes,[1] den Zugang zur Bildung für Personen auch mit unzureichenden finanziellen Mitteln zu fördern und damit die **Chancengerechtigkeit** zu erhöhen. Eine optimale Nutzung der geistigen Ressourcen und eine umfassende Ausschöpfung des Bildungspotenzials der Bevölkerung liege im Interesse der Gesellschaft und stärkt den **Wirtschaftsstandort Aargau**. Gleichzeitig bestehe die Verantwortung, mit den beschränkten staatlichen Finanzen sorgsam umzugehen. Auf Tertiärebene wird zudem spezifisch darauf abgezielt, den Studierenden einen schnellen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit und damit einen möglichst frühen Eintritt ins Erwerbsleben zu ermöglichen.

Mit Ausbildungsbeiträgen des Kantons Aargau unterstützt werden **Personen in Ausbildung in bescheidenen finanziellen Verhältnissen**, die selbst oder deren Familie nicht für die benötigten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten aufkommen können und welche die definierten Anspruchskriterien erfüllen. Grundsätzlich anspruchsberechtigt sind dabei auf Stufe Sek II Berufslernende und Mittelschülerinnen und Mittelschüler (sowie Teilnehmende von kantonalen Brückenangeboten). Auf Tertiärstufe sind es Studierende an Universitäten, Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen sowie an berufspraktischen höheren Fachschulen.

Rechtliche Grundlagen des Aargauer Stipendienwesens
Die relevanten rechtlichen Grundlagen des Aargauer Stipendienwesens bilden das kantonale Stipendiengesetz, die kantonale Stipendienverordnung, das Stipendiendekret über die Höchstansätze der Ausbildungsbeiträge sowie ergänzend die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat).

Die Höhe der Ausbildungsbeiträge ergibt sich aus dem Ergebnis der **Bedarfsbemessung** anhand der Berechnung eines persönlichen Budgets für die Person in Ausbildung und eines Familienbudgets für den elterlichen Haushalt («doppeltes Fehlbetragsmodell»). Eine **Elternbeteiligung** wird in allen Fällen angerechnet, ab vollendetem 25. Altersjahr wird diese jedoch unter gewissen Bedingungen reduziert. Auf Tertiärstufe (Universität, Fachhochschule, Pädagogische Hochschule sowie höherer berufliche Bildung) wird auch eine sogenannte **Eigenleistung** in Form von erzielbaren eigenen Erwerbseinkünften in Höhe von 3'000 CHF pro Ausbildungsjahr vorausgesetzt. Mögliche Unterstützungsleistungen eines allfälligen Partners/einer Partnerin werden ebenfalls mitberücksichtigt.

Die gestützt auf die Bedarfsbemessung zugesprochenen Beiträge sind dabei nach oben begrenzt durch per Dekret festgelegte **Höchstbeträge**. Der Höchstansatz auf Tertiärstufe etwa beträgt pro Ausbildungsjahr 16'000 CHF, wobei davon höchstens 10'667 CHF in Form von Stipendien, der Rest als Darlehen gewährt wird. Dies ist eine Folge des mit der Gesetzesrevision eingeführten Splittingmodells auf Tertiärstufe (vgl. unten), welches den anspruchsberechtigten Personen in Ausbildung 2/3 des berechneten Betrags als Stipendium sowie 1/3 als rückzahlbares Darlehen ausbezahlt.
Auf Stufe Sek II beträgt der Höchstansatz 5'000 CHF, bei notwendiger auswärtiger Unterkunft 12'000 CHF. Die regulären Höchstbeträge sind auf Stufe Sek II gegenüber der Tertiärstufe bewusst wesentlich tiefer ausgestaltet, da das primär angestrebte Ziel der Ausbildungsbeiträge auf Stufe Sek II die Deckung der

[1] Botschaft 16.244 des Regierungsrats an den Grossen Rat zur Änderung des Stipendiengesetzes vom 23.11.2016.

Ausbildungskosten ist, nicht auch des Lebensbedarfs.[2] Die Höchstansätze für beide Stufen erhöhen sich um jeweils 4'000 pro unterstützungspflichtiges Kind.

Die Ausbildung wird jeweils für die Mindestausbildungsdauer plus ein Jahr unterstützt, wobei eine Verlängerung um ein Jahr aus wichtigen Gründen, wie etwa Krankheit, Kinderbetreuung oder Prüfungswiederholung möglich ist. Eine Altersobergrenze für die Anspruchsberechtigung existiert im Kanton Aargau nicht.

Neben den Splittingdarlehen werden auch **weitere Darlehen** angeboten, wenn kein Anspruch auf reguläre Ausbildungsbeiträge besteht, wenn die Voraussetzungen für solche nur in Teilen erfüllt ist oder wenn die regulären Ausbildungsbeiträge nicht ausreichen. So können bei Härtefällen, wenn bspw. sich die Elternbeteiligung nicht ermitteln lässt, oder wenn ein Studienabbruch droht, sowie bei einem Bedarf über die ausbezahlten Höchstansätze hinaus alternativ, respektive ergänzend Darlehen gewährt werden. Grundsätzlich nur mit Darlehen unterstützt werden Weiterbildungen wie Nachdiplom- und Doktoratsstudien sowie Zweitausbildungen auf Tertiärstufe, wobei es Ausnahmen gibt. Bei Darlehen ergänzend zu einem Stipendium beträgt der Höchstbetrag 10'000 CHF pro Ausbildungsjahr. Darlehen allein (falls kein Anspruch auf Stipendien besteht) können bis zu einem Höchstbetrag von 20'000 CHF gesprochen werden.

3.1 Eckpunkte der Revision der Stipendiengesetzgebung von 2018

Die jüngste Revision der Stipendiengesetzgebung und den entsprechenden Anpassungen beim Stipendiendekret traten mit Beginn des Ausbildungsjahrs 2018/19 in Kraft. Damit wurden zum einen notwendige Anpassungen zur Erfüllung der Vorgaben und Mindestanforderungen des **interkantonalen Stipendienkonkordats** vorgenommen. Zum anderen wurde mit dem Ziel einer **finanziellen Entlastung des Kantonsbudgets** eine Reihe an überwiegend die Leistungen reduzierende Anpassungen vorgenommen. Insbesondere wurde auf Tertiärstufe der Höchstansatz gesenkt und mit dem Splittingmodell ein Drittel der berechneten Ausbildungsbeiträge den Studierenden nur noch in Form von Darlehen angeboten. Argumentiert wurde dabei von der befürwortenden Mehrheit im Grossen Rat und dem Regierungsrat, dass die Darlehensschulden den Studierenden grundsätzlich zumutbar und für diese mit Blick auf ihre späteren höheren Erwerbschancen tragbar seien. Die als Folge der reduzierten Leistungen und/oder aus einem Verzicht auf ein Darlehen resultierende Notwendigkeit zu einer erhöhten Erwerbstätigkeit neben dem Studium wurde positiv gewertet – für die Studierenden als Möglichkeit, wertvolle berufliche Erfahrungen zu sammeln, für die Wirtschaft als Massnahme gegen den Fachkräftemangel. Als mögliche negative Konsequenzen der Revision wurde von einer Minderheit im Grossen Rat argumentiert, dass aufgrund der erhöhten Erwerbstätigkeit von einer tendenziellen Verlängerung der Studiendauer sowie einer Zunahme der Abbrüche auszugehen sei, oder aber potenzielle Studierende aus finanziell schwächeren Schichten zur Vermeidung von Schulden gänzlich auf ein Studium verzichten würden.[3]

Die wichtigsten vorgenommenen Anpassungen und Änderungen im Zuge der Gesetzesrevision sind im Einzelnen folgende:

■ In der Beratung durch den Grossen Rat wurde die Einführung des sogenannten **Splittingmodells auf Tertiärstufe** beschlossen, d.h. die berechneten Ausbildungsbeiträge werden neu nur noch zu zwei Dritteln als Stipendien ausbezahlt, das restliche Drittel wird den Bezüger/innen in Form eines rückzahlbaren Darlehens angeboten, wobei sie frei darin sind, dieses zu beanspruchen.

■ **Anpassung der Höchstansätze bei den Ausbildungsbeiträgen an die Minimalvorgaben gemäss Stipendienkonkordat.** Die Minimalvorgaben des Stipendienkonkordats sind die Ansätze, welche für

[2] Vgl. Botschaft 16.244 des Regierungsrats an den Grossen Rat zur Änderung des Stipendiengesetzes vom 23.11.2016, S. 5.
[3] Kanton Aargau, Abstimmungsvorlage 4. März 2018, Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz).

Personen in Ausbildung, die mangels eigener finanzieller Mittel mit einem Vollstipendium unterstützt werden, von den Kantonen nicht unterschritten werden dürfen, wobei die Kantone frei darin sind, höhere Ansätze festzulegen. Im Zuge der Revision wurden die Höchstansätze auf diese interkantonalen Minimalvorgaben gesetzt. Dies hatte Erhöhungen auf der Stufe Sek II sowie Kürzungen auf der Tertiärstufe zur Folge:
Die Einhaltung der Minimalvorgaben erforderte eine Anhebung des Höchstansatzes auf Stufe Sek II von 10'000 CHF auf 12'000 CHF, welcher jedoch nur bei Personen in Ausbildung mit notwendiger auswärtiger Unterkunft zur Anwendung kommt. Ansonsten beträgt der Höchstansatz auf Stufe Sek II weiterhin 5'000 CHF.
Auf Tertiärstufe wurden die Höchstansätze der Ausbildungsbeiträge von den bisherigen 17'000 CHF um 1'000 CHF auf die Minimalvorgabe des Stipendienkonkordats von 16'000 CHF gesenkt.
Ebenfalls zur Erfüllung der Minimalvorgaben des Stipendienkonkordats wurde die Erhöhung der Höchstansätze für unterhaltspflichtige Kinder der Personen in Ausbildung ausgebaut. Diese beträgt neu pro Kind 4'000 CHF (vorher 3'000 CHF).

■ Um die eingeführten restriktiveren Regelungen und Kürzungen abzufedern, wurde im Gegenzug die **Möglichkeit der Gewährung von Darlehen ausgebaut**. Unter anderem können Darlehen gewährt werden, wenn Eltern oder ein Elternteil trotz finanzieller Möglichkeiten eine Elternbeteiligung verweigern oder deren finanziellen Verhältnisse nicht ermittelt werden können, wie dies bei Kindern bei einem getrennt lebenden Elternteil häufig der Fall ist. Stipendien werden in solchen Fällen keine gewährt. Darlehen werden neu **zinslos** vergeben.

■ Die **Kriterien für eine teilweise Elternunabhängigkeit** wurden mit der Gesetzesrevision **verschärft** im Einklang mit der Regelung des Stipendienkonkordats. Die Elternbeteiligung wird bei Personen in Ausbildung, sofern eine berufsbefähigende Ausbildung abgeschlossen wurde und eine mindestens zweijährige finanzielle Unabhängigkeit vorliegt, neu erst ab Erreichen des vollendeten 25. Altersjahrs auf 35 Prozent reduziert.

■ **Ausbildungswechsel**: Die mit Stipendien unterstützte Ausbildung kann vor Abschluss einmalig gewechselt werden, ohne dass dafür wie früher zwingende Gründe vorliegen müssen. Dafür wird die Zeit der ersten Ausbildung für die Anspruchsfeststellung neu voll angerechnet. Damit wird die Unterstützung auch bei einem Studienwechsel fortgeführt, allerdings erfolgt keine längere Unterstützung als ohne Wechsel.

■ Im Einklang mit den Vorgaben im Stipendienkonkordat sind **neu auch Personen mit Aufenthaltsbewilligung B aus Nicht-EU/EFFTA-Ländern** bei mindestens 5-jährigem rechtmässigem Aufenthalt in der Schweiz uneingeschränkt gesuchsberechtigt. Anspruchsberechtigt sind damit auch anerkannte sowie vorläufig Flüchtlinge, weiterhin nicht aber vorläufig aufgenommene Personen (VAP).[4]

■ **Weiterbildungen**: Als Weiterbildungen sind Doktorat und Nachdiplomstudien anspruchsberechtigt. Für diese werden **neu ausschliesslich Darlehen** gewährt.

[4] Eine vorläufige Aufnahme erfolgt häufig aus völkerrechtlichen und humanitären Gründen bei Kriegs- und Gewaltvertriebenen (Bürgerkriege), häufige Herkunftsländer sind Afghanistan, Eritrea und Syrien. Vorläufig Aufgenommene verbleiben erfahrungsgemäss meist längerfristig in der Schweiz und befinden sich trotz rechtlich anderem Status faktisch meist in einer vergleichbaren Situation wie anerkannte Flüchtlinge.

4 Simulation der Leistungen des Aargauer Stipendienwesens für exemplarische Situationen von Personen in Ausbildung

Im Folgenden wird mittels Simulationen aufgezeigt, wie hoch aktuell, nach der Gesetzesrevision, die Ausbildungsbeiträge für exemplarische Situationen von anspruchsberechtigten Personen in Ausbildung (PiA) in Abhängigkeit ihres nicht anderweitig gedeckten anerkannten Bedarfs sind. Dabei interessiert neben der aktuellen Höhe und Zusammensetzung der Leistungen des Stipendienwesens insbesondere, inwiefern sich allfällige Lücken bei der Abdeckung dieses nicht gedeckten anerkannten Bedarfs je nach Situation ergeben.

Der nicht gedeckte anerkannte Bedarf bemisst sich aus dem Budget der PiA, welches Ausbildungskosten (Schulgelder, auswärtige Verpflegung, weitere Auslagen) sowie – falls ein eigener Haushalt anerkannt wird – die Lebenshaltungskosten umfasst, abzüglich eventueller Einkünfte und einer allfälligen Elternbeteiligung. Die Elternbeteiligung ergibt sich aus einem allfälligen Überschuss im ebenfalls berechneten Elternbudget, der anteilmässig auf die sich in Ausbildung befindenden Kinder aufgeteilt wird. Falls im Elternbudget bei im elterlichen Haushalt wohnhaften PiA ein Fehlbetrag besteht, wird dieser anteilmässig als Lebensbedarf der PiA angerechnet. Je nachdem kann es sich somit beim nicht gedeckten anerkannten Bedarf der PiA um einen betragsmässig kleineren Restbedarf handeln oder aber – falls keine Elternbeteiligung möglich ist und keine weiteren Einkünfte vorhanden sind – um den gesamten anerkannten Bedarf (Budget der PiA). Auf Tertiärstufe wird zudem auch eine Eigenleistung der PiA in Form von Erwerbseinkünften in Höhe von 3'000 CHF vorausgesetzt, diese wird für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge vom anerkannten Bedarf abgezogen.

Der anerkannte Bedarf wird im Rahmen der Bedarfsbemessung für die gesuchstellenden PiA differenziert berechnet, wobei dabei eine Reihe von Pauschalen zur Anwendung kommen. Die Pauschalen zum Lebensbedarf orientieren sich etwa an den entsprechenden Ansätzen der wirtschaftlichen Sozialhilfe, wie sie in den SKOS-Richtlinien festgehalten sind. Pauschalen sind ein effektives Mittel, um den administrativen Aufwand in Grenzen zu halten, auch wenn sie nicht jedem Einzelfall gerecht werden können.

Dabei gilt es jedoch, die Angemessenheit der verwendeten Pauschalen im Blick zu behalten und deren Höhe aktuell zu halten. Per 1. Juli 2024 wurden etwa die Pauschalen für Lebensbedarf und Wohnkosten erhöht und an die gestiegenen Lebenshaltungskosten angepasst. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wurde damit wieder an die aktuellen Ansätze in der Sozialhilfe gemäss SKOS-Richtlinien angepasst, wobei dort die Erhöhung bereits per 2020 vollzogen wurde. Die Anpassungen geschehen aktuell somit unregelmässig, ad-hoc und mit einiger Verzögerung. Für die Simulationen wird als Annahme vorausgesetzt, dass der anerkannte Bedarf mit den verwendeten Pauschalen grundsätzlich angemessen ermittelt wird.

4.1 Bedarfslücke aufgrund der Begrenzung der Ausbildungsbeiträge mittels Höchstbetrags

Das gemäss der geltenden Regelung vorgesehene Standardszenario einer Person in Ausbildung auf Tertiärstufe – Studierende an Universitäten, Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen oder berufspraktischen höheren Fachschulen – (ohne unterstützungspflichtige Kinder) wird in **Abbildung 2** illustriert. Diese zeigt, wie hoch die Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Splittingdarlehen) in Abhängigkeit des im Bemessungsverfahren berechneten nicht gedeckten anerkannten Bedarfs ausfallen. Die gestrichelte Linie stellt dabei den nicht gedeckten anerkannten Bedarf dar – bewegen sich die Ausbildungsbeiträge (zuzüglich der vorausgesetzten Erwerbseinkünfte der PiA im Rahmen des Eigenbeitrags) unter dieser Linie, so besteht eine potenzielle Unterdeckung.

Deutlich wird, dass bei einem angenommenen Erwerbseinkommen der PiA in Höhe der als Eigenbeitrag vorausgesetzten 3'000 CHF pro Jahr bis zu einem nicht gedeckten anerkannten Bedarf in Höhe von 19'000 CHF die gesprochenen Ausbildungsbeiträgen zunehmend ansteigen und bedarfsdeckend sind, wobei sich diese jeweils zu zwei Dritteln aus Stipendien und einem Drittel aus dem Splittingdarlehen zusammensetzen. Übersteigt der nicht gedeckte anerkannte Bedarf einer PiA auf Tertiärstufe hingegen 19'000 CHF, so entsteht aufgrund der Limitierung der Ausbildungsbeiträge durch den festgelegten Höchstbetrag von 16'000 CHF eine zunehmend grösser werdende Bedarfslücke.

Abbildung 2: Nicht gedeckter anerkannter Bedarf und Unterstützungsleistungen bei PiA auf Tertiärstufe (ohne Kind/er) mit Splittingdarlehen und Erwerbstätigkeit im Rahmen der vorausgesetzten Eigenleistung

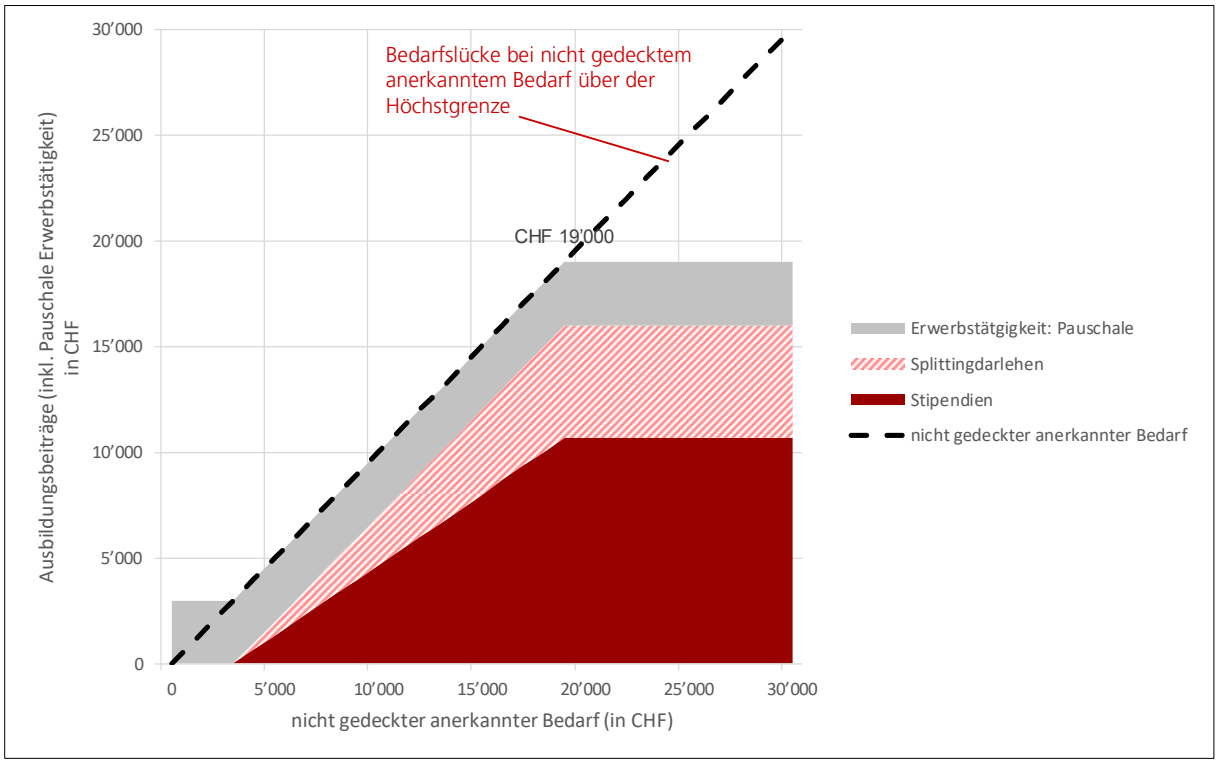

Darstellung BASS

Die Relevanz dieser Bedarfslücke in der Realität ergibt sich dadurch, wie angemessen der geltende Höchstbetrag mit Blick auf den tatsächlichen Lebensbedarf von Studierenden ist. Wie gut vermag der im Gesetzesdekret aktuell festgelegte Höchstbetrag auf Tertiärstufe die effektiven Ausgaben während eines Studiums zu decken? Gemäss der jüngsten Erhebung zur sozialen und wirtschaftlichen Lage von Hochschulstudierenden (SSEE 2020; BFS 2021, 41-42) betragen die mittleren monatlichen Gesamtausgaben von auswärts wohnenden Studierenden 2'061 CHF (Median), was jährlichen Ausgaben von rund 24'700 CHF entspricht.[5] Abzüglich eines Erwerbseinkommens in Höhe von 3'000 CHF (vorausgesetzte Eigenleistung) ergibt sich somit jeweils – ohne zusätzliche Einkünfte und Elternleistung – ein verbleibender Bedarf von auswärts wohnenden Hochschulstudierenden von im Mittel 21'700 CHF.

Mit dem aktuell geltenden Höchstbetrag für die Ausbildungsbeiträge auf Tertiärstufe von 16'000 CHF kann der Bedarf von Studierenden, wie sie diese statistischen Befunde zu den mittleren Gesamtausgaben widerspiegeln, somit **nur unvollständig gedeckt** werden. Ein Umstand, der sich mit der im Zuge der Revision vorgenommenen Kürzung des Höchstbetrags von vormals 17'000 um 1'000 CHF noch verstärkt

[5] Eine Minderheit von 41 Prozent der Hochschulstudierenden wohnt bei den Eltern. Die mittleren Ausgaben von bei den Eltern wohnenden Studierenden betragen monatlich 1'248 CHF, jährlich 14'976 CHF (SSEE 2020, BFS 2021).

hat. Der im Zuge der Gesetzesrevision um 1'000 CHF reduzierte Höchstbetrag der Ausbildungsbeiträge von 16'000 CHF auf Tertiärstufe orientiert sich an der Minimalvorgabe gemäss Stipendienkonkordat, hat aber keine fundierte empirische Basis.

Die Bedarfslücke kann prinzipiell mit **ergänzenden Darlehen** gedeckt werden, auf die in solchen Situationen im Rahmen des Stipendienwesens in der Regel ein Anspruch besteht. Faktisch werden weitere Darlehen aber nur selten beansprucht. Nur eine Minderheit der mit Stipendien unterstützten Studierenden auf Tertiärstufe nimmt das angebotene Splittingdarlehen an (34.6% in den Jahren 2021-2023), noch weniger ergänzen dieses mit einem weiteren Darlehen (11% in den Jahren 2021-23) (vgl. unten Kapitel 6).

Sofern möglich, können die PiA alternativ auch ihre **Erwerbstätigkeit erhöhen** und die Bedarfslücke mit den erzielten Erwerbseinkünften über den vorausgesetzten Eigenbeitrag hinaus decken, jedoch mit den daraus resultierenden potenziellen negativen Folgen auf Studienverlauf und -erfolg. Weitere Erwerbseinkünfte sind ohne Kürzung der Ausbildungsbeiträge möglich bis zur Schliessung der Bedarfslücke und zusätzlich bis zu einem Freibetrag von 6'000 CHF. Falls eine Erwerbstätigkeit neben dem Studium in einem solchen Ausmass wahrgenommen werden kann, lässt sich grundsätzlich somit ein entsprechender substanzieller Mehrbedarf decken.

Die Deckelung der Ausbildungsbeiträge mittels eines tiefen Höchstbetrags unterhalb eines realistischen Bedarfs trifft **PiA in besonders bescheidenen finanziellen Verhältnissen**, die deshalb den Höchstansatz erhalten. Dies deshalb, da bei ihnen aufgrund der finanziellen Situation der Eltern keine oder nur eine geringe Elternbeteiligung möglich ist und weitere finanzielle Einkünfte der PiA fehlen. Damit ergibt sich eine Hürde gerade bei jenen Studierenden, welche mit Blick auf die Ziele des Stipendienwesens besonders förderwürdig wären. Es besteht das Risiko, dass potenzielle PiA aus dieser finanziell in sehr bescheidenen Verhältnissen lebenden Gruppe eine Ausbildung gar nicht erst nicht antreten, da die regulären Ausbildungsbeiträge aufgrund der Deckelung mittels tiefen Höchstansätzen für ihre Situation nicht ausreichen und sie nicht bereit sind, ein weiteres Darlehen in Anspruch zu nehmen. Wie unten in Kapitel 6 aufgezeigt wird, erhalten etwas über ein Fünftel aller Studierenden auf Tertiärstufe ein Stipendium in Höhe des Vollstipendiums oder (in Einzelfällen, bspw. wegen unterstützungspflichtiger Kinder) höher – sie alle sind potenziell solche PiA mit einer durch die Ausbildungsbeiträge nicht gedeckten Bedarfslücke.

4.2 Bedarfslücke als Folge der verbreiteten Nicht-Inanspruchnahme des Splittingdarlehens

In der Realität ist das obige Szenario in Abbildung 2 jedoch nicht der Standard. Tatsächlich verzichtet nämlich eine Mehrheit der PiA auf Tertiärstufe auf das Splittingdarlehen und bezieht nur Stipendien. In den Jahren 2021-23 nahmen 65.4% der mit Stipendien unterstützten PiA das Splittingdarlehen nicht in Anspruch (vgl. unten Kapitel 6). Die Situation für PiA auf Tertiärstufe stellt sich faktisch somit mehrheitlich wie in **Abbildung 3** gezeigt dar. Da als Folge der Gesetzesrevision neu anders als früher nicht mehr der gesamte, sondern nur zwei Drittel der Ausbildungsbeträge als Stipendien ausgezahlt wird, fehlt bei diesen PiA ein Drittel des Betrags zur Deckung des nicht gedeckten anerkannten Bedarfs. Eine weitere Bedarfslücke entsteht somit bei Nicht-Inanspruchnahme des Splittingdarlehens. Diese Bedarfslücke vergrössert sich stetig, je höher der nicht gedeckte anerkannte Bedarf ist. Bei einem Vollstipendium beträgt die entsprechende **Bedarfslücke bei Nicht-Inanspruchnahme des Splittingdarlehens 5'333 CHF**. Die oben erwähnte potenzielle Bedarfslücke bei einem nicht gedeckten anerkannten Bedarf über den Höchstbetrag hinaus kommt dabei noch zusätzlich hinzu.

Abbildung 3: Nicht gedeckter anerkannter Bedarf und Unterstützungsleistungen bei PiA auf Tertiärstufe (ohne Kind/er) **ohne Splittingdarlehen** (mit Erwerbstätigkeit im Rahmen der Eigenleistung)

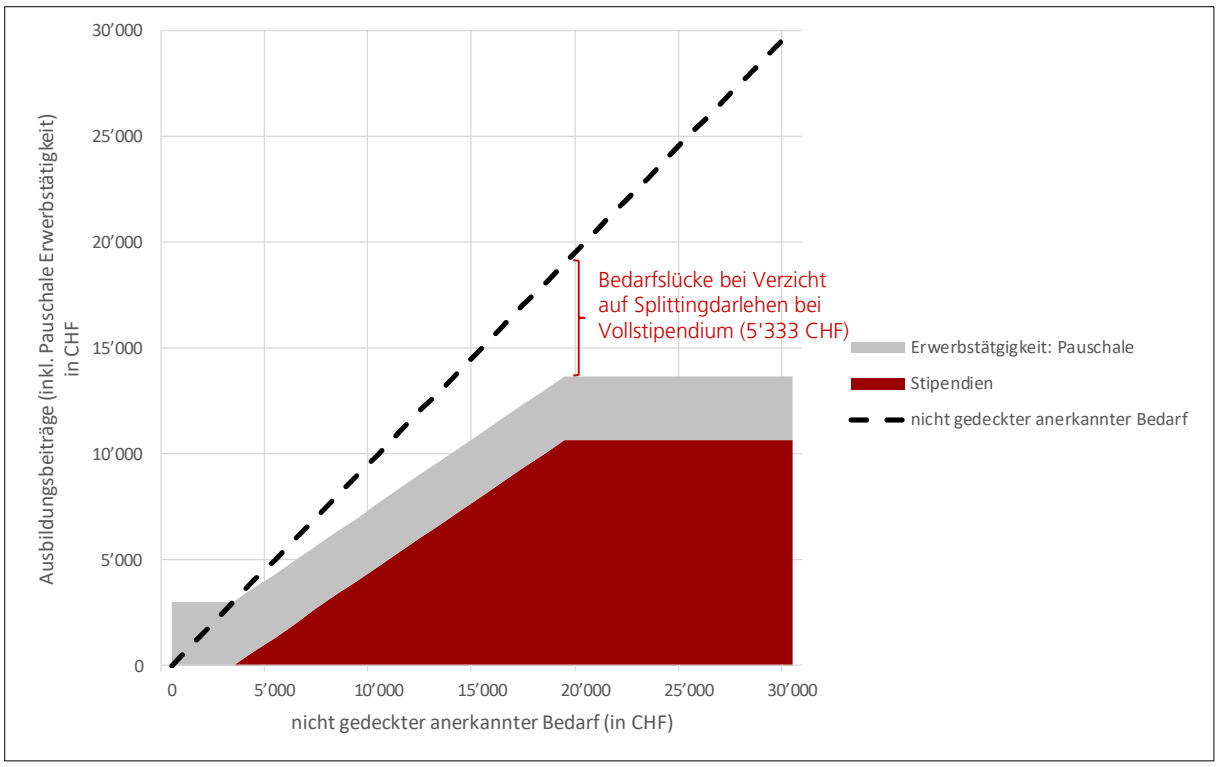

Darstellung BASS

4.3 Simulation der Leistungen für Personen in Ausbildung auf Sekundarstufe II

Die Abbildungen der Simulationsergebnisse für PiA auf Sekundarstufe II finden sich im Anhang in Abschnitt A-1. Für unterstützte Personen in Ausbildung auf Stufe Sek II – überwiegend Berufslernende sowie Mittelschulschülerinnen und -schüler – erfolgt die Unterstützung mehrheitlich in Form von Stipendien bis zum festgelegten Höchstansatz von 5'000 CHF. Der erweiterte Höchstansatz von 12'000 CHF kommt nur bei PiA mit notwendiger auswärtiger Unterkunft zur Anwendung.

Die Höchstbeträge sind hier im Aargauer Stipendienwesen gegenüber der Tertiärstufe bewusst wesentlich tiefer ausgestaltet, da das primär angestrebte Ziel der Ausbildungsbeiträge auf Stufe Sek II die Deckung der Ausbildungskosten ist, nicht auch des Lebensbedarfs.[6] In vielen Fällen sind die auf die Höchstbeträge gedeckelten Ausbildungsbeiträge auch ausreichend. Problematisch ist dies jedoch zum einen bei **PiA mit armutsbetroffenen Eltern**, die nicht für den Lebensbedarf ihrer Kinder aufkommen können. Oft liegt es dann an der Sozialhilfe, den Lebensbedarf der PiA während der Ausbildung zu decken, weil die Ausbildungsbeiträge dazu nicht ausreichen. Und zum anderen sind die Ausbildungsbeiträge nicht existenzsichernd bei PiA mit einem Mehrbedarf, weil sie in einem eigenen Haushalt wohnen – dies betrifft insbesondere auch **ältere PiA, teils mit Kindern, welche einen Berufsabschluss für Erwachsene (Sek II) nachholen möchten**. Auch hier besteht die Möglichkeit, diese Lücke mit Darlehen zu schliessen. Allerdings ist fraglich, inwiefern gerade diese Personen in häufig prekären finanziellen Situationen bereit sind, sich mit einem Darlehen zu verschulden.

[6] Vgl. Botschaft 16.244 des Regierungsrats an den Grossen Rat zur Änderung des Stipendiengesetzes vom 23.11.2016, S. 5.

5 Die erbrachten Leistungen des Aargauer Stipendienwesens

Die Leistung des Aargauer Stipendienwesens lässt sich primär an den gesprochenen Ausbildungsbeiträgen messen, welche sowohl Stipendien als auch rückzahlbare Darlehen umfassen. Diese Leistungen lassen sich quantifizieren bezüglich Anzahl und Höhe der Beträge. Dabei werden im vorliegenden Kapitel zuerst als Übersicht in Abschnitt 5.1 diese Kennzahlen des Aargauer Stipendienwesens für das jüngste verfügbare Jahr 2023 mit dem letzten Jahr vor der Gesetzesversion, 2017, gegenübergestellt. Danach erfolgt ein Vergleich mit anderen Kantonen. Schliesslich wird auch die zeitliche Entwicklung im interkantonalen Vergleich genauer betrachtet – sowohl deskriptiv als auch in Form einer Kausalanalyse, um den isolierten Effekt der Revision auf die Kennzahlen statistisch zu ermitteln.

5.1 Übersicht: Die Leistungen des Stipendienwesens aktuell und vor der Revision

Tabelle 1 weist die zentralen Kennzahlen zu Anzahl und Höhe der Beträge basierend auf der BFS-Stipendienstatistik für das Jahr 2023 (jüngste verfügbare Daten) aus und stellt diese dem Jahr 2017 gegenüber, um einen deskriptiven Vergleich der Situation vor und nach der Gesetzesrevision zu ermöglichen.

Mit **Stipendien** unterstützte der Kanton Aargau im Kalenderjahr 2023 auf Stufe Sek II 2'209 Personen in Ausbildung (PiA), wobei die durchschnittliche Höhe eines Stipendiums rund 3'700 CHF betrug. Mit einem Stipendium in Höhe von durchschnittlich rund 5’300 CHF unterstützt wurden auf Tertiärstufe 959 PiA.

Tabelle 1: Kennzahlen jährliche Ausbildungsbeiträge Kanton Aargau, 2023 gegenüber 2017 (vor Revision)

Kalenderjahr	Stipendien			Darlehen			Ausbildungsbeiträge gesamthaft (Stipendien + Darlehen)			Stipendienquote
	Gesamtsumme in CHF	Anzahl Bezüger/innen	Ø Betrag pro Bezüger/in in CHF	Gesamtsumme in CHF	Anzahl Bezüger/innen	Ø Betrag pro Bezüger/in	Gesamtsumme in CHF	Anzahl Bezüger/innen	Ø Betrag pro Bezüger/in in CHF	
Sekundarstufe II *(Berufliche Grundbildung, Gymnasiale Maturität)*										
2017	8'987’450	2’279	3’944	0	0	0	8’987’450	2’279	3’944	8.1%
2023	8’114’497	2’209	3’673	3’000	1	3’000	8’117’497	2’210	3’673	7.7%
Differenz	*-10%*	*-3%*	*-7%*				*-10%*	*-3%*	*-7%*	*-5%*
Tertiärstufe *(Universität, Fachhochschule/PH, höhere berufliche Bildung)*										
2017	10’743’525	1’201	8’945	308’400	37	8’335	11’051’925	1’219	9’066	6.3%
2023	5’127’355	959	5’347	2’833’915	389*	7’285	7’961’270	1’090	7’304	4.4%
Differenz	*-52%*	*-20%*	*-40%*				*-28%*	*-11%*	*-19%*	*-29%*

*Im Jahr 2023 erhielten rund zwei Drittel der Darlehensbeziehenden auf Tertiärstufe dieses ergänzend zu einem Stipendium (Splittingmodell).
Quelle: BFS STIP, Berechnungen BASS.
Hinweis: Die Zahlen der BFS STIP und jene basierend auf den Daten der kantonalen Stipendienstelle zu den Ausbildungsbeiträgen unterscheiden sich aufgrund leicht anderer Definitionen und Abgrenzungen.

Mit **Darlehen** unterstützt wurden im Jahr 2023 auf Tertiärstufe 389 PiA, wobei rund zwei Drittel davon dieses ergänzend zu einem Stipendium erhielten (überwiegend im Rahmen des Splittingmodells), dem anderen Drittel wurde ausschliesslich ein Darlehen ausbezahlt. Die durchschnittliche Höhe eines Darlehens auf Tertiärstufe beträgt 7'285 CHF. Auf Stufe Sek II werden Darlehen nur vereinzelt in Ausnahmefällen gesprochen und spielen dort nur eine marginale Rolle.

Vom Kanton Aargau wurden im Jahr 2023 **Ausbildungsbeiträge in Höhe von gesamthaft 16.1 Mio. CHF** ausbezahlt. Die ausbezahlte Summe für Stipendien beträgt auf Stufe Sek II 8.1 Mio. CHF, auf Tertiärstufe 5.1 Mio. CHF. Die Summe der Darlehen beträgt 2.8 Mio. CHF. Der Anteil der mit Stipendien unterstützten PiA (**Stipendienquote**) **auf Stufe Sek II** betrug **7.7 Prozent**, auf **Tertiärstufe 4.4 Prozent**. Konkret wurden somit auf Sek II-Stufe von 100 Personen in Ausbildung rund 8 mit Stipendien unterstützt, auf Tertiärstufe von 100 Studierenden rund 4 Personen.

Ein Vergleich der Kennzahlen für das Jahr 2023 mit dem letzten Jahr vor Inkrafttreten der im Rahmen der Revision angepassten rechtlichen Grundlagen zeigt wesentliche Veränderungen (Tabelle 1). Insgesamt zeigt sich im Nachgang der Revision eine Reduktion bei ausnahmslos allen Leistungskennzahlen, am stärksten fällt sie beim Gesamtbetrag und der durchschnittlichen Höhe der auf Tertiärstufe ausbezahlten Stipendien aus, aber auch die Anzahl der unterstützten Studierenden und die Stipendienquote auf Tertiärstufe sinken wesentlich.

Die Gesamtsumme der ausbezahlten Stipendien auf Tertiärstufe halbierte sich im zeitlichen Vergleich (-52%). Dies deshalb, da sich die durchschnittliche Höhe des Stipendiums um 40 Prozent reduziert und zudem die Anzahl der mit Stipendien unterstützten Studierenden um rund einen Fünftel (-20%) tiefer ausfällt. Die Stipendienquote verringerte sich auf der Tertiärstufe um fast einen Drittel (-29%) und somit noch stärker, da sie neben der gesunkenen Anzahl an Stipendien auch die gleichzeitig stattgefundene Zunahme der Anzahl Studierenden berücksichtigt.

Grundsätzlich werden die Unterschiede in den deskriptiven Kennzahlen zwischen den beiden Zeitpunkten neben der Gesetzesrevision auch von weiteren Faktoren mitbeeinflusst (bspw. durch eine veränderte Zusammensetzung der PiA). Von daher dürfen die hier jeweils ausgewiesenen Unterschiede nicht ohne weiteres und vollständig der Revision ursächlich zugeordnet werden. Allerdings ist der im Rahmen der Kausalanalyse weiter unten ermittelte isolierte Effekt der Revision bei der durchschnittlichen Höhe der Stipendien auf Tertiärstufe weitgehend identisch mit der hier aufgezeigten deskriptiven Differenz. Auch bei der Stipendienquote legt die Kausalanalyse eine Reduktion als Folge der Revision nahe, der Effekt ist geschätzt für rund die Hälfte des beobachteten deskriptiven Unterschieds verantwortlich, wobei dieser Befund weniger robust ist. Insgesamt ist das hier deskriptiv aufgezeigte Muster somit weitgehend konsistent mit den vertiefenden Befunden der Kausalanalyse (vgl. Abschnitt 5.3.2 unten).

Auf Stufe Sek II, welche von der Gesetzesrevision nur am Rande betroffen war, zeigen sich entsprechend weitaus geringere Veränderungen, auch wenn sich hier ebenfalls bei der Gesamtsumme, der Anzahl unterstützten PiA wie auch beim durchschnittlich ausbezahlten Betrag jeweils im Zeitverlauf Rückgänge im ein- oder knapp zweistelligen Bereich zeigen. Hier dürften aber weitere Faktoren neben der Gesetzesrevision einflussreicher sein, wie etwa die nicht berücksichtigte Teuerung oder die ab 2023 bei den Einkünften neu berücksichtigen Leistungen der Prämienverbilligung (IVP).

Die Kennzahlen in **Tabelle 1** zeigen weiter, dass der massive Rückgang bei der Gesamtsumme, der durchschnittlichen Höhe sowie der Anzahl ausbezahlter Stipendien auf Tertiärstufe **durch den Ausbau der rückzahlbaren Darlehen nur bedingt aufgefangen** wird. Betrachtet man die Ausbildungsbeiträge gesamthaft (Stipendien und Darlehen), so sind auf Tertiärstufe auch hier Gesamtsumme (-28%), Anzahl Bezüger/innen (-11%), als auch durchschnittliche Höhe der Ausbildungsbeiträge (-19%) im Jahr 2023 wesentlich tiefer als vor der Gesetzesrevision im Jahr 2017. War vor der Revision die Gesamtsumme der Ausbildungsbeiträge für die Tertiärstufe höher als für die Stufe Sek II, so hat sich dies nun umgekehrt und die Gesamtsumme für die Stufe Sek II ist höher, wenn auch nur leicht.

Bei der Einordnung dieser Ergebnisse ist weiter mit zu berücksichtigen, dass die Teuerung über diesen 6-Jahreszeitraum aufgrund der jüngsten Jahre mit erhöhter Inflation beträchtliche +6.2 Prozent (BFS LIK)

beträgt und der Realwert der hier nominal ausgewiesenen Ausbildungsbeiträge **teuerungsbedingt sich somit verringert** hat. Die Teuerung beeinflusst zudem nicht nur allein den Realwert der Ausbildungsbeiträge, auch die Kriterien bezüglich der für die Anspruchsbemessung erforderlichen finanziellen Verhältnisse werden dadurch schleichend erhöht, was potenziell zu tieferen und weniger gesprochenen Beträgen führt. Da die Teuerung vor allem in den jüngsten Jahren 2022 und 2023 stark erhöht war und sich auch 2024 trotz Rückgang noch über dem langjährigen Durchschnitt befindet, wird sich diese auch in zukünftigen Jahren möglicherweise weiter auswirken.

5.2 Vergleich des Aargauer Stipendienwesens mit anderen Kantonen der Schweiz

Im Folgenden werden die Leistungskennzahlen des Aargauer Stipendienwesens mit jenen der anderen Schweizer Kantone verglichen. Dabei wird auf die Anzahl Bezüger/innen von Stipendien und die Höhe der Stipendien auf der Tertiärstufe fokussiert, wo sich die stärksten Veränderungen im Nachgang der Gesetzesrevision zeigten.[7]

Auf Tertiärstufe beträgt das durchschnittliche Stipendium im Kanton Aargau im Jahr 2023 wie erwähnt 5'347 CHF, während es im gesamtschweizerischen Durchschnitt 9'106 CHF beträgt (BFS STIP 2023). Das durchschnittliche Stipendium für Tertiärstudierende beträgt im Aargau somit 59 Prozent des Betrags, der im Schnitt für ein Stipendium auf Tertiärstufe in der gesamten Schweiz ausbezahlt wird. Vor der Gesetzesrevision 2018 befand sich der Kanton Aargau bezüglich der Höhe des durchschnittlich ausbezahlten Stipendiums im Mittelfeld der Kantone.

Die Höhe eines durchschnittlichen Stipendiums allein ist für die Leistungsfähigkeit eines Stipendienwesens allerdings nur bedingt aussagekräftig, da ein Stipendienwesen ein bestimmtes Betragsvolumen entweder eher breit - an eine grössere Anzahl PiA - oder aber eher eng - an weniger PiA - verteilen kann. Die absolute Anzahl an unterstützen Personen ist für den Vergleich zwischen (bevölkerungsmässig unterschiedlich grossen) Kantone untauglich, dafür eignet sich jedoch die Stipendienquote, der Anteil an mit Stipendien unterstützten Studierenden. Die Stipendienquote für den Kanton Aargau im Jahr 2023 für die Tertiärstufe ist mit 4.4 Prozent unterdurchschnittlich, gesamtschweizerisch beträgt sie 6.4 Prozent (BFS STIP 2023). Während im Kanton Aargau somit gut 4 von 100 Studierende mit Stipendien unterstützt werden, sind es gesamtschweizerisch 6 von 100 Studierende.

In **Abbildung 4** werden die Kantone gemäss diesen beiden Kennzahlen - durchschnittliche Stipendienhöhe und Stipendienquote - positioniert. **Das Aargauer Stipendienwesen zeichnet sich im schweizweiten Vergleich somit sowohl durch tiefe ausbezahlte Beiträge als auch eine tiefe Stipendienquote aus.** Bei der durchschnittlichen Stipendienhöhe (vertikale Achse) ist der Kanton Aargau der Kanton mit dem tiefsten Wert, bei der Stipendienquote (horizontale Achse) bewegt er sich auf den hinteren Rängen (Rang 20 von 26 Kantonen). Eine wesentlich unter dem Schweizer Durchschnitt liegende Stipendienquote auf Tertiärstufe weisen auch eine Reihe weiterer Kantone auf, die sich allesamt in der Deutschschweiz befinden. Stipendienquoten von unter 5 Prozent weisen neben dem Kanton Aargau ebenfalls die Kantone Zug, Bern, Luzern, Zürich, St. Gallen, Nidwalden, Appenzell A. Rh. und Schwyz auf. Eine überdurchschnittliche Stipendienquote weisen unter den Deutschschweizer Kantonen die Kantone Thurgau, Uri, Schaffhausen, Appenzell I-Rh., Basel-Stadt und Graubünden auf.

[7] Zudem ist bei den Stipendien auch ein interkantonaler Vergleich möglich, was bei den Darlehen schwierig ist, da deren Vergabe von Kanton zu Kanton stark unterschiedlich gehandhabt wird.

Im Anhang zeigt **Abbildung 30** den schweizweiten Vergleich für Stipendien auf der Sekundarstufe II, hier bewegt sich der Kanton Aargau bei der durchschnittlichen Stipendienhöhe ebenfalls auf dem letzten Platz, bei der Stipendienquote befindet er sich im Mittelfeld.

Abbildung 4: Vergleich der kantonalen Vergabepraxis von Stipendien für die Tertiärstufe, 2023

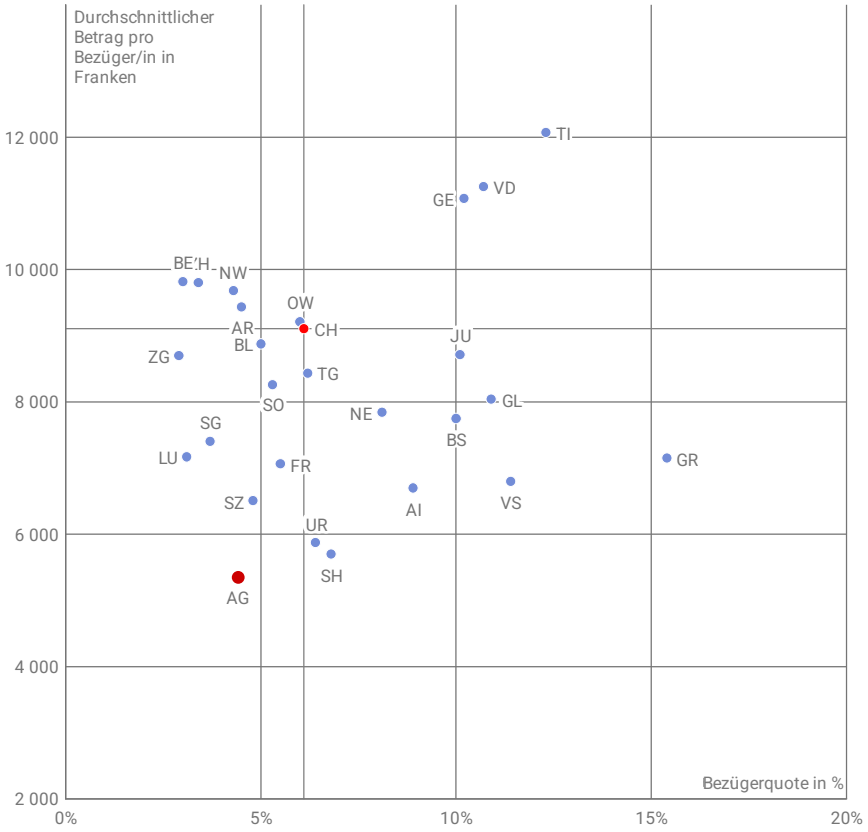

Durchschnittliche Höhe eines jährlichen Stipendiums und Stipendienquote.
Quelle: BFS – STIP, SDL, SHIS-studex. Darstellung: BFS (https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/katalog.assetdetail.32070062.html)

5.3 Die zeitliche Entwicklung der Leistungskennzahlen im interkantonalen Vergleich

Die Analyse der zeitlichen Entwicklung im interkantonalen Vergleich ermöglicht es, die Auswirkungen der Gesetzesrevision mit Blick auf den Output des Stipendienwesens genauer zu erschliessen. Dazu wird in einem ersten Schritt die Entwicklung der zentralen Kennzahlen deskriptiv aufgezeigt. Danach folgen die Ergebnisse einer Kausalanalyse, um den Effekt der Revision auf Höhe der Ausbildungsbeiträge sowie die Stipendienquote präziser zu quantifizieren und zu isolieren.

5.3.1 Deskriptive Analyse: Durchschnittlicher Stipendienbetrag, Anzahl Bezüger/innen und Stipendienquote auf Tertiärstufe

Abbildung 5 zeigt die **Entwicklung des durchschnittlichen Stipendienbetrags auf Tertiärstufe** im Zeitraum 2012 bis 2023 für den Kanton Aargau im interkantonalen Vergleich. In dieser wie auch den folgenden Abbildungen werden neben dem Kanton Aargau (in dunkelrot) auch die Verläufe für die beiden Kantone Solothurn und Bern farblich hervorgehoben (hellrot). Diese dienen als mit Blick auf das Stipendienwesen gegenüber dem Kanton Aargau ähnliche Kantone als zusätzliche Referenzen. Die Verläufe der restlichen Kantone sind hellgrau dargestellt. Der graue Balken zeigt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesrevision. Deutlich sichtbar ist der als Folge der Gesetzesrevision, insbesondere aufgrund der Einführung des Splittingmodells, erwartete Rückgang des durchschnittlichen Stipendienbetrags auf Tertiärstufe für den Kanton Aargau ab dem Jahr 2018, wenn auch im ersten Jahr noch weniger stark ausgeprägt.[8] Der Wert für den Kanton Aargau fällt dabei von einer Position nahe des Gesamtschweizer Durchschnitts auf den tiefsten Wert im Vergleich zu allen anderen Kantonen.

Abbildung 5: Zeitliche Entwicklung des durchschnittlichen jährlichen Stipendiums auf Tertiärstufe für den Kanton Aargau im interkantonalen Vergleich, 2012 bis 2023

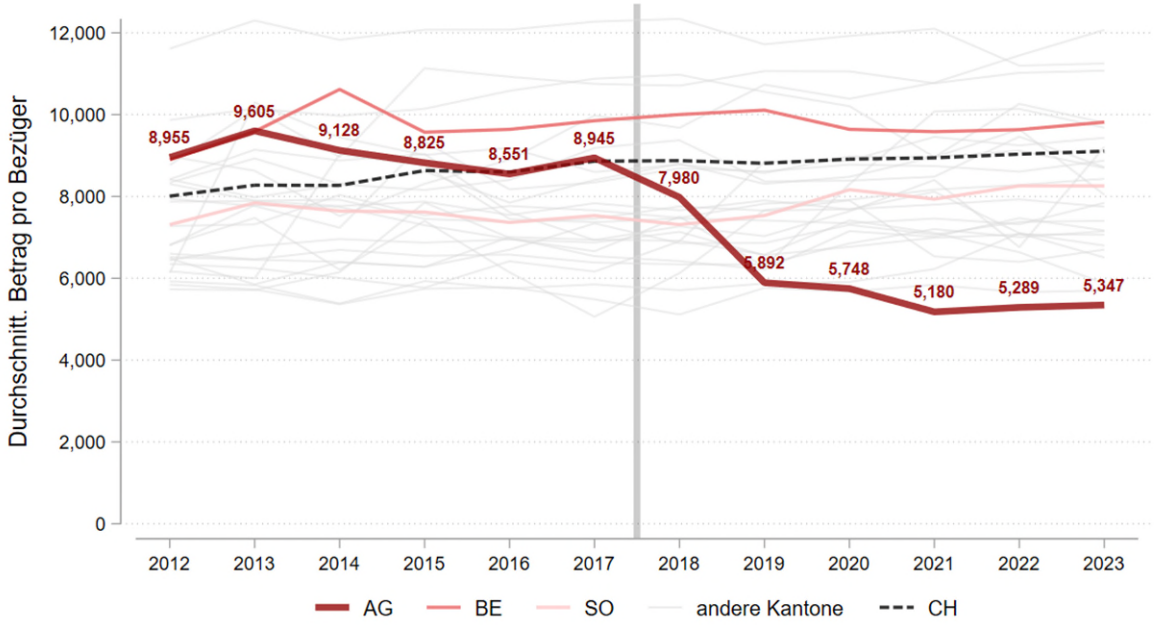

Grauer Balken: Inkrafttreten der Gesetzesrevision. Quellen: Daten, BFS STIP; Berechnungen und Darstellung: BASS

[8] Mit ein Grund für diesen leicht verzögerten Wirkungseintritt dürfte die Kalenderjahr-Zählung der STIP-Statistik des BFS sein. Dadurch werden auch noch nach der alten Regelung vor der Revision unterstützte Studierende im Ausbildungsjahr 2017/18 für das (Kalender-)Jahr 2018 teilweise mitgezählt.

Dass sich dieser markante Rückgang für den Kanton Aargau allein auf die Tertiärstufe beschränkt, zeigt **Abbildung 6**. Das durchschnittliche Stipendium für PiA auf Stufe Sek II bleibt über den gesamten Zeitraum weitgehend unverändert. Der Vergleich zwischen den beiden Ausbildungsstufen verdeutlicht auch das Ausmass des Rückgangs der Höhe des durchschnittlichen Stipendiums auf Tertiärstufe. War dieses vor der Gesetzesrevision noch mehr als doppelt so hoch als auf der Stufe Sek II, so nähert es sich nach der Gesetzesrevision der durchschnittlichen Höhe eines Stipendiums auf der Stufe Sek II stark an. Wie oben aufgezeigt, wird auch unter Berücksichtigung der vermehrt ausgezahlten Darlehen dieser Rückgang des durchschnittlichen Auszahlungsbeitrags nur teilweise ausgeglichen.

Abbildung 6: Zeitliche Entwicklung des durchschnittlichen jährlichen Stipendiums für den Kanton Aargau nach Ausbildungsstufe, 2012 bis 2023

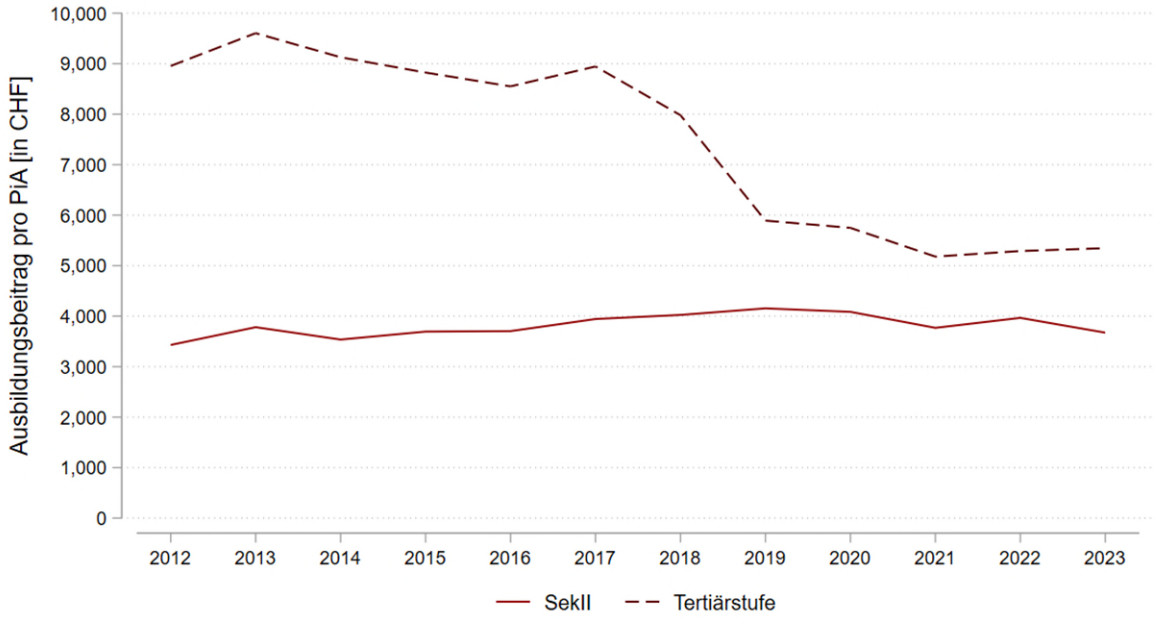

Quellen: Daten, STIP (BFS); Berechnungen und Darstellung, BASS

Die Entwicklung der **Anzahl Bezüger/innen von Stipendien auf Tertiärstufe** im Zeitraum 2012 bis 2023 bildet **Abbildung 7** ab. Im Panel (a) wird diese Entwicklung in absoluten Zahlen dargestellt, in Panel (b) in relativen Werten (Index) für die bessere Vergleichbarkeit. Für den Indexwert 100 wurde dabei das Niveau im Jahr 2017 gewählt, das letzte Jahr vor der Gesetzesrevision im Kanton Aargau. Auch hier bei der Anzahl Bezüger/innen zeigt sich für den Kanton Aargau ein Rückgang ab 2018, wenn auch stärker graduell und weniger ausgeprägt als bei der durchschnittlichen Stipendienhöhe. Die indexierte Entwicklung im Panel (b) zeigt, dass auch in den beiden Vergleichskantonen Bern und Solothurn ein ähnlicher Rückgang bei der Anzahl der Stipendien auf Tertiärstufe zu beobachten ist, auch in anderen Kantonen ist ein rückläufiger Trend sichtbar. Dies legt nahe, dass der beobachtete Rückgang bei der Anzahl Bezüger/innen von Stipendien auf Tertiärstufe für den Kanton Aargau nicht eindeutig oder nur teilweise auf die Gesetzesrevision zurückzuführen ist.

Abbildung 7: Zeitliche Entwicklung der Anzahl Bezüger/innen von Stipendien auf Tertiärstufe für den Kanton Aargau im interkantonalen Vergleich, 2012 bis 2023

(a) in absoluten Zahlen

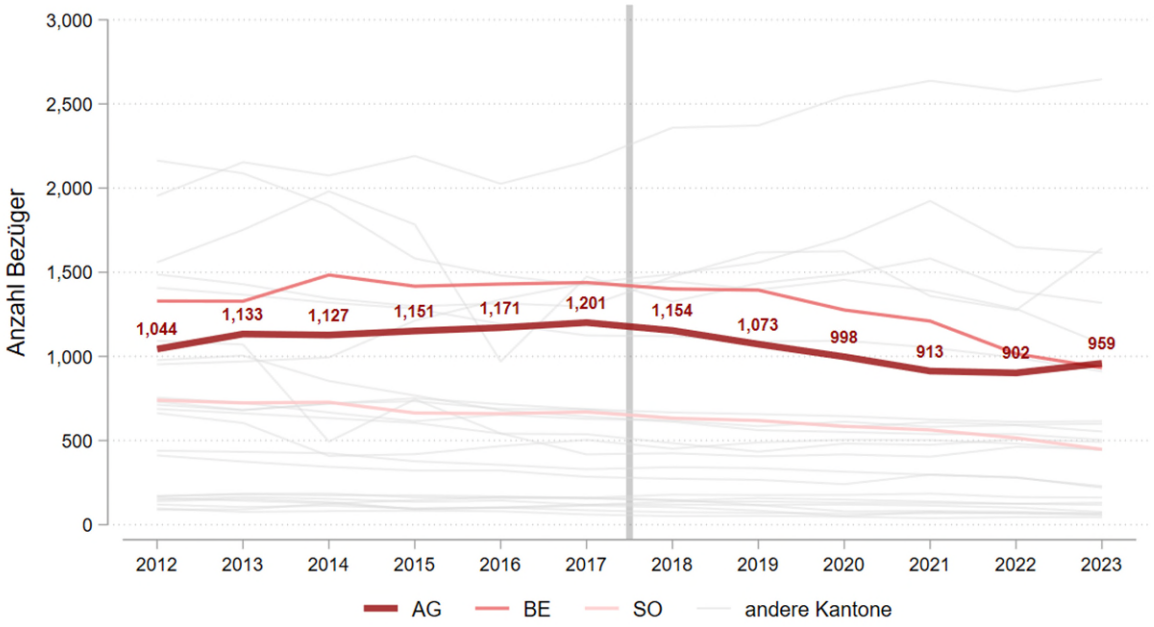

(b) in relativen Zahlen

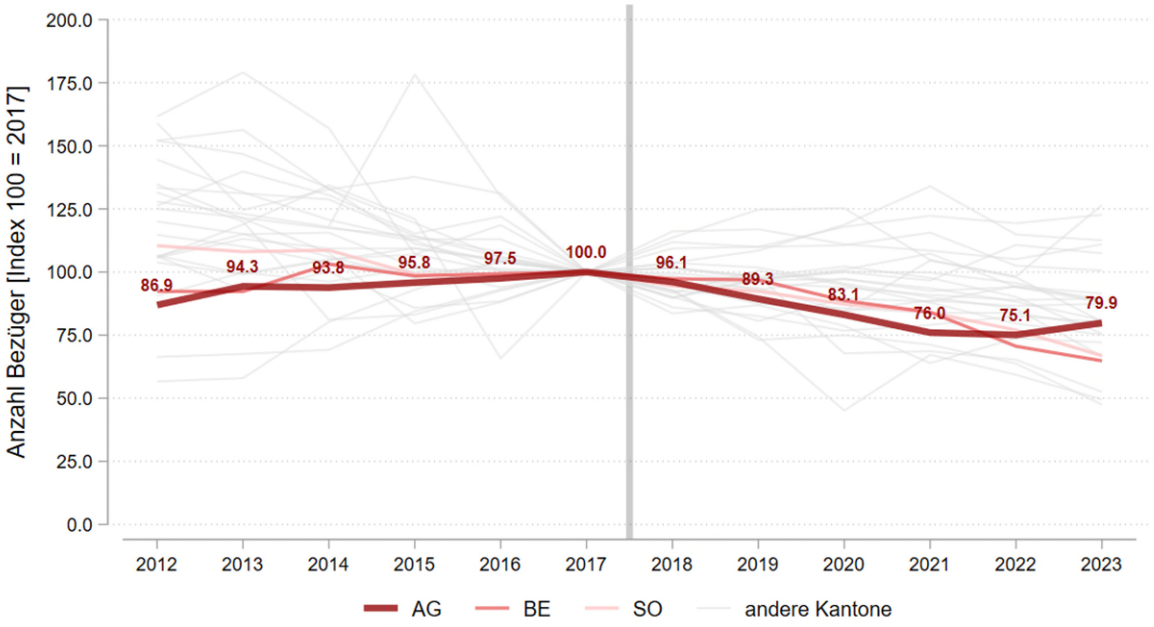

Quelle: BFS STIP; Berechnungen und Darstellung: BASS

Die Veränderung bei der Anzahl der Bezüger/innen von Stipendien wird auch durch die Entwicklung bei der Anzahl der Studierenden insgesamt beeinflusst, welche in den einzelnen Kantonen unterschiedlich verlaufen kann. Aufschlussreicher ist deshalb für den interkantonalen Vergleich die Stipendienquote, welche dies berücksichtigt, indem sie den Anteil Bezüger/innen an allen Studierenden ausweist. Die **Entwicklung der Stipendienquote auf der Tertiärstufe** des Kantons Aargau im interkantonalen Vergleich zeigt **Abbildung 8**. Es zeigt sich ab 2018 ein wesentlicher Rückgang der Stipendienquote für den Kanton Aargau, während die Entwicklung vor 2018 weitgehend stabil ist. Gesamtschweizerisch zeigt sich ein kontinuierlicher Rückgang bereits ab Beginn des Beobachtungszeitraum. Auch bei den Vergleichskantonen Solothurn und Bern zeigt sich ein Rückgang der Stipendienquote im zeitlichen Verlauf. Es ist somit gestützt auf diese deskriptive Entwicklung offen, inwiefern der Rückgang der Stipendienquote auf Tertiärstufe für den Kanton Aargau nach der Gesetzesrevision einen allgemeinen schweizweiten Trend abbildet oder tatsächlich durch die Gesetzesrevision verursacht wurde.

In **Abbildung 9** wird die Stipendienquote für den Kanton Aargau zusätzlich auch für die Sek II-Stufe ausgewiesen. Da hier die Quote der anderen Kantone nicht ausgewiesen wird, kann näher «herangezoomt» werden und die Veränderung über die Zeit zeigt sich dadurch deutlicher als in der vorherigen Abbildung. Auch hier bei der Stipendienquote erfolgt der Rückgang ab 2018 für den Kanton Aargau allein auf der Tertiärstufe, die Entwicklung auf der Stufe Sek II ist weitgehend stabil. Es kommt damit im zeitlichen Verlauf zu einem verstärkten Auseinanderklaffen der beiden Quoten: Die Stipendienquote der Stufe Sek II verbleibt nach 2018 auf einem deutlich höheren Niveau als die Stipendienquote der Tertiärstufe. Konkret ist der Anteil unterstützter Personen in Ausbildung auf Stufe Sek II (u.a. Berufsbildung, gymnasiale Maturitätsschulen) in den jüngsten Jahren fast doppelt so hoch wie bei Studierenden der Tertiärstufe (u.a. Universität, Fachhochschulen, pädagogische Hochschulen und Höhere Fachschulen).

Abbildung 8: Zeitliche Entwicklung der Stipendienquote auf Tertiärstufe für den Kanton Aargau im interkantonalen Vergleich, 2012 bis 2023

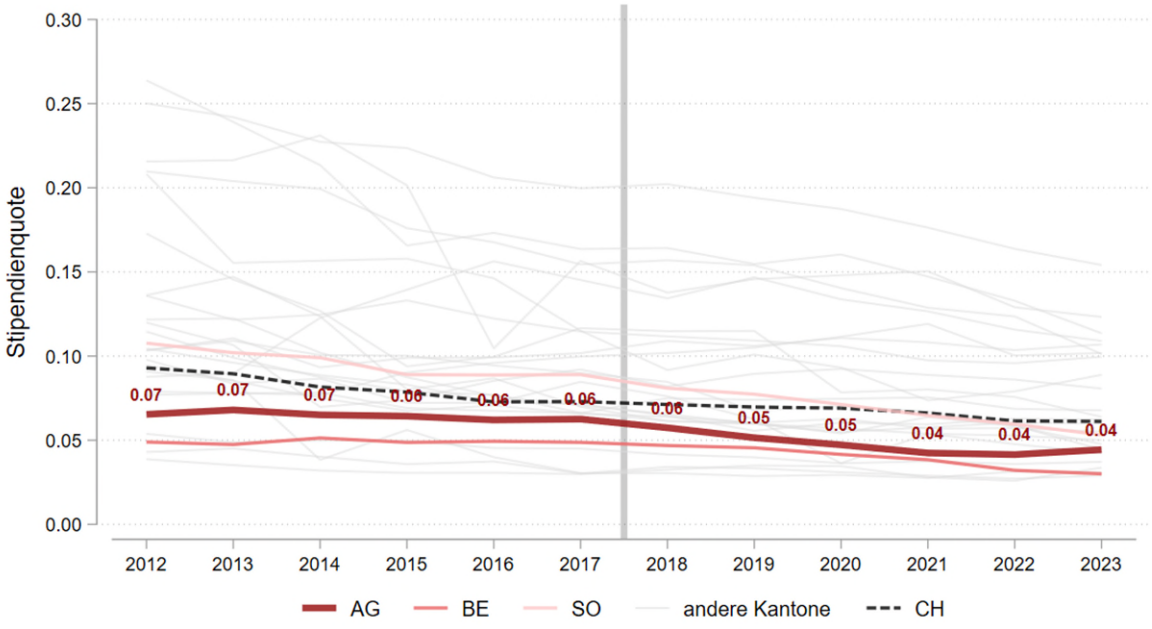

Quelle: BFS STIP; Berechnungen und Darstellung: BASS

Abbildung 9: Zeitliche Entwicklung der Stipendienquote für den Kanton Aargau nach Ausbildungsstufe, 2012 bis 2023

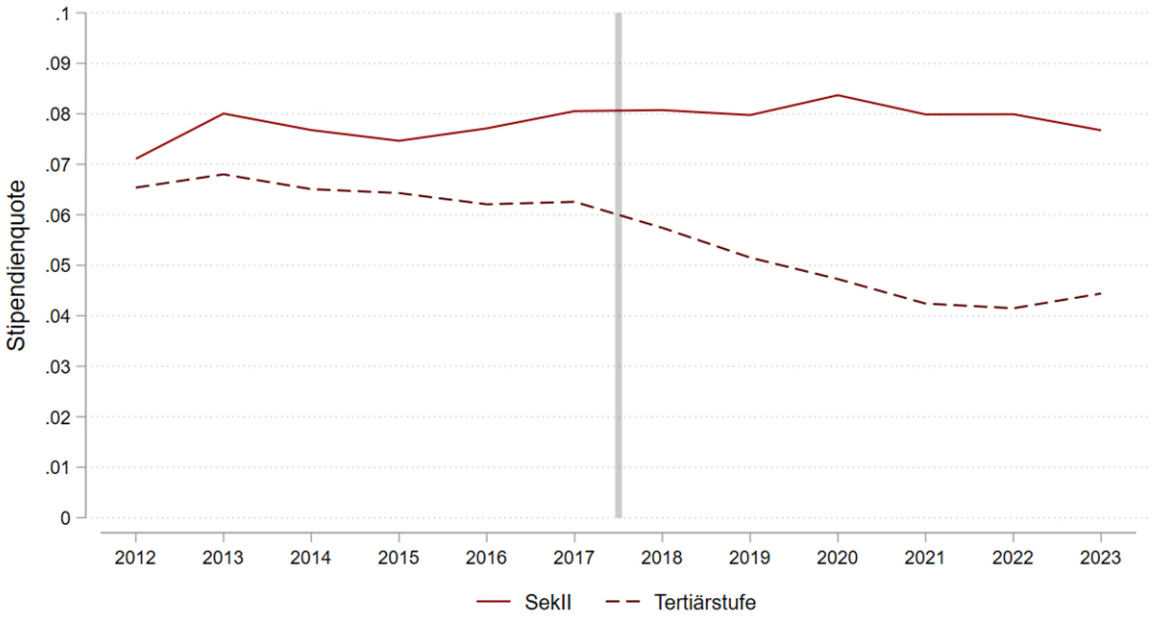

Quelle: BFS STIP; Berechnungen und Darstellung: BASS

5.3.2 Kausalanalyse der zeitlichen Veränderungen der Leistungskennzahlen im interkantonalen Vergleich

Die oben ausgewiesenen Ergebnisse in den Tabellen und Abbildungen zeigen die Veränderung der zentralen Kennzahlen über die Zeit für den Kanton Aargau und im interkantonalen Vergleich deskriptiv auf. Dabei wird jedoch nicht immer hinreichend deutlich, ob und in welchem Ausmass sich die beobachteten Veränderungen tatsächlich auf die Gesetzesrevision zurückführen lassen, und inwiefern allenfalls weitere Faktoren, wie insbesondere ein allgemeiner gesamtschweizerischer Trend (bspw. als Folge der erhöhten Teuerung und der daraus resultierenden schleichenden Erhöhung der Anspruchsberechtigung) für eine Entwicklung (mit-)verantwortlich ist. Genauer Aufschluss geben darüber statistische Kausalanalysen. Mit den dafür verwendeten Methoden ist es möglich, die Wirkung einer Massnahme, wie hier der durchgeführten Gesetzesrevision, statistisch zu isolieren und präziser zu quantifizieren. Die Kausalanalysen fokussieren dabei auf die Tertiärstufe, welche von der Gesetzesrevision primär betroffen ist. Da die Stipendienquote anders als die Anzahl Bezüger/innen auch die Veränderung der Gesamtanzahl der Studierenden berücksichtigt und nicht von der Grösse eines Kantons abhängt, wird allein diese Kennzahl bezüglich der Bezüger/innen für die Kausalanalysen untersucht.

Die aufgrund der deskriptiven Analyse vermuteten Effekte der Gesetzesrevision auf die beiden Leistungskennzahlen, die es in den Kausalanalysen zu prüfen gilt, sind in **Tabelle 2** zusammengefasst.

Tabelle 2: Synthese der deskriptiven Analyse – Beobachtete Entwicklungen und vermuteter Effekt der Gesetzesrevision auf die Leistungskennzahlen

	Entwicklung AG	Entwicklung CH	Vermuteter Effekt der Gesetzesrevision
Indikator I: Durchschnittlicher Stipendienbetrag	abnehmend	stabil	abnehmend
Indikator II: Stipendienquote	abnehmend	abnehmend	unklar

Darstellung BASS

Methodisches Vorgehen

Die Analyse wird mit den aggregierten Stipendien-Längsschnittdaten STIP des BFS durchgeführt, wie sie auch bei den obigen deskriptiven Analysen verwendet wurden. Diese Datenquelle erfasst auf nationaler Ebene harmonisierte Informationen bezüglich den Ausbildungsbeiträgen, die von den Kantonen vergeben werden. Seit 2004 werden diese Daten direkt vom BFS erhoben. Die Datenqualität wird jedoch erst ab 2012 als ausreichend bewertet, damit eine interkantonale Vergleichsanalyse durchgeführt werden kann. Deswegen wird diese Datenquelle erst ab diesem Jahr für die Analysen verwendet.

Für die Kausalanalyse wird die methodisch ausgefeilte **Synthetic-Control (SCM) Methode** verwendet. Ergänzend werden auch die alternativen Ergebnisse der bei aggregierten Längsschnittdaten traditionell angewandten Difference-in-Differences (DiD) Methode ausgewiesen. Die Synthetic-Control Methode (Abadie et al. 2010, Abadie 2021) ist eine neuere Schätzmethode, welche Vorteile gegenüber der traditionellen Difference-in-Differences Methode bietet. Sie ist eine Antwort auf die Herausforderung bei der DiD-Methode, eine geeignete Kontrollgruppe zu bestimmen, indem sie diese mit einem empirisch-statistischen Verfahren selbst erstellt und optimiert. Die Kontrollgruppe wird aus den Zeitreihen der Vergleichskantone durch ein statistisches Verfahren gebildet. Dieser künstlich erstellte Vergleichskanton weist dadurch eine möglichst ähnliche Entwicklungen auf wie der Kanton Aargau vor der Reform, was eine bessere Identifikation des Effekts der Reform ermöglicht.[9] Die Vergleichskantone sind dabei im Standardmodell alle Kantone der Schweiz (Kontrollgruppe alle Kantone), ergänzend werden jedoch auch die Ergebnisse einer Analyse ausgewiesen, bei welcher als Vergleichskantone nur zwei bezüglich des Stipendienwesens ähnlichen Kantonen, Bern und Solothurn, verwendet werden (eingeschränkte Kontrollgruppe) – dies ist insbesondere bei der traditionellen DiD-Methode vorteilhaft.

Ergebnisse der Kausalanalyse

Die Ergebnisse der Kausalanalysen zeigt **Tabelle 3**. Diese weist in der ersten Spalte die Ergebnisse des Standardmodells aus (Synthetic-Control Methode, alle Kantone als Kontrolle verwendet). In den weiteren Spalten finden sich ergänzend die Ergebnisse der alternativen Modellspezifikationen (eingeschränkte Kontrollgruppe Kantone Solothurn und Bern, traditionelle Difference-in-Differences Methode) aus, sowie jeweils für die gesamtschweizerische Kontrollgruppe (alle Kantone) wie auch die eingeschränkte Kontrollgruppe (Kantone Solothurn und Bern).

Der sich bereits in den deskriptiven Analysen recht deutlich abzeichnende **negative Effekt der Gesetzesrevision auf den durchschnittlichen Stipendienbetrag auf Tertiärstufe bestätigt sich**, im Standardmodell (1a) wird er auf rund **-3'150 CHF** geschätzt. Die Ergebnisse der alternativen Modellspezifikationen (1b, 2a, 2c) mit eingeschränkter Kontrollgruppe, respektive traditioneller Difference-in-Differenes-Methode bewegen sich alle in einer ähnlichen Bandbreite und bestätigen das Ergebnis des Standardmodells. Damit verringert sich das durchschnittliche Stipendium auf Tertiärstufe als Folge der Gesetzesrevision geschätzt um rund 35 Prozent, eine wesentliche Reduktion.

[9] Bei der Synthetic-Control Methode ist vorzugeben, welche Aspekte der Handlungseinheit (Zielkanton) in der Zeitreihe vor der Reform zu replizieren sind. In unserem Kontext replizieren wir lediglich die Werte der Kennzahlen, ohne weitere Eigenschaften der Kantone zu spezifizieren.

Tabelle 3: Ergebnisse der Kausalanalysen – Geschätzter Effekt der Gesetzesrevision auf die Leistungskennzahlen Durchschnittsstipendium und Stipendienquote auf Tertiärstufe

	Standardmodell	***Alternative Modellspezifikationen***		
	Synthetic-Control Methode	*Synthetic-Control Methode*	*Difference-in-Differences Methode*	
	Kontrollgruppe alle Kantone	Eingeschränkte Kontrollgruppe Kt. SO/BE	Kontrollgruppe alle Kantone	Eingeschränkte Kontrollgruppe Kt. SO/BE
	(1a)	**(1b)**	**(2a)**	**(2b)**
I. Durchschnittlicher Stipendienbetrag (in CHF)				
Effekt der Gesetzesrevision	-3'141*	-3'206*	-3'512*	-3'207*
[95%-Konfidenzintervalle]	[-4'088,-2'193]	[-4'193,-2'218]	[-3'815,-3'209]	[-4'010,-2'404]
Durschnitt vor der Gesetzesrevision	9,002	9,002	9,002	9,002
Beobachtungen	24	24	312	36
R2-adj.	0.875	0.839	0.821	0.916
II. Stipendienquote (1.00 = 100%)				
Effekt der Gesetzesrevision	-0.012*	-0.004	0.007	-0.004
[95%-Konfidenzintervalle]	[-0.016,-0.008]	[-0.009,0.001]	[-0.002,0.017]	[-0.010,0.003]
Durschnitt vor der Gesetzesrevision	0.065	0.065	0.065	0.065
Beobachtungen	24	24	312	36
R2-adj.	0.936	0.916	0.874	0.860

Bemerkungen: Die ausgewiesenen 95%-Konfidenzintervalle verdeutlichen die statistische Unsicherheit. Effekte mit * sind statistisch signifikant auf dem 95%-Niveau.
Quelle: BFS STIP. Berechnungen und Darstellung: BASS

Der **Effekt auf die Stipendienquote** bleibt auch mit den durchgeführten Kausalanalysen weniger eindeutig. Beim Standardmodell mit der Synthetic-Control Methode und allen Kantonen ergibt sich ein statistisch signifikanter negativer Effekt von geschätzt **-1.2 Prozentpunkte**, d.h. gut die Hälfte des beobachteten Rückgangs im Nachgang der Gesetzesrevision kann auf diese zurückgeführt werden. Der Rest des Rückgangs ist Bestandteil eines gesamtschweizerischen Trends, der sich auch in anderen Kantonen zeigt. Die Ergebnisse der alternativen Modellspezifikationen sind nicht einheitlich, wobei keines dieser Ergebnisse einen statistisch signifikanten Effekt ausweist. Insgesamt **legen diese Befunde nahe, dass der beobachtete Rückgang der Stipendienquote ab 2018 nicht allein einem übergeordneten nationalen Trend geschuldet ist, sondern dass ein Teil davon der Gesetzesrevision zuzuschreiben ist** – wobei dieses Ergebnis der Kausalanalyse **weniger robust** ausfällt als jenes für den durchschnittlichen Stipendienbetrag.[10]

Relevante Faktoren für den Rückgang der Stipendienquote als Folge der Gesetzesrevision dürften die eingeführten restriktiveren Anspruchskriterien, namentlich hinsichtlich der teilweisen Elternunabhängigkeit, sowie generell die tieferen Leistungen sein, welche einzelne Personen zu einem Verzicht auf ein Studium oder zu einem alternativen und anderweitig finanzierten Ausbildungsweg ohne Stipendienanspruch bewegt haben könnten.

[10] Im Rahmen der Analyse nicht vertieft werden konnten mögliche Ursachen dieses nationalen Trends – denkbar sind etwa strukturelle Veränderungen beim Personenkreis der potenziellen Studierenden, der Einfluss der erhöhten Teuerung der letzten Jahre oder auch ein Policy-Wandel in anderen Kantonen hin zu einer tendenziell restriktiveren Stipendienvergabe.

6 Vertiefende Analyse der entrichteten Ausbildungsbeiträge und der beziehenden Personen in Ausbildung

Gestützt auf die Daten der Gesuche um Ausbildungsbeiträge des Fallführungssystems der Sektion Stipendien lassen sich Art und Höhe der gesprochenen Ausbildungsbeiträge sowie die Merkmale ihrer Bezüger/innen genauer betrachten und allfällige Veränderungen im Zuge der Gesetzesrevision aufzeigen. Für den zeitlichen Vergleich werden dazu im Folgenden die jüngsten drei verfügbaren Ausbildungsjahre 2021 bis 2023 den drei Ausbildungsjahren 2015 bis 2017 vor Inkraftsetzung der Gesetzesrevision (im Jahr 2018) gegenübergestellt.[11]

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich diese Datengrundlage von den oben verwendeten harmonisierten nationalen Stipendiendaten des Bundesamts für Statistik (STIP BFS) unterscheidet. Insbesondere werden im Folgenden nicht wie im vorherigen Kapitel basierend auf den STIP-Daten die Ausbildungsbeiträge pro Kalenderjahr ausgewiesen, sondern pro Ausbildungsjahr. Dies entspricht auch der Grundlogik des Stipendienwesens: Ausbildungsbeiträge werden überwiegend jeweils für ein Ausbildungsjahr gesprochen. Die Ausbildungen beginnen in der Regel im Sommer/Herbst und enden im darauffolgenden Frühling/Sommer. Das Ausbildungsjahr 2023 (respektive 2023/24) bspw. beginnt im Sommer 2023 und endet im Sommer 2024. Sind für eine Person pro Ausbildungsjahr ausnahmsweise mehrere Gesuche vorhanden, so werden diese für die Auswertungen zu einer Beobachtung vereint, d.h. eine Person wird pro Jahr nur einmal gezählt.

6.1 Häufigkeit und Höhe der unterschiedlichen Arten von Ausbildungsbeiträgen

Tabelle 4 weist die relative Häufigkeit der unterschiedlichen Ausbildungsbeitragsarten aus – Stipendien, Darlehen, sowie gemischte Beiträge (Stipendium und Darlehen) – für die beiden Zeitperioden aus. Es zeigt sich, dass auf Stufe Sek II sowohl vor wie auch nach der Gesetzesrevision die Unterstützung fast ausnahmslos durch Stipendien erfolgt, Darlehen kommen in beiden Zeitperioden nur in wenigen Einzelfällen zum Zuge.

Tabelle 4: Relative Häufigkeit von Stipendien, Darlehen und gemischten Ausbildungsbeiträgen nach Ausbildungsstufe, vor und nach der Gesetzesrevision

	Vor der Gesetzesrevision (Ausbildungsjahre 2015-2017)		Nach der Gesetzesrevision (Ausbildungsjahre 2021-2023)	
	Sek II	**Tertiär**	**Sek II**	**Tertiär**
PiA mit Stipendium	100%	97%	99%	57%
PiA mit Stipendium und Darlehen	0%	1%	0%	30%
PiA mit Darlehen	0%	2%	1%	13%
Total	*100%*	*100%*	*100%*	*100%*
N	5'451	2'932	5'100	2'451

Quelle: Gesuchsdaten Sektion Stipendien BKS Kanton Aargau. Berechnungen BASS

Starke Veränderungen als Folge der Revision zeigen sich wie erwartet auf der Tertiärstufe. Wurden Studierende vor der Gesetzesrevision auf Tertiärstufe ebenfalls fast ausnahmslos allein mit Stipendien unterstützt, so sinkt der Anteil dieser Gruppe auf 57 Prozent – diese Studierenden nehmen faktisch nur zwei Drittel der ihnen zugesprochenen Ausbildungsbeiträge in Anspruch und verzichten auf das ihnen angebotene Splittingdarlehen. In 30 Prozent der Fälle werden nach der Gesetzesrevision neu sowohl Stipendien

[11] Durch das Dreijahrespooling wird eine ausreichend grosse Fallzahl sichergestellt und allfällige zufällige Fluktuationen in einem bestimmten Jahr werden aufgefangen. PiA, welche in mehr als einem Jahr unterstützt wurden, werden als Folge entsprechend mehrfach gezählt.

als auch Splitting- und allenfalls weitere Darlehen beansprucht. Schliesslich erhalten 13 Prozent ein Darlehen allein (vor der Gesetzesrevision 2%).
Die Gesamtanzahl aller entrichteten Ausbildungsbeiträge (N) hat im zeitlichen Vergleich sowohl auf Stufe Sek II wie auch auf der Tertiärstufe abgenommen, auf letzterer ist die Reduktion jedoch wesentlich stärker ausgeprägt.

Zusätzlich zu der oben in Kapitel 5 gestützt auf die national harmonisierte Stipendienstatistik des BFS bereits ausgewiesenen durchschnittlichen Höhe der entrichteten Ausbildungsbeiträge interessiert deren genauere Verteilung. **Abbildung 10** zeigt dies für die Stipendien, **Abbildung 11** für Darlehen, jeweils differenziert nach Stufe Sek II und Tertiärstufe.[12]

Abbildung 10: Verteilung der entrichteten Stipendien nach Höhe, vor und nach der Gesetzesrevision

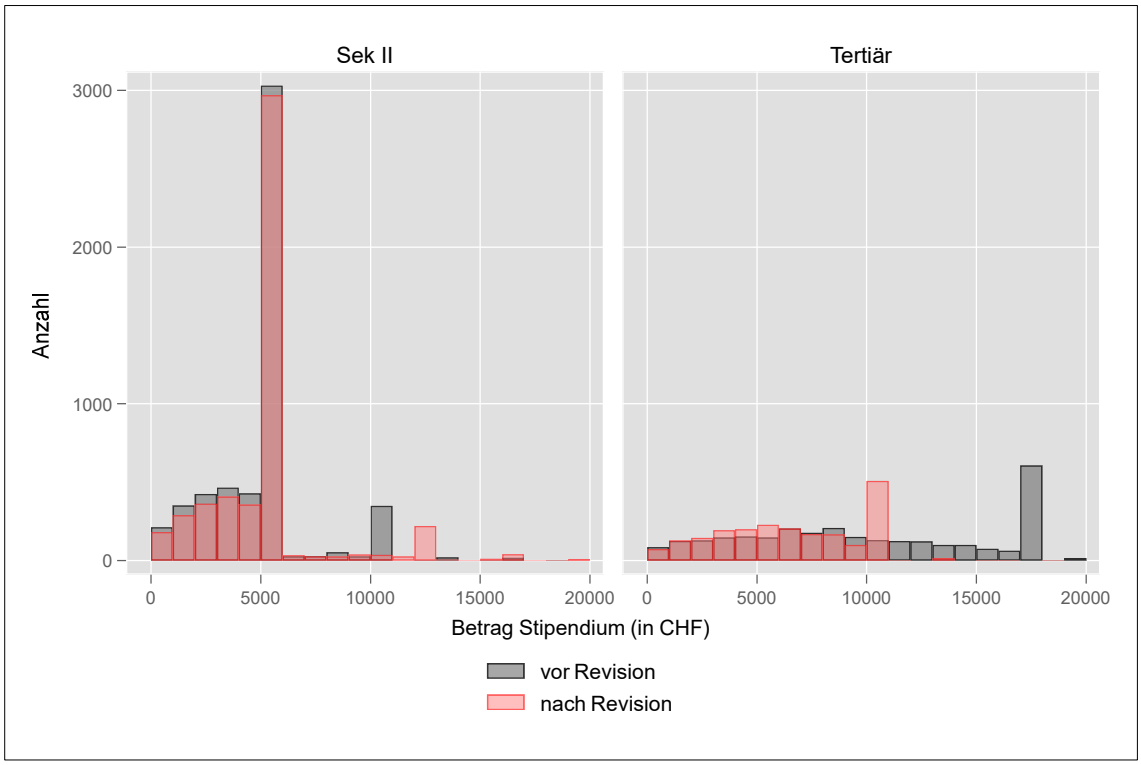

Bemerkungen: Die verwendete Zeitperiode vor der Revision umfasst die Jahre 2015-2017, nach der Revision die Jahre 2021-2023. Allfällige vereinzelte Beträge über 20'000 sind nicht ausgewiesen.
Quelle: Gesuchsdaten Sektion Stipendien BKS Kanton Aargau. Berechnungen BASS

Die Veränderungen auf Stufe Sek II fallen bei den **Stipendien** relativ begrenzt aus: Mehr als die Hälfte der PiA auf Stufe Sek II erhalten vor wie nach der Revision ein Stipendium in Höhe des regulären Höchstansatz von 5'000 CHF (55% vor, 58% in der Periode nach der Gesetzesrevision). Eine zweite wesentlich kleinere Spitze zeigt sich beim jeweiligen Höchstansatz bei notwendiger auswärtiger Unterkunft. Diese wurde im Rahmen der Gesetzesrevision von 10'000 CHF auf 12'000 CHF erhöht, um den Mindestvorgaben des Stipendienkonkordats bezüglich des Höchstansatzes auf Stufe Sek II gerecht zu werden. In der Periode vor der Gesetzesrevision erhielten 6 Prozent der PiA auf Stufe Sek II ein Stipendium mit dem Höchstansatz bei notwendiger auswärtiger Unterkunft, in der Periode nach der Revision 4 Prozent. Die Gründe für diesen Rückgang sind unklar.
Auf der Tertiärstufe zeigen sich wesentlich grössere Veränderungen. Der am häufigsten vergebene Stipendienbetrag vor der Gesetzesrevision auf Tertiärstufe ist mit 21 Prozent aller Stipendien 17'000 CHF, der

[12] Der Tertiärstufe wurden für die Analysen zudem auch die wenigen PiA mit «anderen» Ausbildungen zugewiesen.

reguläre Höchstansatz der Ausbildungsbeiträge auf Tertiärstufe. Mit der Gesetzesrevision wurde der Höchstansatz um 1'000 CHF auf 16'000 CHF gesenkt. Da allerdings mit dem Splittingmodell neu ein Drittel des Ausbildungsbeitrags nur noch als rückzahlbares Darlehen angeboten wird, erfolgt eine weitere Kürzung des regulären Vollstipendiums auf 10'666 CHF (faktischer Höchstansatz beim Stipendienanteil). Bei diesem Betrag liegt denn auch neu die Spitze mit den meisten Stipendien für die Periode nach der Gesetzesrevision (20 Prozent aller Stipendien auf Tertiärstufe), höhere Stipendien werden nur vereinzelt in wenigen besonderen Fällen, etwa bei PiA mit Kindern, gesprochen. Insgesamt zeigt sich nach der Gesetzesrevision eine starke Verschiebung der Verteilung hin zu tieferen Stipendienbeträgen.

Bei den **Darlehen** zeigt sich auf Stufe Sek II eine leichte Zunahme für den Zeitraum nach der Revision, allerdings bleibt die Inanspruchnahme auf tiefem Niveau.[13] Anders auf der Tertiärstufe: Auch wenn Darlehen im Vergleich zu Stipendien immer noch seltener beansprucht werden, so zeigt sich für den Zeitraum nach der Revision eine markante Zunahme. Die Mehrheit der Darlehen liegt bei unter 6'000 CHF, wobei dies überwiegend beanspruchte Splittingdarlehen sind. Am häufigsten sind Beträge um 5'000 CHF, wobei dies auch das Splittingdarlehen bei einem Vollstipendium in Höhe von 5'333 CHF umfasst. Höhere Beträge sind sogenannte ergänzende und weitere Darlehen, welche üblicherweise in Schritten von 5'000 CHF angeboten werden, teilweise auch in Kombination mit den Splittingdarlehen.

Abbildung 11: Verteilung der entrichteten Darlehen nach Höhe, vor und nach der Gesetzesrevision

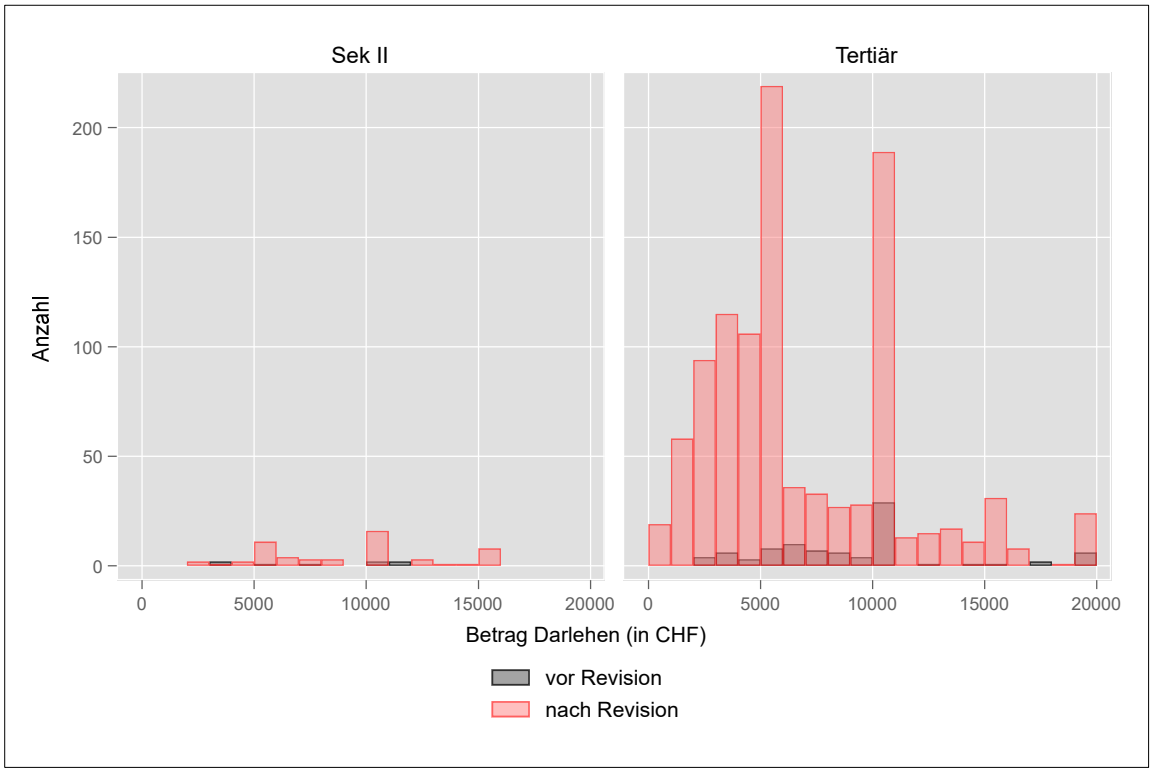

Bemerkungen: Die verwendete Zeitperiode vor der Revision umfasst die Jahre 2015-2017, nach der Revision die Jahre 2021-2023. Allfällige vereinzelte Beträge über 20'000 sind nicht ausgewiesen.
Quelle: Gesuchsdaten Sektion Stipendien BKS Kanton Aargau. Berechnungen BASS

[13] In absoluten Zahlen wurden im dreijährigen Zeitraum vor der Revision von 2015-2017 auf Stufe Sek II 7 Darlehen vergeben, im dreijährigen Zeitraum nach der Revision von 2021-2023 40 Darlehen.

Ausmass der Inanspruchnahme von Splittingdarlehen

Die **Inanspruchnahme von Splittingdarlehen**[14] bei Studierenden auf Tertiärstufe für den Zeitraum der Jahre 2021-23 beträgt **34.6 Prozent, also rund ein Drittel**. Zwei Drittel verzichten auf das angebotene Darlehen. Weiterführende Analysen zeigen, dass die Inanspruchnahme mit steigender Stipendienhöhe – und damit höherem finanziellem Bedarf – zunimmt (**Abbildung 12**): Bei Stipendienbeträgen von bis zu 2'000 CHF etwa wird das angebotene Splittingdarlehen von 24.6 Prozent der Studierenden beansprucht, bei Stipendienbeträgen von 4'000 bis unter 6'000 sind es 33.2 Prozent, bei Stipendienbeträgen in Höhe von 10'666 CHF (Vollstipendium) und höher beträgt die Inanspruchnahme 41.3 Prozent.
Zusätzlich zum Splittingdarlehen auch ein ergänzendes Darlehen in Anspruch nehmen 11 Prozent der mit Stipendien unterstützten Studierenden.

Abbildung 12: Inanspruchnahme von Splittingdarlehen auf Tertiärstufe nach Stipendienhöhe

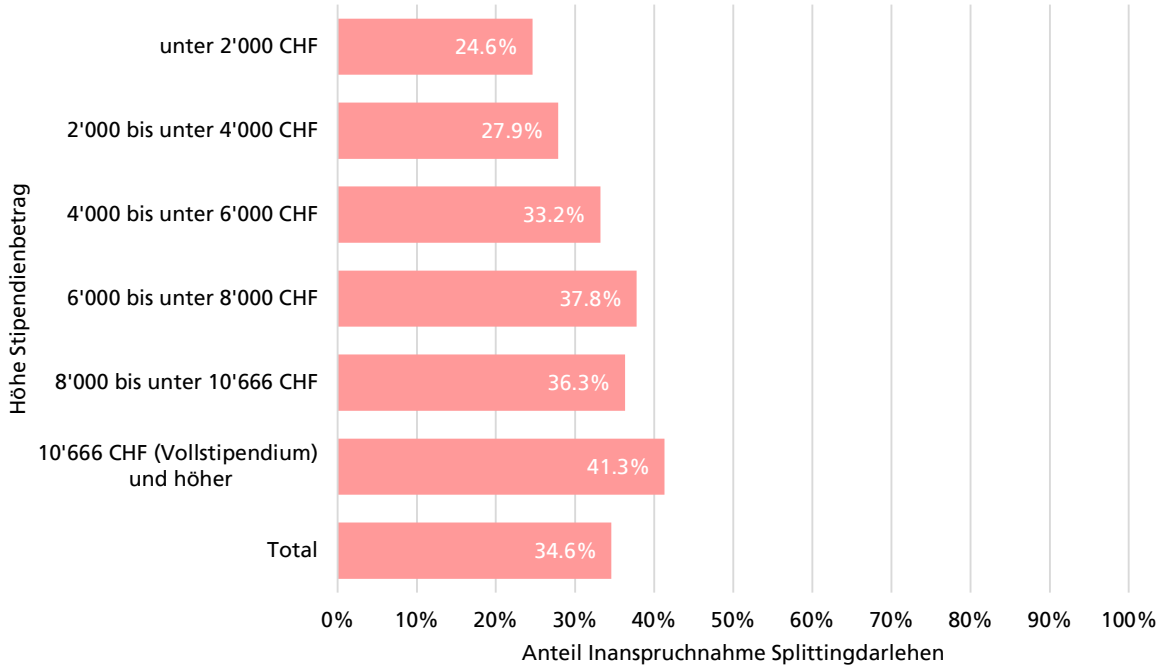

Quelle: Gesuchsdaten Sektion Stipendien BKS Kanton Aargau. Berechnungen BASS

6.2 Soziodemographische Merkmale der Bezüger/innen von Ausbildungsbeiträgen

Welche weiteren Merkmale weisen mit Ausbildungsbeiträgen unterstützte Personen auf, und inwiefern hat sich das im zeitlichen Verlauf verändert? **Tabelle 5** gibt neben dem besuchten Ausbildungstyp eine Übersicht der wichtigsten soziodemographischen Merkmale der unterstützten PiA, differenziert nach Sekundarstufe II und Tertiärstufe.

Was den **Ausbildungstyp** betrifft, so verteilen sich die Ausbildungsbeiträge auf Stufe Sek II zu gleichen Teilen auf Personen in einer Berufsbildung und Personen in einer Allgemeinbildung (Mittelschulen). In der Periode nach der Revision (Ausbildungsjahre 2021-2023) ist gegenüber vor der Revision (2015-2017) der Anteil unterstützter PiA in einer Berufsbildung gegenüber PiA in Mittelschulen deutlich angestiegen (von

[14] Anteil Studierende mit zusätzlichem Darlehen an allen Studierenden mit einem Stipendium (Studierende mit Stipendium sowie Studierende mit Stipendium und Darlehen).

52.6% auf 59.3%). Auf Tertiärstufe werden überwiegend Studierende an Hochschulen unterstützt, der Anteil Studierender an einer berufspraktischen höheren Fachschule ist gering. Im zeitlichen Vergleich hat der Anteil unterstützter Studierender an Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen gegenüber den anderen Ausbildungstypen abgenommen (von 42.4% auf 36.8%).

Bezüglich der **soziodemographischen Merkmale und der Haushaltskonstellation** sind ebenfalls mehrheitlich eher geringfügige Änderungen zu verzeichnen. Die mittleren 50% der unterstützten Personen auf Stufe Sek II bewegen sich in beiden Zeitperioden unverändert in der Bandbreite zwischen 17 und 20 Jahren, auf Tertiärstufe zwischen 22 und 26 Jahren. Der höhere Anteil an unterstützten weiblichen PiA auf beiden Stufen ist ebenfalls für beide Zeitperioden sichtbar, im zeitlichen Vergleich nimmt der Anteil unterstützter männlicher PiA weiter ab. Grund hierfür dürften die oben erwähnten Verschiebungen zwischen den Ausbildungstypen (Universität/ETH, FH, PH, höhere berufliche Bildung) sein, die jeweils unterschiedlich häufig von Frauen und Männern absolviert werden.
Hingegen ist auf Stufe Sek II wie auf Tertiärstufe der Anteil unterstützter Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (inkl. anerkannte oder vorläufig aufgenommene Flüchtlinge) angestiegen, dies als Folge der vollwertigen Öffnung der Anspruchsberechtigung für diese Personengruppe im Zuge der Gesetzesrevision (Anpassung an die Vorgaben des Stipendienkonkordats).

Tabelle 5: Ausbildungstyp und soziodemographische Merkmale der mit Ausbildungsbeiträgen unterstützten PiA, vor und nach der Gesetzesrevision

	Vor der Gesetzesrevision (Ausbildungsjahre 2015-2017)		Nach der Gesetzesrevision (Ausbildungsjahre 2021-2023	
	Sek II	**Tertiär**	**Sek II**	**Tertiär**
Ausbildungstyp				
Berufsbildung	52.6%	-	59.3%	-
Allgemeinbildung	47.4%	-	40.7%	-
Fachhochschule/PH	-	42.4%	-	36.8%
Universität/ETH	-	50.4%	-	54.7%
Höhere berufl. Bildung	-	6.9%	-	7.4%
Andere	-	0.3%	-	1.1%
Alter (Durchschnitt, Interquartilsabstand)	18 (17-20)	23 (22-26)	18 (17-20)	23 (22-26)
Geschlecht				
Mann	47.1%	42.9%	47.7%	39.6%
Frau	52.9%	57.1%	52.3%	60.4%
Aufenthaltsstatus				
Schweizer/in	63.0%	88.5%	50.5%	81.6%
C Niederlassung	19.6%	9.9%	22.9%	14.3%
Aufenthaltsstatus B und andere	17.4%	1.6%	26.6%	4.2%
Wohnform				
bei Eltern	82.9%	59.9%	87.5%	62.3%
eigener Haushalt (inkl. Wochenaufenthalter)	17.1%	40.1%	12.5%	37.7%
PiA mit Kind/ern	1.6%	3.3%	3.0%	3.7%
N	N=5'451	N=2'932	N=5'100	N=2'451

Bemerkungen: Der Interquartilsabstand weist aus, innerhalb welcher Bandbreite sich 75 Prozent aller Beobachtungen befinden.
Quelle: Gesuchsdaten Sektion Stipendien BKS Kanton Aargau. Berechnungen BASS

Bei der Wohnform ist der Anteil an unterstützten Personen im eigenen Haushalt gesunken. Unterstützte Personen in Ausbildung mit Kindern sind weiterhin eine Seltenheit (3.0% auf Stufe Sek II, 3.7% auf Tertiärstufe für die Ausbildungsjahre 2021-2023).

Wird für die Zeitperiode nach der Revision für die Tertiärstufe differenziert nach den unterschiedlichen Ausbildungsbeitragstypen, so zeigen sich systematische Unterschiede, wie **Tabelle 6** zeigt. Der Anteil an Studierenden an einer höheren Fachschule ist bei mit Darlehen allein unterstützten PiA wesentlich höher als bei PiA mit Stipendien oder gemischte Ausbildungsbeiträge. Das gleiche Muster zeigt sich – in weniger ausgeprägtem Masse – auch bei Studierenden an Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen. Genau umgekehrt zeigt sich das Bild bei Universitätsstudierenden – ihr Anteil ist bei PiA mit nur einem Stipendium oder gemischten Ausbildungsbeiträgen wesentlich höher als bei PiA mit Darlehen allein.

PiA mit unterstützungspflichtigen Kindern sowie PiA in eigenem Haushalt (inkl. Wochenaufenthalter) – beides Gruppen mit einem in der Regel höheren Lebensbedarf – sind anteilmässig in der Gruppe der PiA mit nur einem Darlehen sowie der PiA mit gemischten Ausbildungsbeiträgen wesentlich stärker vertreten als bei der Gruppe der PiA mit nur einem Stipendium. Das Durchschnittsalter von PiA, welche ein Darlehen beziehen, ist zudem höher.

Tabelle 6: Ausbildungstyp und soziodemographische Merkmale der PiA auf Tertiärstufe nach der Revision (2021-2023), nach Typ der Ausbildungsbeiträge

	(nur) Stipendium	**Stipendium und Darlehen**	**(nur) Darlehen**
	N=1,400	N=740	N=311
Ausbildungstyp			
Fachhochschule/PH	34.9%	35.9%	46.9%
Universität/ETH	59.1%	55.8%	31.8%
Höhere berufliche Bildung	5.2%	8.1%	15.8%
Andere	0.7%	0.1%	5.5%
Alter (Durchschnitt, Interquartilsabstand)	23 (21-25)	24 (22-26)	25 (23-28)
Geschlecht			
Mann	34.6%	45.1%	48.9%
Frau	65.4%	54.9%	51.1%
Aufenthaltsstatus			
Schweizer/in	82.2%	79.6%	83.3%
C Niederlassung	14.3%	15.0%	12.5%
Aufenthaltsstatus B und andere	3.5%	5.4%	4.2%
Wohnform			
bei Eltern	71.1%	54.3%	41.8%
eigener Haushalt (inkl. Wochenaufenthalter)	28.9%	45.7%	58.2%
PiA mit Kind/ern	2.0%	4.9%	8.7%
N	N=1'231	N=904	N=330

Bemerkungen: Der Interquartilsabstand weist aus, innerhalb welcher Bandbreite sich 75 Prozent aller Beobachtungen befinden.
Quelle: Gesuchsdaten Sektion Stipendien BKS Kanton Aargau. Berechnungen BASS

Die Einkommensverhältnisse der Eltern der unterstützten PiA

Mit Ausbildungsbeiträgen unterstützt werden sollen Personen, die selbst und deren Eltern in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben. Das dies auch tatsächlich der Fall ist, zeigt sich deutlich am Einkommen der Eltern, welches für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge erfasst wird. Dabei wird konkret auf das Total der Einkünfte (vor Abzügen) gemäss Steuerveranlagung abgestellt, wobei das Einkommen im Fall von zwei nicht verheirateten Elternteilen aufsummiert wird.[15] **Abbildung 13** zeigt die Verteilung der Elterneinkommen von PiA mit Stipendien nach Ausbildungsstufe.

Abbildung 13: Verteilung der Einkommen der Eltern von PiA mit Stipendien, vor und nach der Revision

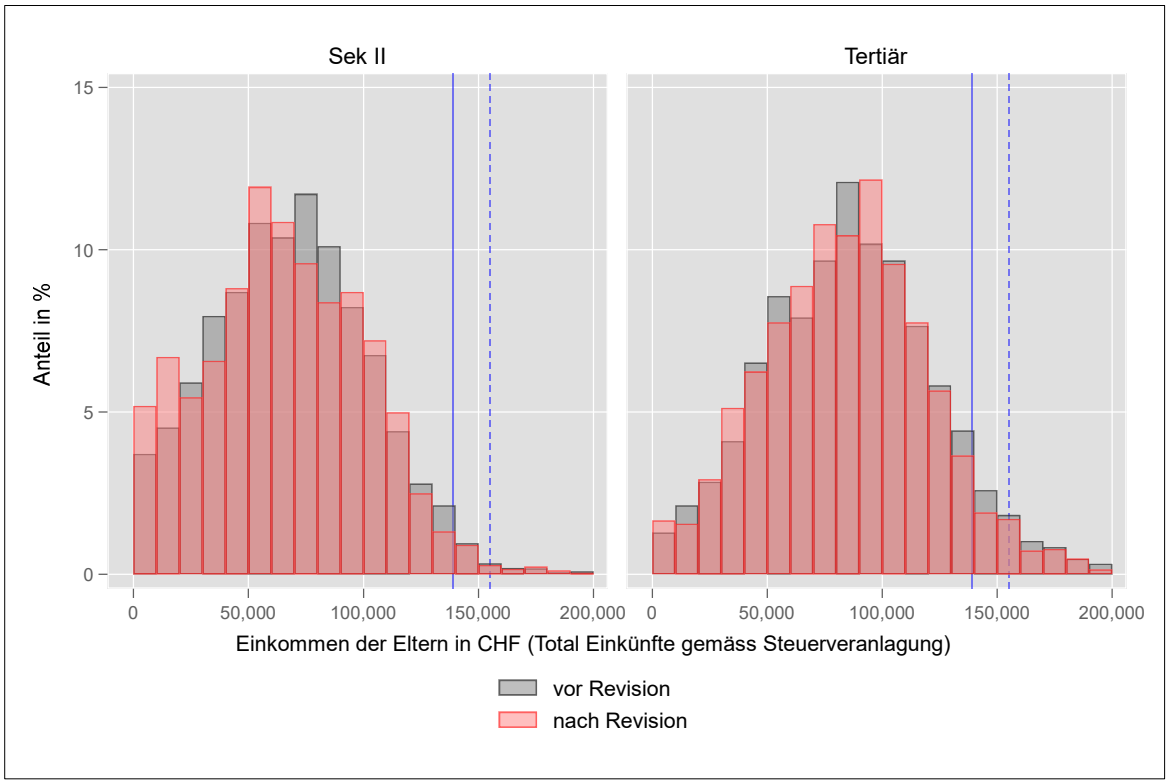

Bemerkungen: Die blaue durchgezogene Linie markiert das durchschnittliches Einkommen aller Personen mit Kindern im Jahr 2021 (139'000 CHF), die blaue gestrichelte Linie das durchschnittliche Einkommen der Untergruppe der verheirateten Paaren mit Kindern (155'000 CHF) (Total der Einkünfte vor Abzügen, Steuerstatistik Kanton Aargau).
Die verwendete Zeitperiode vor der Revision umfasst die Jahre 2015-2017, nach der Revision die Jahre 2021-2023. Nur Werte grösser als 0 CHF ausgewiesen.
Quelle: Gesuchsdaten Sektion Stipendien BKS Kanton Aargau. Berechnungen BASS

Als blaue durchgezogene Linie in der Abbildung eingezeichnet ist als Referenz das durchschnittliche Einkommen im Kanton Aargau für das Jahr 2021 bei Personen mit Kindern (139'000 CHF), blau gestrichelt das durchschnittliche Einkommen der Untergruppe der verheirateten Paaren mit Kindern (155'000 CHF) (Total der Einkünfte vor Abzügen, Steuerstatistik Kanton Aargau). Da für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge die Einkommen der Eltern auch bei unverheirateten Paaren zusammengezählt werden wie bei verheirateten Paaren, ist deshalb der Durchschnittswert der verheirateten Paare (blau gestrichelt) ein angemessenerer Vergleichswert als jener für alle Steuerpersonen (unverheiratete Einzelpersonen und

[15] Nicht immer wird für ein Gesuch ein Elterneinkommen erfasst – sei es, weil die entsprechenden Informationen nicht verfügbar oder nicht relevant sind. Da in den Daten nicht zwischen effektiv 0 CHF Einkommen oder einer fehlenden Einkommensangabe unterschieden wird, weist die Auswertung in Abbildung 13 nur Einkommen der Eltern höher als 0 CHF aus. Tendenziell wird damit das Elterneinkommen gesamthaft überschätzt, da allfällige effektive 0 CHF Elterneinkommen nicht berücksichtigt werden.

verheiratete Paare). Die Abbildung verdeutlicht, dass **Eltern von PiA, welche Stipendien erhalten, grossmehrheitlich über ein unterdurchschnittliches Einkommen verfügen, in den meisten Fällen gar deutlich unter dem Durchschnitt**.
Die Einkommensverhältnisse der Eltern unterscheiden sich dabei sowohl auf Stufe Sek II wie auch auf Tertiärstufe nur geringfügig für die Periode vor und nach der Revision, wobei das mittlere Einkommen der Eltern (Median) im Zeitverlauf jeweils gesunken ist (Sek II: von rund 68'500 CHF auf 65'200 CHF, Tertiärstufe: von 86'800 CHF auf 85'400 CHF).

Im Kapitel 8 unten zu den Ergebnissen der Befragung wird ergänzend zu diesem Befund zum sozioökonomischen Status der Eltern auch deren Bildungsstand thematisiert.

7 Analyse der Veränderung der Häufigkeit von Abschlüssen und Ausbildungsabbrüchen auf Tertiärstufe

Im vorliegenden Kapitel wird statistisch analysiert, inwiefern sich die Häufigkeit von (erfolgreichen) Abschlüssen und von Ausbildungsabbrüchen bei mit Ausbildungsbeiträgen unterstützten PiA im Zuge der Revision des Stipendienwesens verändert hat – dies jeweils im Vergleich gegenüber nicht unterstützten PiA. Im Rahmen des Wirkungsmodells wurden eine Verlängerung der Studiendauer sowie häufigere Studienabbrüche bei unterstützten PiA als potenzielle unbeabsichtigte negative Nebenfolgen aufgeführt.

In einem ersten Abschnitt werden Veränderungen im Zuge der Revision bezüglich (erfolgreicher) Abschlüsse untersucht, in einem zweiten analogen Abschnitt stehen Studienabbrüche im Fokus. Die Analyse erfolgt dabei jeweils in einem ersten Schritt univariat und danach mittels multivariater Ereigniszeitanalyse, um die Wirkung der Gesetzesrevision zu isolieren und auf potenziell verzerrende weitere Einflussfaktoren kontrollieren zu können. Da die durchgeführten multivariaten Ereigniszeitanalysen methodisch anspruchsvoll und die entsprechenden Ausführungen stark technisch sind, finden sich diese im Anhang in Abschnitt A-3, während sich das vorliegende Kapitel auf die Darlegung der inhaltlichen Ergebnisse beschränkt. Das Kapitel schliesst mit einem Zwischenfazit zu den zentralen Befunden.

Für die Analysen wurden unseres Wissens auch schweizweit erstmalig Daten zu Längsschnittanalysen im Bildungsbereich (LABB) des BFS mit kantonalen Ausbildungsbeitrags-Gesuchsdaten verknüpft. Dadurch kann bei den in den LABB-Daten erfassten individuellen Bildungsverläufen danach differenziert werden, ob eine PiA mit Ausbildungsbeiträgen unterstützt wurde oder nicht. Zur Auswertung dieser verknüpften Verlaufsdaten kommen spezialisierte Methoden der Ereigniszeitanalyse zur Anwendung, um die Häufigkeit von Abschlüssen und Ausbildungsabbrüchen für verschiedene Gruppen – PiA mit und PiA ohne Ausbildungsbeiträgen – und für verschiedene Zeiträume – vor und nach der Revision von 2018 – zu schätzen. Weitere Ausführungen zu den Datengrundlagen und zum methodischen Vorgehen finden sich in den entsprechenden Textkästen unten.

Für allgemeine Analysen zu Studienverläufen und zum Studienerfolg von Aargauer Studierenden, nicht spezifisch mit Fokus auf Ausbildungsbeiträge und die Auswirkungen der Revision, sei auf Diem (2021) verwiesen.

Datengrundlagen

Grundgesamtheit der Analysen bilden alle PiA auf **Tertiärstufe**, welche vor Ausbildungsbeginn **im Kanton Aargau wohnhaft** waren[16] und ihre **Ausbildung 2012 und später angetreten** haben.[17] Die Ausbildungsverläufe dieser PiA wurden für den Beobachtungszeitraum 2012 bis 2022 analysiert.[18]

In den LABB-Daten wird für alle PiA pro Ausbildungsjahr erfasst, welche Ausbildung(en) sie besuchen. Informationen zu erfolgreichen **Ausbildungsabschlüssen** sind direkt in den LABB-Bildungsverläufe-Daten verfügbar. **Ausbildungsabbrüche** wurden für die Analysen indirekt identifiziert: Als Ausbildungsabbruch gilt, wenn ein PiA ein Ausbildungsprogramm nicht mehr weiterverfolgt, ohne dass ein erfolgreicher Abschluss verzeichnet ist. Mit den verfügbaren Daten konnten Abbrüche nur bis 2021 identifiziert werden, da dazu vollständige Angaben des Folgejahrs notwendig sind.
In den Ereigniszeitanalysen weiter zu berücksichtigen ist, dass über PiA, welche am Schluss des

[16] Bei PiA an einer Höheren Fachschule ist diese Information in den LABB-Daten nicht erfasst, weshalb für diese Gruppe alternativ der Wohnsitzkanton zu Beginn der Ausbildung verwendet wurde.
[17] Nicht Teil der Analyse sind PiA mit früherem Studienantritt. Dies deshalb, da in den verwendeten Daten keine Angaben für den Zeitraum vor 2012 vorhanden sind, insbesondere zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns (linkszensierte Daten).
[18] Für die Analysen verwendet wurden die LABB-Daten der Jahre 2012 bis 2023, wobei Informationen für das jüngste Datenjahr 2023 noch nicht vollständig vorhanden waren.

Beobachtungszeitraums 2022 weiterhin in Ausbildung sind, keine Angaben über ihren weiteren Ausbildungslauf bekannt sind (sogenannte Rechtszensur).
Die Angabe, ob eine PiA **Ausbildungsbeiträge des Kantons Aargau** erhält oder nicht, ist aufgrund der Verknüpfung der LABB-Bildungsverläufe-Daten mit den kantonalen Gesuchsdaten verfügbar. Eine PiA wird für die Analysen als unterstützt betrachtet, wenn sie mindestens einmal während des Ausbildungsprogramms mit Ausbildungsbeiträgen unterstützt wurde. Aufgrund der geringen Fallzahlen von PiA mit Darlehen wurde von einer Differenzierung der Ausbildungsbeiträge abgesehen.[19]

Für die Analysen standen insgesamt rund 42'000 von PiA absolvierte Ausbildungsprogramme auf Tertiärstufe der Jahre 2012 bis 2022 zur Verfügung.[20] Dabei kam es im Beobachtungszeitraum zu rund 20'000 erfolgreichen Abschlüssen und rund 5'000 Abbrüchen.

7.1 Analyse der Dauer bis zu einem erfolgreichen Abschluss

Wie rasch kommt es bei einer Person in Ausbildung auf Tertiärstufe zu einem erfolgreichen Abschluss? **Abbildung 14** vergleicht in einem ersten **univariaten Analyseschritt** mittels sogenannter Kaplan-Meier-Kurven die kumulierte Abschlussrate nach Ausbildungsdauer. Verglichen wird dabei die Abschlussrate von PiA mit Ausbildungsbeiträgen und nicht unterstützten PiA für den Zeitraum vor der Revision wie auch nach der Revision (ab 2018). Die Kurven zeigen jeweils den Anteil der PiA, die bis zu einem bestimmten Ausbildungsjahr ihre Ausbildung abgeschlossen haben. Dabei werden PiA nur berücksichtigt, solange sie ihre Ausbildung nicht abgebrochen haben – Abbrüche werden im folgenden Abschnitt separat analysiert.[21]

Deutlich wird in der Abbildung, dass im sechsten Ausbildungsjahr bei allen Gruppen kumuliert mindestens 80 Prozent oder mehr der PiA auf Tertiärstufe ihre Ausbildung abgeschlossen haben. (Für spätere Ausbildungsjahre sind entsprechende Auswertungen nicht möglich aufgrund des beschränkten Beobachtungszeitraums für die Zeitperiode sowohl vor wie als auch nach der Revision.) Es zeigen sich dabei jedoch Unterschiede zwischen den einzelnen Gruppen. So erfolgen Ausbildungsabschlüsse auf Tertiärstufe bei nicht unterstützten PiA häufiger als bei unterstützten PiA. Ersichtlich ist ebenfalls, dass für beide Gruppen im Zeitraum nach der Revision Abschlüsse häufiger erfolgen als früher.

Für eine robuste Wirkungsanalyse ist auf weitere Faktoren zu kontrollieren, wie bspw. eine unterschiedliche Zusammensetzung der Studierenden oder ein zeitlicher Trend. Der Effekt der Revision auf die Abschlussrate und damit die Studiendauer wird deshalb mittels einer **multivariaten Cox-Regression** zur Ereigniszeitanalyse geschätzt, die in Abschnitt A-3 im Anhang näher ausgeführt wird. Diese kommt zum Schluss, dass als Folge der Revision sich die Differenz der Abschlussrate von PiA mit Ausbildungsbeiträgen gegenüber nicht unterstützten PiA um +7 Prozent verändert hat. Nach der Revision kommt es somit geringfügig häufiger zu Abschlüssen bei PiA mit Ausbildungsbeiträgen als vor der Revision – relativ jeweils zu nicht unterstützten PiA. Der Effekt ist jedoch statistisch nicht signifikant, d.h. ein rein zufälliges Ergebnis kann nicht verlässlich ausgeschlossen werden.
Die statistische Analyse findet somit keine Evidenz dafür, dass sich durch die Revision die Abschlusshäufigkeit bei den unterstützten PiA wesentlich verändert hat. Insbesondere zeigt sich, dass eine systematische

[19] In den Sensitivitätsanalysen wurden jedoch auch Modelle nur mit stipendienbeziehenden PiA als unterstützte PiA geschätzt, wobei die Ergebnisse robust waren hinsichtlich dieser alternativen Spezifikation.
[20] Vereinzelt können PiA in einem bestimmten Jahr mehr als eine Ausbildung absolvieren, in diesem Fall werden sie mehrfach gezählt.
[21] Abbrüche und Abschlüsse sind konkurrierende Risiken, da sie zwei unterschiedliche Gründe für die Beendigung einer Ausbildung darstellen. In den Analysen werden Ausbildungen, welche durch das jeweils andere Ereignis beendet werden, als rechtszensiert behandelt.

Verlängerung der Studiendauer bei den unterstützten PiA als Folge der Revision nicht eingetreten ist – in der Tendenz legt das Schätzergebnis nämlich keine Verringerung, sondern eine leichte Erhöhung der Abschlussrate nahe.

Abbildung 14: Kumulierter Anteil PiA mit erfolgreichem Abschluss nach Ausbildungsdauer, differenziert nach PiA mit und ohne Ausbildungsbeiträgen (ABB) sowie zeitlich vor und nach der Revision

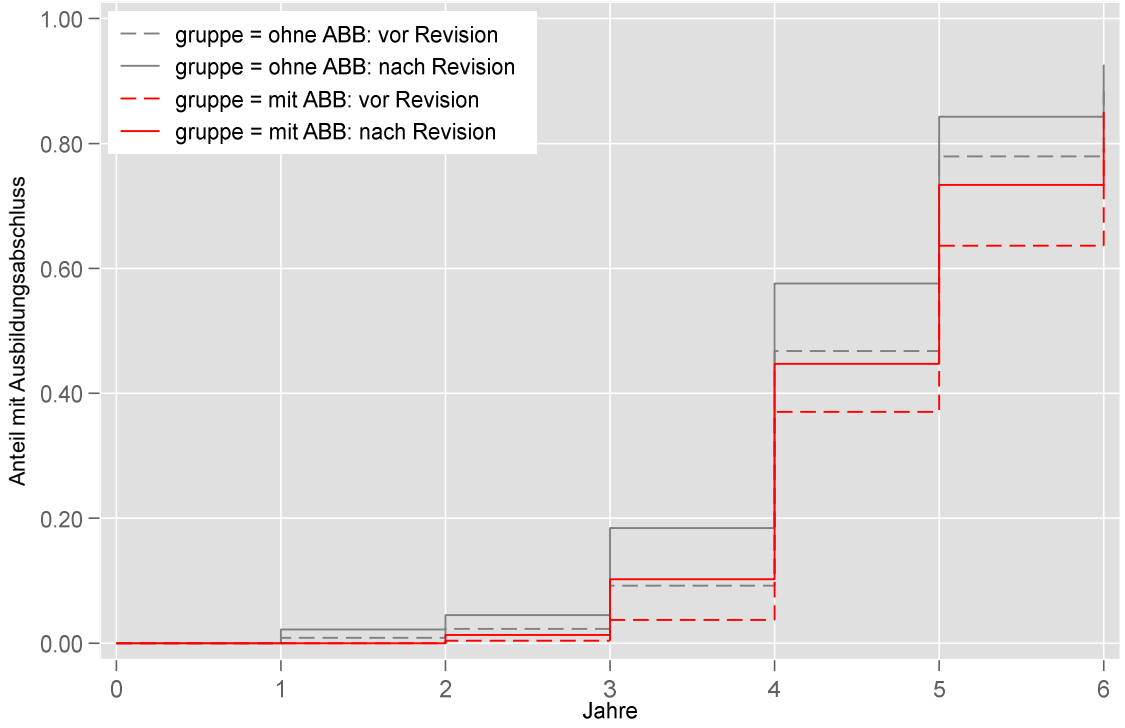

Lesebeispiel: Im vierten Ausbildungsjahr haben von den mit Ausbildungsbeiträgen unterstützten PiA nach der Revision kumuliert etwas über 40 Prozent ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen (rote durchgezogene Linie). Vor der Revision betrug der entsprechende Anteil noch etwas unter 40 Prozent (rote gestrichelte Linie).
Kaplan-Meier-Kurve der kumulierten Abschlussrate. Anteil Abschlüsse: 1.00 = 100%.
Quelle: Längsschnittanalysen im Bildungsbereich LABB des BFS, Gesuchsdaten Sektion Stipendien BKS Kanton Aargau. Berechnungen BASS

7.2 Analyse der Abbruchhäufigkeit

Wie bei den Abschlüssen lassen sich auch für Abbrüche eines Ausbildungsprogramms entsprechende univariate Überlebenszeitkurven berechnen. In **Abbildung 15** ist der kumulierte Anteil der PiA ersichtlich, die eine Ausbildung bis zu einem bestimmten Ausbildungsjahr abgebrochen haben. Analog zum obigen Vorgehen bei den Abschlüssen werden hier zur Berechnung der kumulierten Abbruchrate PiA nur berücksichtigt, solange sie ihre Ausbildung nicht abgeschlossen haben. Ersichtlich ist, dass Abbrüche eines Ausbildungsprogramms bei unterstützten PiA für beide Zeiträume jeweils weniger häufig vorkommen als bei nicht unterstützten PiA. Weiter haben Abbrüche bei nicht unterstützten PiA in der Zeit nach der Revision leicht abgenommen, bei unterstützten PiA ist im zeitlichen Vergleich eine leichte Zunahme der Abbruchshäufigkeit ersichtlich.

Abbildung 15: Kumulierter Anteil PiA mit Ausbildungsabbruch nach Ausbildungsdauer, differenziert nach PiA mit und ohne Ausbildungsbeiträgen (ABB) sowie zeitlich vor und nach der Revision

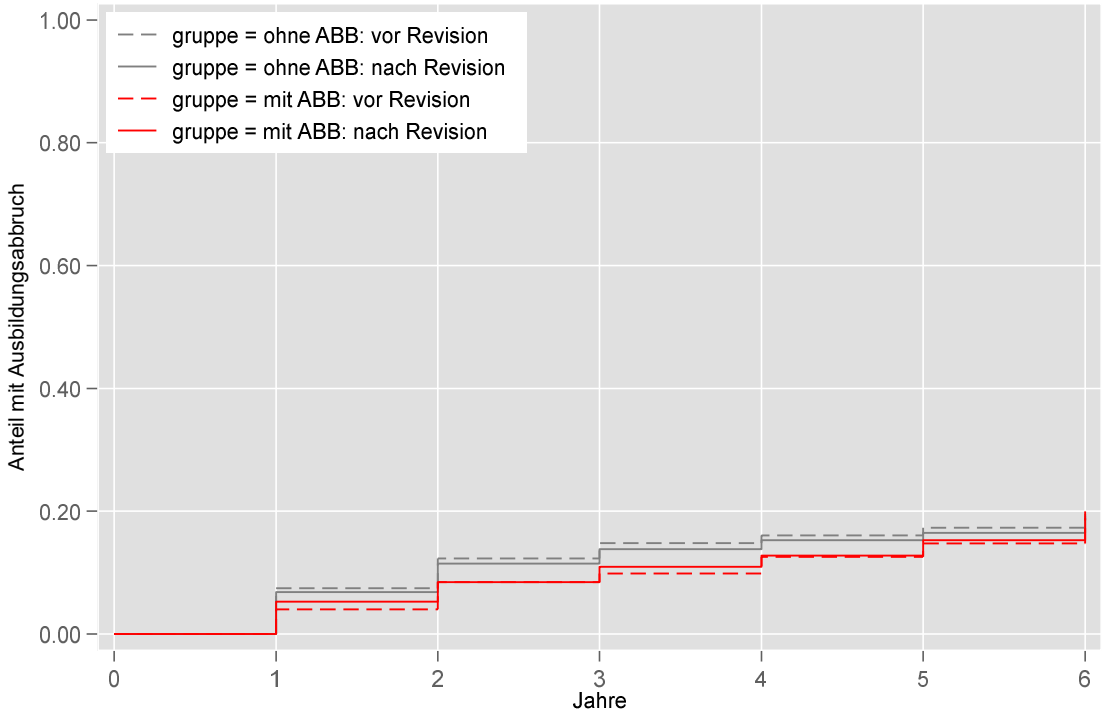

Kaplan-Meier-Kurve der kumulierten Abbruchrate. Anteil Abbrüche: 1.00 = 100%.
Quelle: Längsschnittanalysen im Bildungsbereich LABB des BFS, Gesuchsdaten Sektion Stipendien BKS Kanton Aargau. Berechnungen BASS

Auch hier sind wie bei der Ausbildungsdauer für die Wirkungsanalyse die Ergebnisse der multivariaten Cox-Regression aufschlussreicher (vgl. Abschnitt A-3 im Anhang). Diese kommt zum Schluss, dass mit der Revision sich die Differenz der Abbruchrate von PiA mit Ausbildungsbeiträgen gegenüber nicht unterstützten PiA um +38 Prozent verändert hat. Konkret kommt es nach der Revision somit wesentlich häufiger zu Abbrüchen bei PiA mit Ausbildungsbeiträgen als vor der Revision – relativ jeweils zu nicht unterstützten PiA. Der Effekt ist statistisch signifikant und ein rein zufälliges Ergebnis unwahrscheinlich. Die statistische Analyse liefert somit Evidenz dafür, dass sich mit der Revision die Abbruchhäufigkeit bei den unterstützten PiA erhöht hat.

7.3 Zwischenfazit zur Analyse der Veränderung der Häufigkeit von Abschlüssen und Abbrüchen

In diesem Kapitel wurde mittels statistischer Methoden der Ereigniszeitanalyse untersucht, ob als Folge der Revision des Stipendienwesens ab 2018 Veränderungen bei der Häufigkeit von erfolgreichen Ausbildungsabschlüssen und von Ausbildungsabbrüchen bei unterstützten PiA festzustellen sind – relativ jeweils gegenüber nicht unterstützten PiA (sog. «Differenz-von-Differenzen»). Die Analysen wurden gestützt auf die Bildungsverlaufs-Daten LABB des BFS verknüpft mit den Ausbildungsbeitragsgesuchs-Daten des BKS des Kantons Aargau durchgeführt. Aufgrund des Differenz-von-Differenzen-Ansatzes sowie der multivariaten Analyse unter Einbezug von Kontrollvariablen werden allfällige verzerrende weitere Faktoren berücksichtigt, wie etwa zeitliche Trends oder Unterschiede in den Eigenschaften der PiA und ihrer absolvierten Ausbildung. Folgende zwei Befunde ergaben die multivariaten statistischen Analysen:

(1.) Die Häufigkeit von Abschlüssen bei unterstützten PiA hat sich als Folge der Revision nicht verringert und es zeigt sich somit keine systematische Verlängerung der Studiendauer, wie dies teils im Vorfeld der Revision befürchtet wurde. Die Ergebnisse legen tendenziell eher das Gegenteil nahe: Die gegenüber nicht unterstützten PiA tiefere Abschlussrate von PiA mit Ausbildungsbeiträgen hat sich leicht erhöht und der Unterschied zu den nicht unterstützten PiA ist insgesamt kleiner geworden – dieser Effekt ist jedoch statistisch nicht signifikant und ein rein zufälliges Ergebnis kann deshalb nicht verlässlich ausgeschlossen werden.
Weshalb die unterstützten PiA generell, d.h. sowohl vor wie als auch nach der Revision weniger rasch als nicht unterstützte PiA ihr Studium abschliessen, darüber können im Rahmen dieser Analyse keine Aussagen getroffen werden. Eine Möglichkeit ist, dass unterstützte PiA vor spezifischen Herausforderungen stehen, welche im Schnitt zu einer längeren Studiendauer führen (wie etwa eine gegenüber anderen PiA erhöhte Erwerbstätigkeit, vgl. Abschnitt 8.5 unten).

(2.) Die Häufigkeit von Ausbildungsabbrüchen bei unterstützten PiA hat als Folge der Revision zugenommen. Der Unterschied in der Abbruchrate zwischen PiA mit Ausbildungsbeiträgen gegenüber nicht unterstützten PiA hat sich grundlegend verändert – die Abbruchrate von PiA mit Ausbildungsbeiträgen ist von einem gegenüber den nicht unterstützten PiA tieferen Niveau auf ein tendenziell höheres Niveau angestiegen.
Was sind die Folgen eines Ausbildungsabbruchs? Ein Abbruch führt im besten Fall – falls nach einem Unterbruch eine äquivalente Ausbildung später erneut angetreten wird – zu einer beträchtlichen Verzögerung bis zu einem erfolgreichen Abschluss und einem verspäteten Eintritt in den Arbeitsmarkt. Falls kein zweiter Versuch unternommen wird, so ist die Folge der Verlust der mit einem erfolgreichen höheren Abschluss langfristig erzielbaren individuellen wie auch gesellschaftlichen Bildungsrendite.

8 Ergebnisse der Befragung der unterstützen Personen in Ausbildung

Für die Evaluation wurde im Oktober 2024 eine Online-Befragung durchgeführt. Angefragt wurden alle Personen, welche ab dem Inkrafttreten der Gesetzesrevision 2018 bis zum aktuellen Zeitpunkt ein Gesuch um Ausbildungsbeiträge des Kantons Aargau für eine Ausbildung auf Tertiärstufe gestellt haben. Im Folgenden werden die Ergebnisse dieser Befragung präsentiert, wobei der Fokus auf Personen in Ausbildung mit einem positiven Gesuchsentscheid und entsprechend erhaltenen Ausbildungsbeiträgen liegt – Stipendien, Darlehen oder beides.

Die Befragung ermöglicht es aufzuzeigen, wie die unterstützten Personen in Ausbildung die unterschiedlichen Ausbildungsbeitragsarten des Kantons Aargau beurteilen, welche Konsequenzen erhaltenen oder nicht erhaltene Ausbildungsbeiträge haben, wie die finanzielle Situation der unterstützten Personen in Ausbildung ist und wie es bezüglich ihrer Erwerbstätigkeit neben dem Studium steht.

Methodisches Vorgehen der Befragung

Die Situation der unterstützen Personen in Ausbildung und ihre Einschätzungen wurden mit Hilfe eines standardisierten Fragebogens erhoben, die Befragung wurde **online** durchgeführt. Grundgesamtheit der Befragung bilden alle Personen, welche **ab 2018 bis September 2024** (Selektionszeitpunkt) **ein Gesuch um Ausbildungsbeiträge für eine Ausbildung auf Tertiärstufe** (Universität, Fachhochschule/pädagogische Hochschule, höhere berufliche Bildung) beim Kanton Aargau gestellt haben. Die entsprechenden Emailadressen wurden von der kantonalen Stipendienstelle zur Verfügung gestellt. Konkret wurde an rund 4'500 Personen eine Einladung zur Teilnahme verschickt. Nach Ausschluss der Personen mit ungültiger Mailadresse verblieben rund 4'200 Personen.

Die Befragung fand im **Zeitraum vom 2. Oktober bis 29. Oktober 2024** statt. Nach der Ersteinladung wurden zwei Erinnerungs-Emails an jene Personen verschickt, die die Befragung zum jeweiligen Zeitpunkt noch nicht ausgefüllt hatten. Der **Rücklauf** der Befragung beträgt 20.05 Prozent, wobei die Teilnahmebereitschaft bei Personen, welche in jüngeren Jahren ein Gesuch gestellt haben, deutlich höher war als bei Personen, welche in früheren Jahren ein Gesuch einreichten. Rund drei Viertel der befragten PiA haben ihr jüngstes Gesuch für eines der vier Ausbildungsjahre ab 2021/22 bis 2024/25 gestellt.

Insgesamt konnten die gültigen und **vollständig ausgefüllten Fragebögen von 800 Personen** ausgewertet werden. Von diesen wurden 524 Personen mit Ausbildungsbeiträgen unterstützt, bei 276 Personen wurde das Gesuch abgewiesen und sie haben keine Ausbildungsbeiträge erhalten. Personen, welche für mehrere Jahre ein Gesuch eingereicht haben, hatten den Fragebogen mit Blick auf das jüngste Gesuchsjahr auszufüllen. Auf diesen Personen und die damit verbundene Stichprobengrösse von N=524 beruhen die im Folgenden präsentierten Auswertungen in der Regel, sofern nicht explizit anders ausgeführt. Personen, die keine Ausbildungsbeiträge erhalten haben, wurden mittels eines verkürzten Fragebogens befragt.

Mit Blick auf ihre soziodemographischen Merkmale und den gewählten Ausbildungstyp (vgl. Tabelle 9 im Anhang) widerspiegeln die befragten unterstützten PiA die Grundgesamtheit aller unterstützten PiA auf Tertiärstufe (vgl. Tabelle 5). Einzig das im Mittel höhere Alter fällt auf, wobei dies vor allem darauf zurückzuführen ist, dass in der Befragung das Alter zum Zeitpunkt der Befragung erfragt wurde und die meisten der Befragten in einem früheren Ausbildungsjahr unterstützt wurden.

Ein Teil der Fragen wurde aus der Befragung zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der Studierenden SSEE des Bundesamts für Statistik (BFS) übernommen, womit punktuell auch ein entsprechender Vergleich mit der Gesamtschweiz gestützt auf den Ergebnissen dieser Befragung möglich ist.

Soziale Herkunft der unterstützten Studierenden

Eine Tabelle mit den Merkmalen der befragten unterstützten Personen in Ausbildung bezüglich Ausbildungsbeiträgen, Ausbildungstyp sowie soziodemographischen Merkmalen findet sich in **Tabelle 9** im Anhang. Grundsätzlich sind die Auswertungen zu den soziodemographischen Merkmalen der unterstützten Personen basierend auf den Gesuchdaten in Kapitel 6 oben aufschlussreicher, da sie nicht nur auf einer Stichprobe beruhen.

Abgefragt wurde zusätzlich der höchste abgeschlossene Bildungsabschluss der beiden Elternteile, welcher in den Gesuchsdaten nicht verfügbar ist. Unter den mit Ausbildungsbeiträgen unterstützten Studierenden (ohne abgelehnte Gesuche) haben **bei 50 Prozent beide Elternteile als höchsten Ausbildungsabschluss maximal einen Lehrabschluss**. Nur **bei 19 Prozent verfügt mindestens ein Elternteil über einen Hochschulabschluss.**[22] Von allen Hochschulstudierenden in der Schweiz verfügen hingegen 47 Prozent über mindestens einen Elternteil mit einem Hochschulabschluss, ein mehr als doppelt so hoher Wert (SSEE BFS 2020). Damit bestätigt sich, dass vom Stipendienwesen überdurchschnittlich Studierende mit bildungsferner Herkunft und Eltern ohne Hochschulabschluss unterstützt werden. Dies steht im Einklang mit dem angestrebten Ziel des Stipendienwesens, insbesondere auch solchen Personen den Zugang zu einer Ausbildung zu erleichtern.

8.1 Auswirkungen eines erhaltenen oder nicht erhaltenen Stipendiums

Die gesuchstellenden Personen wurden zu den erhaltenen oder nicht erhaltenen Ausbildungsbeiträgen befragt, wobei jeweils zwischen Stipendien und Darlehen differenziert wird. Auswirkungen von erhaltenen wie auch nicht erhaltenen Ausbildungsbeiträgen, die Angemessenheit der Ausbildungsbeiträge (Höhe) sowie bei den Darlehen Motive für eine Nicht-Inanspruchnahme wurden thematisiert. Auch die Auswirkungen der Gesetzesrevision wurden erfragt, sofern die befragte Person sowohl vor und nach dem Jahr 2018 Ausbildungsbeiträge beantragt hatte.

Für jene Personen in Ausbildung, welche ein Stipendium erhalten haben (mit oder ohne zusätzliches Darlehen), hat das Stipendium ihre Ausbildung mit Blick auf die vom Stipendienwesen angestrebten Ziele auf verschiedene Arten positiv beeinflusst (**Abbildung 16**). Jeweils eine überwiegende Mehrheit von drei Vierteln oder mehr stimmt «voll und ganz» oder «eher» der jeweiligen Aussage zu, dass das erhaltene Stipendium ihnen das Antreten einer Ausbildung überhaupt erst ermöglicht, einen erfolgreichen Abschluss erleichtert, zeitliche Verzögerungen des Studiums verhindert, sowie eine übermässige Verschuldung verhindert habe. Immer noch eine deutliche, aber geringer ausgeprägte Mehrheit, stimmt der Aussage zu, dass sie wegen des Stipendiums das Studium ohne finanzielle Schwierigkeiten absolvieren konnten. Eine Minderheit, jedoch immerhin noch ein Drittel, verneint diese Aussage. Der Aussage, dass sie ohne Stipendium eine andere Ausbildung gewählt hätten, stimmt nur etwas weniger als die Hälfte der Befragten zu.

Für die Personen in Ausbildung, welche kein Stipendium vom Kanton Aargau erhalten haben (oder keines mehr, falls sie früher unterstützt wurden), hat die Ablehnung des Antrages vielfältige Auswirkungen (**Abbildung 17**). Bei rund 50 Prozent jeweils hat dies zur Folge, dass sie stärker von ihren Eltern abhängig sind und mehr Zeit für eine Erwerbstätigkeit neben dem Studium aufwenden müssen. Diese beiden Auswirkungen werden mit Abstand am häufigsten genannt. Rund 20 Prozent jeweils hat sich aufgrund des nicht erhaltenen Stipendiums finanziell verschuldet oder ein rückzahlbares Darlehen beim Kanton Aargau beantragt. Eine Verlängerung des Studiums als Folge des abgelehnten Gesuchs wird von 17 Prozent der Befragten genannt. Dass eine Ausbildung abgebrochen oder gar nicht erst angetreten wird wegen eines

[22] Über mindestens einen Elternteil mit Abschluss auf Tertiärstufe inkl. höherer Berufsbildung verfügen 28 Prozent.

nicht erhaltenen Stipendiums, kommt zwar eher selten vor, wird aber immerhin von kumuliert 4 Prozent der Befragten angegeben und ist somit als negative Folge nicht gänzlich von der Hand zu weisen.

Abbildung 16: Auswirkungen des erhaltenen Stipendiums für die unterstützen Personen in Ausbildung

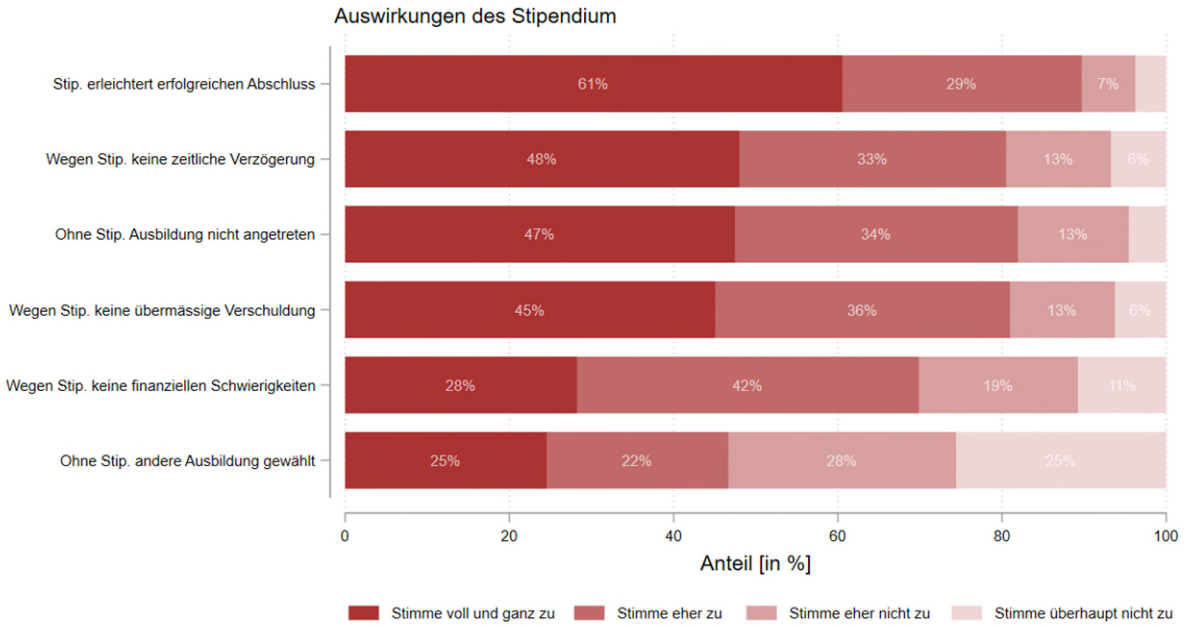

Mit Stipendien unterstützte Personen in Ausbildung (mit oder ohne zusätzliches Darlehen) (N=435). Mehrfachantworten möglich.
Quelle: Befragung der gesuchstellenden Personen in Ausbildung auf Tertiärstufe im Kanton Aargau 2018-2024. Berechnungen BASS

Abbildung 17: Auswirkungen eines nicht erhaltenen Stipendiums für die gesuchstellenden Personen

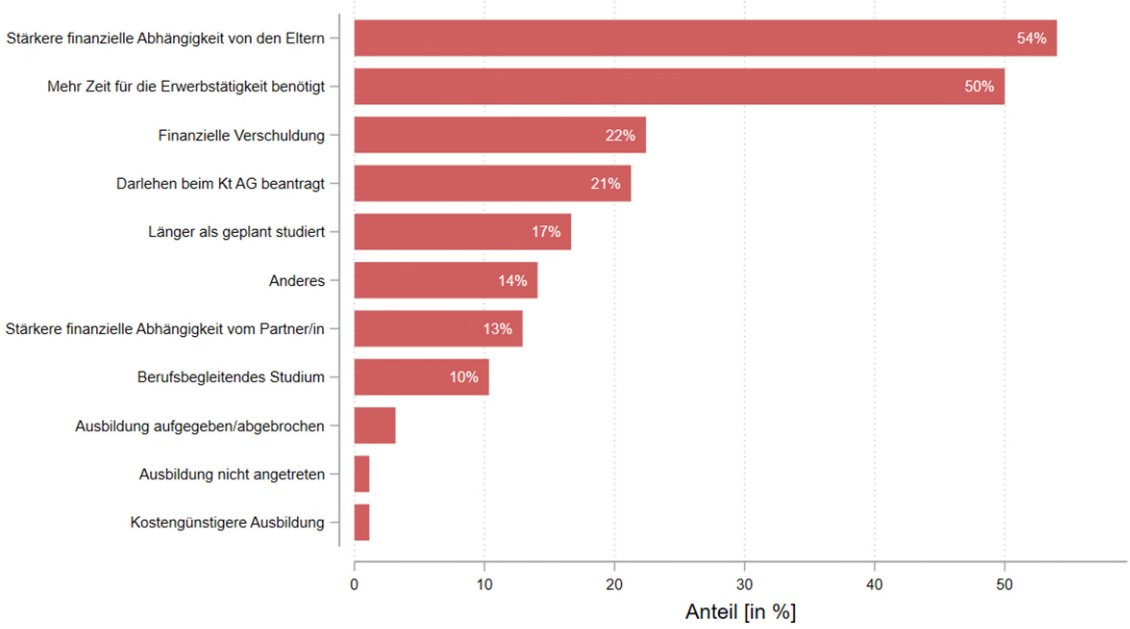

Gesuchstellende Personen in Ausbildung, die kein Stipendium (mehr) erhalten haben (N=365). Die Kategorie «Anderes» umfasst eine Reihe an unterschiedlichen weiteren Gründen, welche von den Befragten genannt wurden. Mehrfachantworten möglich.
Quelle: Befragung der gesuchstellenden Personen in Ausbildung auf Tertiärstufe im Kanton Aargau 2018-2024. Berechnungen BASS

Die direkten Auswirkungen der jüngsten Gesetzesrevision (Übergangskohorte)

Die Untergruppe der Befragten, welche sowohl vor als auch nach der 2018 in Kraft getretenen Gesetzesrevision ein Gesuch eingereicht haben (N=153), wurde spezifisch zu allfälligen Veränderungen im Zuge dieses Übergangs befragt. Bei einer Mehrheit von Ihnen kam es mit dem Systemwechsel – wie von der Revision beabsichtigt – entweder zu wesentlichen Kürzungen (41 Prozent) oder einem gänzlichen Wegfall der Stipendien (16 Prozent).[23]

Wie **Abbildung 18** zeigt, mussten von dieser Gruppe der von reduzierten Leistungen Betroffenen (N=86) als Folge rund 70 Prozent mehr Zeit für eine Erwerbstätigkeit neben ihrem Studium aufwenden, weiter verstärkte sich bei diesen Personen auch häufig ihre finanzielle Abhängigkeit von den Eltern. Kantonale Darlehen, welche als Unterstützungsinstrument im Zuge der Revision stark ausgebaut wurden, nahmen als Konsequenz 23 Prozent der Betroffenen in Anspruch. Bei knapp einem Viertel verlängerte sich gemäss Einschätzung der Betroffenen als Folge der verminderten oder wegfallenden Unterstützung durch Stipendien ihre Ausbildung. 6 Prozent geben an, deshalb ihre Ausbildung abgebrochen zu haben.

Abbildung 18: Konsequenzen des Wegfalls oder der Reduktion der Stipendien mit der Gesetzesrevision 2018 bei der Übergangskohorte

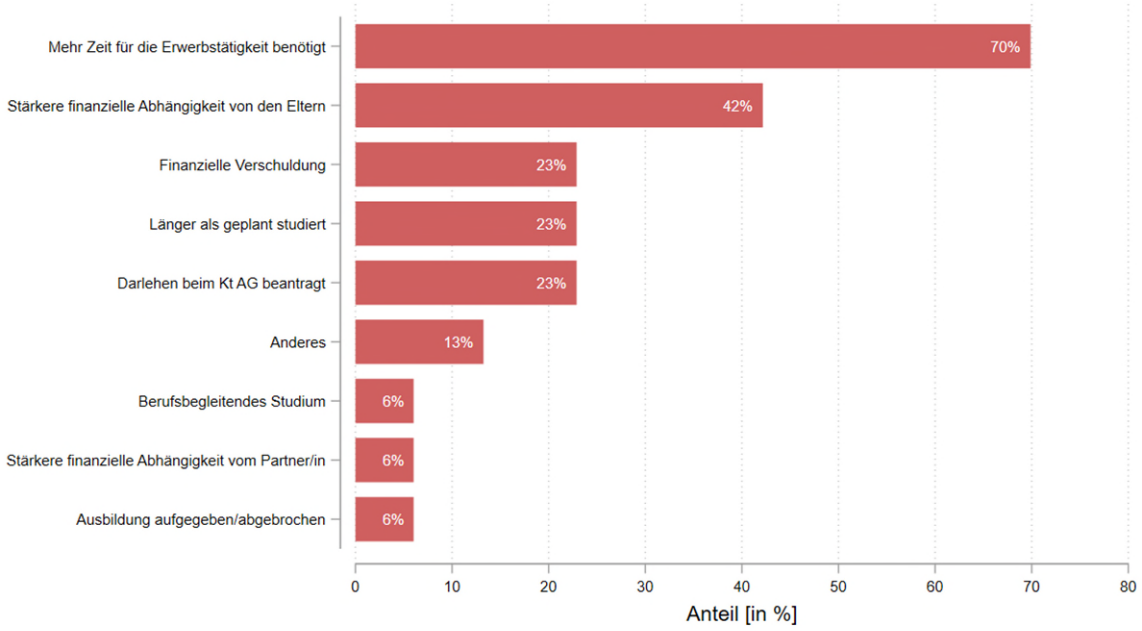

Gesuchstellende Personen in Ausbildung, deren Stipendien mit der Gesetzesrevision wesentlich reduziert wurden oder gänzlich wegfielen (Übergangskohorte, Antworten von 83 der insgesamt 86 Betroffenen). Mehrfachantworten möglich.
Quelle: Befragung der gesuchstellenden Personen in Ausbildung auf Tertiärstufe im Kanton Aargau 2018-2024. Berechnungen BASS

Aufgrund der tiefen Fallzahlen für diese Subgruppe sind diese Anteilswerte mit einer gewissen Zurückhaltung zu interpretieren, zudem kann bei einem Teil der Fälle neben der Gesetzesrevision auch eine Veränderung der individuellen Situation als Ursache für eine Leistungsveränderung vermutet werden. Dennoch zeigen diese breit angefallenen Leistungsreduktionen und die entsprechenden Auswirkungen deutlich, wie einschneidend die Wirkung der Gesetzesrevision für die unterstützten Studierenden war. Dass es bei einem kleineren Teil der Studierenden gemäss der Befragung im Zuge des Systemwechsels auch zu Studienabbrüchen kam, ist aufschlussreich. Wie viele begabte potenzielle PiA nach der Gesetzesrevision

[23] Beim Systemwechsel nicht wesentlich verändert haben sich die Stipendien bei 29 Prozent der Befragten, erhöht haben sie sich bei 7 Prozent, 8 Prozent der Befragten haben vor- wie nachher keine Stipendien erhalten.

aufgrund der reduzierten Leistungen ein Studium gar nicht angetreten haben, ist nicht verlässlich abschätzbar. Dieser Befund aus der Übergangsphase gibt zumindest gewisse Hinweise darauf, in welcher Grössenordnung sich der Anteil dieser Personen bewegen könnte.

8.2 Auswirkungen eines Darlehens und Motive für die Nicht-Inanspruchnahme

Die erhaltenen Darlehen haben für die damit unterstützten Personen in Ausbildung (mit oder ohne zusätzliches Stipendium) ähnliche Auswirkungen wie die Stipendien (**Abbildung 19**). Zu berücksichtigen gilt es dabei, dass der Anteil an mit Darlehen unterstützten Studierenden wesentlich tiefer ist als jener, der mit einem Stipendium unterstützt wird. Auch Darlehen erleichtern für eine Mehrheit der Studierenden, die ein solches in Anspruch nehmen, den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung, verhindern keine (weitere) Verschuldung, ermöglichen die Ausbildung ohne zeitliche Verzögerungen zu absolvieren und nicht zuletzt überhaupt erst den Antritt einer Ausbildung.

Abbildung 19: Auswirkungen des erhaltenen Darlehens für die unterstützten Personen in Ausbildung

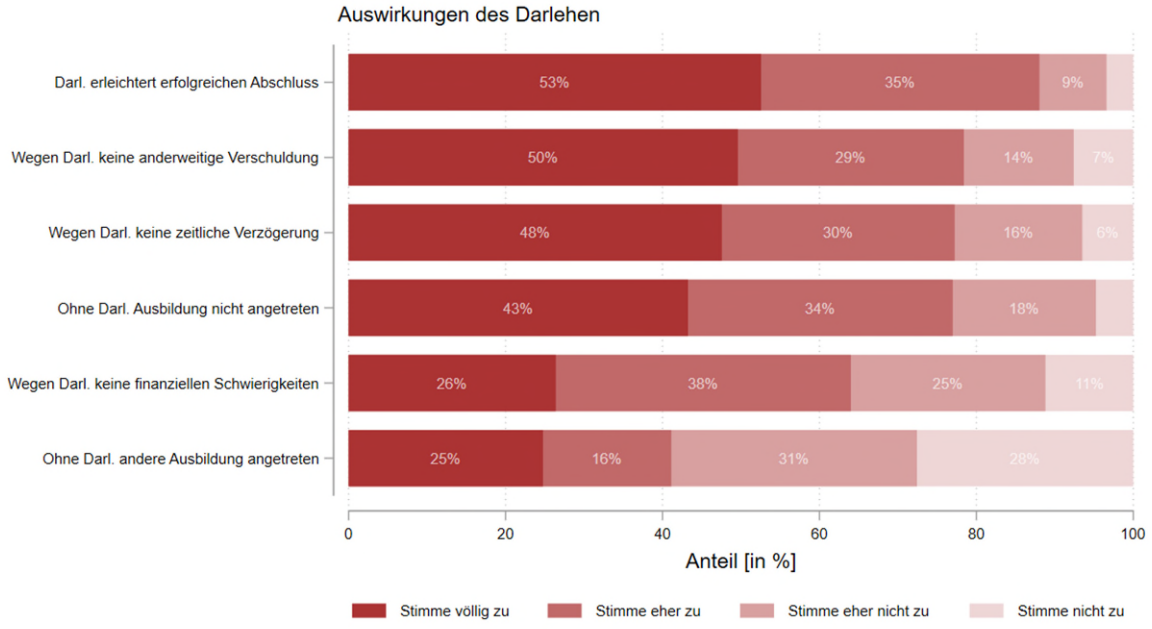

Mit Darlehen unterstützte Personen in Ausbildung (mit oder ohne zusätzliches Stipendium) (N=264).
Quelle: Befragung der gesuchstellenden Personen in Ausbildung auf Tertiärstufe im Kanton Aargau 2018-2024. Berechnungen BASS

Im Rahmen des Splittingmodells wird grundsätzlich jedem mit Stipendien unterstütztem Studierenden ein Darlehen angeboten, auch werden weitere Darlehen häufig als Alternative angeboten, wenn ein Stipendienanspruch abgelehnt wird. Wie verschiedentlich bereits erwähnt, nehmen die meisten Studierenden jedoch kein Darlehen in Anspruch. Deshalb wurden Personen in Ausbildung, welche kein Darlehen in Anspruch genommen haben, nach ihren spezifischen Motiven gefragt (**Abbildung 20**). Das von drei Vierteln der Befragten mit Abstand am häufigsten genannte Motiv ist, dass sie sich für ihre Ausbildung nicht verschulden möchten. Weitere 27 Prozent gaben an, dass ihr finanzieller Bedarf ohne das Darlehen bereits gedeckt ist. Die Rückzahlungsmodalitäten des Darlehens sind für 23 Prozent unvorteilhaft und ein Motiv für die Nicht-Inanspruchnahme. Eine Ablehnung wegen eines zu tiefen angebotenen Darlehens wurde

von 7 Prozent der Befragten als Motiv genannt (was vermutlich insbesondere bei anteilmässig bemessenen Splittingdarlehen ein häufigeres Szenario ist).

Abbildung 20: Gründe für den Nichtbezug eines Darlehens der gesuchstellenden Personen

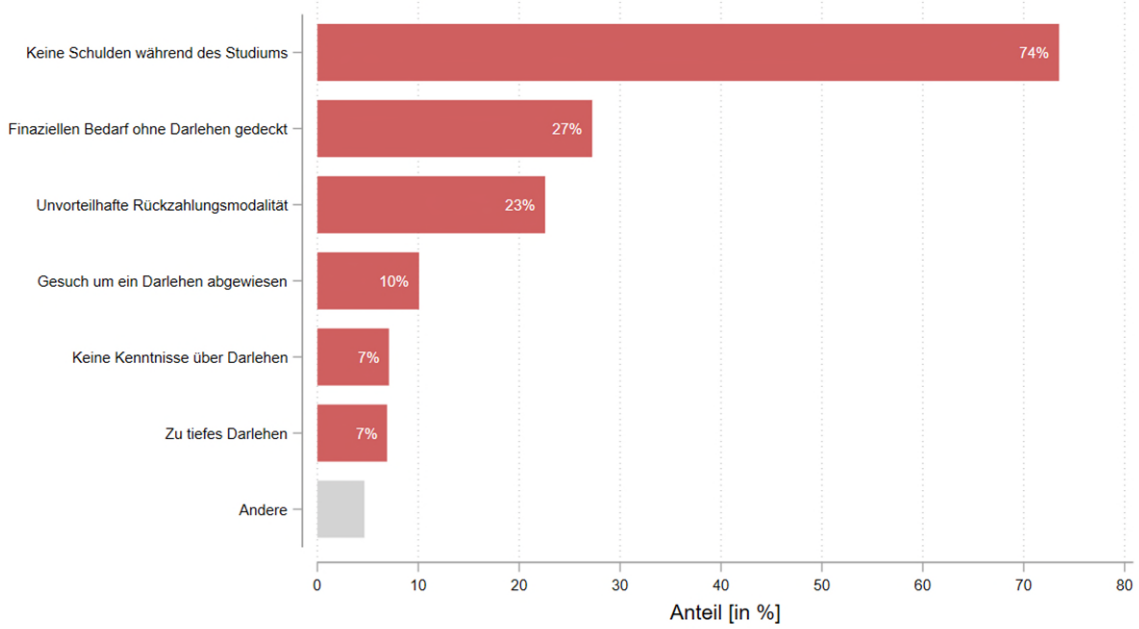

Gesuchstellende Personen in Ausbildung ohne Bezug eines Darlehens. Mehrfachantworten möglich (N=536).
Quelle: Befragung der gesuchstellenden Personen in Ausbildung auf Tertiärstufe im Kanton Aargau 2018-2024. Berechnungen BASS

Abbildung 21: Ausreichende Kenntnis über die Möglichkeit eines Darlehens nach Art der Unterstützung

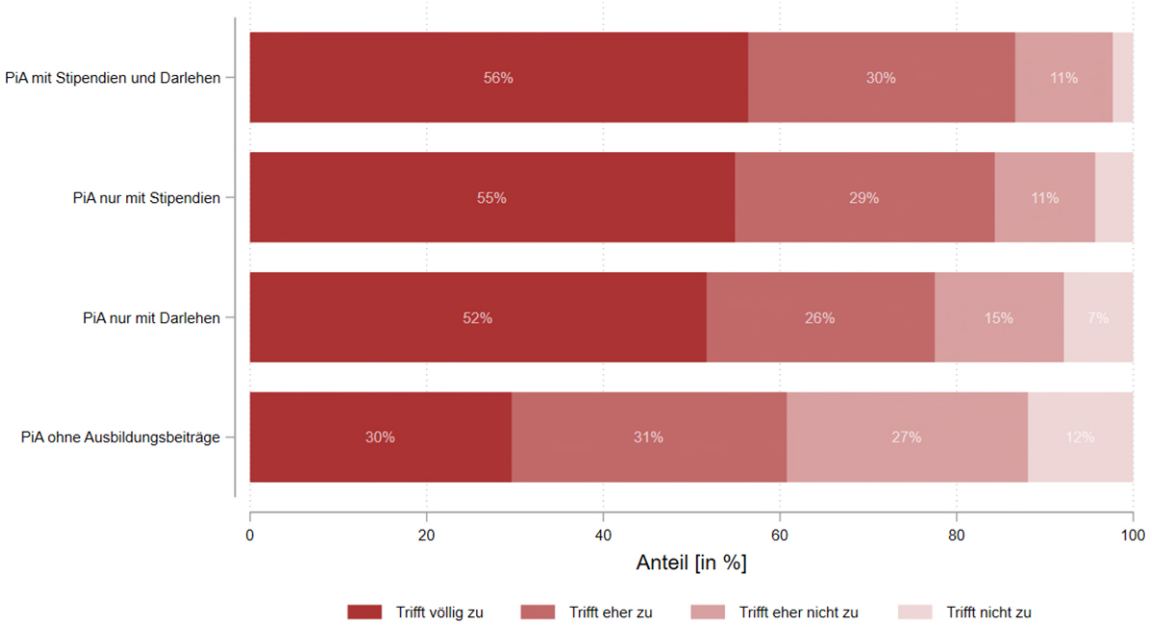

Gesuchstellende Personen in Ausbildung (N=800).
Quelle: Befragung der gesuchstellenden Personen in Ausbildung auf Tertiärstufe im Kanton Aargau 2018-2024. Berechnungen BASS

Keine Kenntnisse über ein mögliches Darlehen als Motiv nannten ebenfalls 7 Prozent der Befragten. Da dieser Aspekt von besonderer Relevanz ist, wurde er zusätzlich separat abgefragt. Gesamthaft stimmt eine deutliche Mehrheit der Aussage, sie seien ausreichend informiert über die Möglichkeit eines Darlehens gewesen, «völlig» oder «eher» zu, für eine nicht unwesentliche Minderheit von 24 Prozent hingegen war dies «eher nicht» oder «überhaupt nicht» der Fall. **Abbildung 21** zeigt, dass sich dabei beträchtliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Gruppen von Personen je nach erhaltenen Ausbildungsbeiträgen zeigen. Gesuchstellende Personen, welche weder mit Stipendien noch Darlehen unterstützt wurden, sind mit Abstand am häufigsten nicht ausreichend informiert über die Möglichkeit eines Darlehens.

8.3 Angemessenheit der Höhe der Ausbildungsbeiträge zur Deckung des finanziellen Bedarfs

Wie angemessen die Höhe der Ausbildungsbeiträge von den PiA eingeschätzt wird, welche vom Aargauer Stipendienwesen eine Unterstützung erhielten, zeigt **Abbildung 22**. Mit 27 Prozent gibt weniger als ein Drittel an, dass die Ausbildungsbeiträge zur Deckung des finanziellen Bedarfs gerade richtig sind. Für die überwiegende Mehrheit sind die Ausbildungsbeiträge jedoch zu tief – «eher zu tief» für 33%, «zu tief» für 23% und «viel zu tief» für 16%.[24] Vertiefende Analysen, differenziert nach dem Typ der Ausbildungsbeiträge, zeigen dasselbe Bild, ungeachtet dessen, ob ein Stipendium, ein Darlehen, oder ein Darlehen und ein Stipendium erhalten wurde.

Abbildung 22: Angemessenheit der Ausbildungsbeiträge zur Deckung des finanziellen Bedarfs

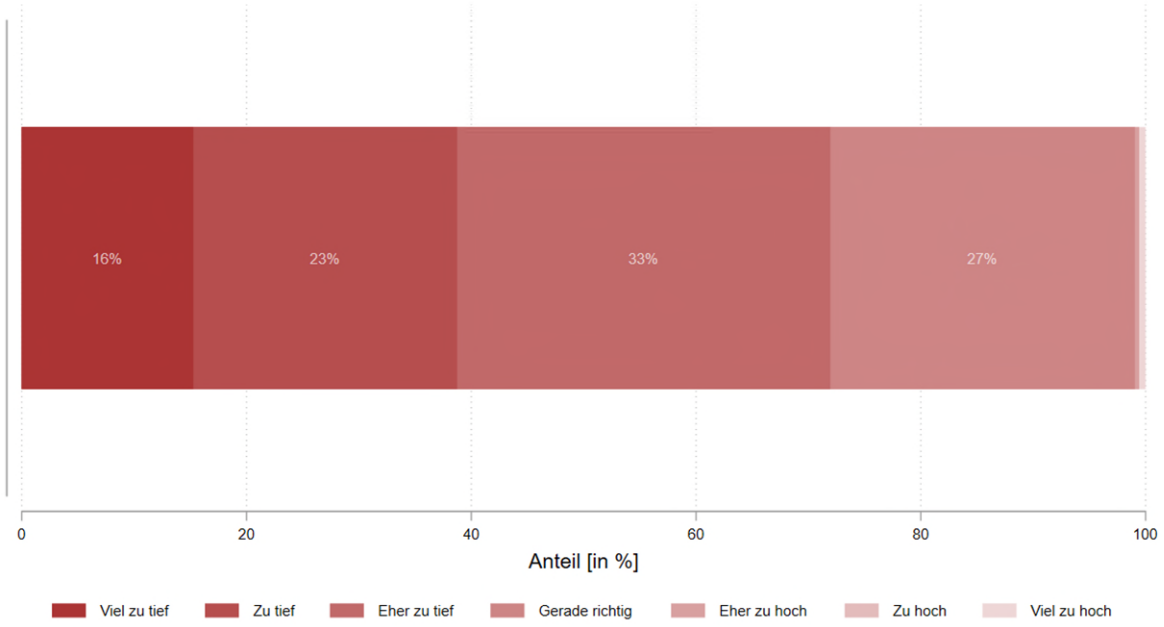

Mit Ausbildungsbeiträgen unterstützte Personen (N=524).
Quelle: Befragung der gesuchstellenden Personen in Ausbildung auf Tertiärstufe im Kanton Aargau 2018-2024. Berechnungen BASS

[24] Lediglich für 1 Prozent sind die Beiträge zu hoch (alle Abstufungen kumuliert).

Die Personen, welche angaben, dass ihre erhaltenen Ausbildungsbeiträge zu tief für ihren finanziellen Bedarf während der Ausbildung sind (gewählte Antwortoptionen «eher zu tief», «zu tief», «viel zu tief»), wurden im Anschluss gefragt, wie sie die verbliebene Lücke zu decken versuchen (**Abbildung 23**). Der Grossteil nennt auch hier vermehrte Erwerbstätigkeit (67 Prozent) und/oder (zusätzliche) Unterstützung der Eltern (58 Prozent). Jeweils ein kleinerer Teil erhält Unterstützung von anderen Personen bzw. Quellen (Verwandte/Freunde, Partner/in, Stiftungen/andere Stipendien). In der offenen Kategorie «Anderes» wurde von den Befragten häufig genannt, dass sie sich noch stärker finanziell einschränken müssen, auch Unterstützung durch die Sozialhilfe wurde mehrmals erwähnt.

Abbildung 23: Deckung der verbleibenden finanziellen Lücke im finanziellen Bedarf während der Ausbildung

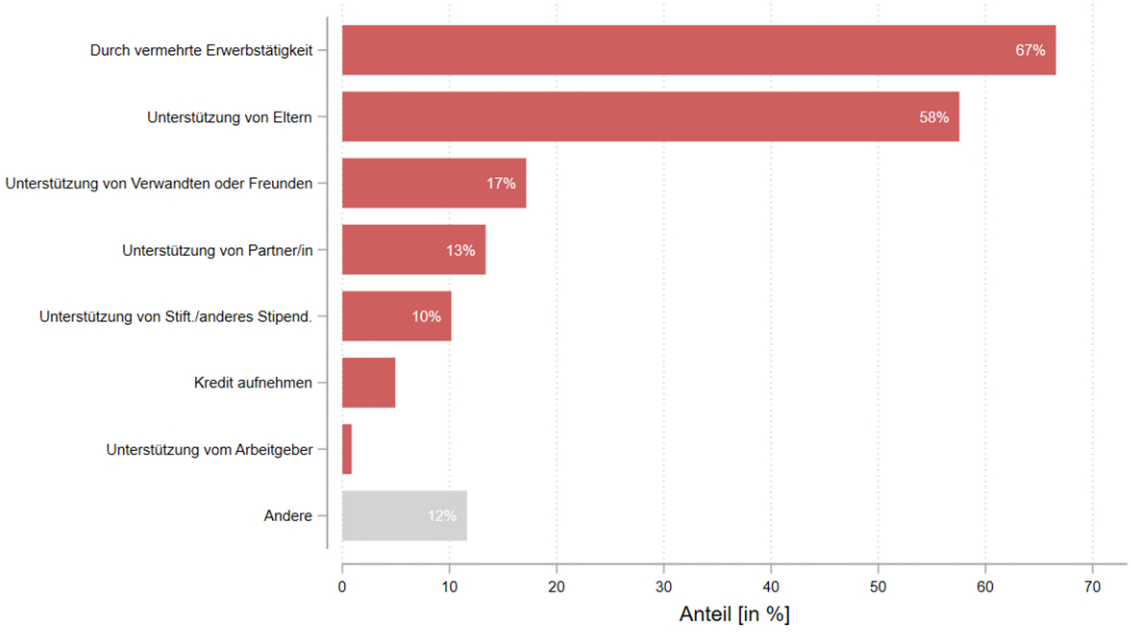

Unterstützte Personen, deren finanzieller Bedarf durch die erhaltenen Ausbildungsbeiträge unzureichend gedeckt wird (vgl. Frage oben) (N=377). Mehrfachantworten möglich.
Quelle: Befragung der gesuchstellenden Personen in Ausbildung auf Tertiärstufe im Kanton Aargau 2018-2024. Berechnungen BASS

8.4 Finanzielle Situation der unterstützten Personen in Ausbildung

Vor diesem Hintergrund der verbreiteten Unzufriedenheit bezüglich der Höhe der Ausbildungsbeiträge interessiert die finanzielle Situation der Befragten. Um die Ergebnisse diesbezüglich besser einordnen zu können, wurden Fragen zur **Zufriedenheit mit den Studien und Lebensbedingungen** in verschiedenen Dimensionen gestellt, neben der finanziellen Situation u.a. auch zur Wohnsituation, persönlichen Beziehungen, Gesundheit, Studienbedingungen sowie dem Leben im Allgemeinen (**Abbildung 24**). Als Antwort stand eine Skala von 0 (überhaupt nicht zufrieden) bis 10 (sehr zufrieden) zur Verfügung.

Insgesamt zeigt sich, dass die mit Ausbildungsbeiträgen unterstützten Studierenden in allen Aspekten ihres Studiums und ihres Lebens mehrheitlich zufrieden sind, mit Ausnahme jedoch der finanziellen Situation. In der Abbildung zeigt sich dies in wesentlich höheren Anteilen für die tiefen Skalenwerte (rot schattiert) und geringeren Anteilen für die hohen Skalenwerte (grau schattiert) bei der finanziellen Situation. Konkret sind 47 Prozent tendenziell überhaupt nicht zufrieden mit ihrer finanziellen Situation (Skalenwerte 0-4), der entsprechende Anteil in allen anderen Lebensdimensionen liegt deutlich tiefer und bewegt

sich zwischen 12 und 22 Prozent. Die Unzufriedenheit mit der finanziellen Situation ist bei den unterstützten Studierenden somit nicht nur absolut gesehen beträchtlich, sondern auch relativ gesehen im Vergleich zu allen anderen Aspekten ihrer Studien- und Lebensbedingungen.

Abbildung 24: Zufriedenheit mit den Studien- und Lebensbedingungen, verschiedene Aspekte

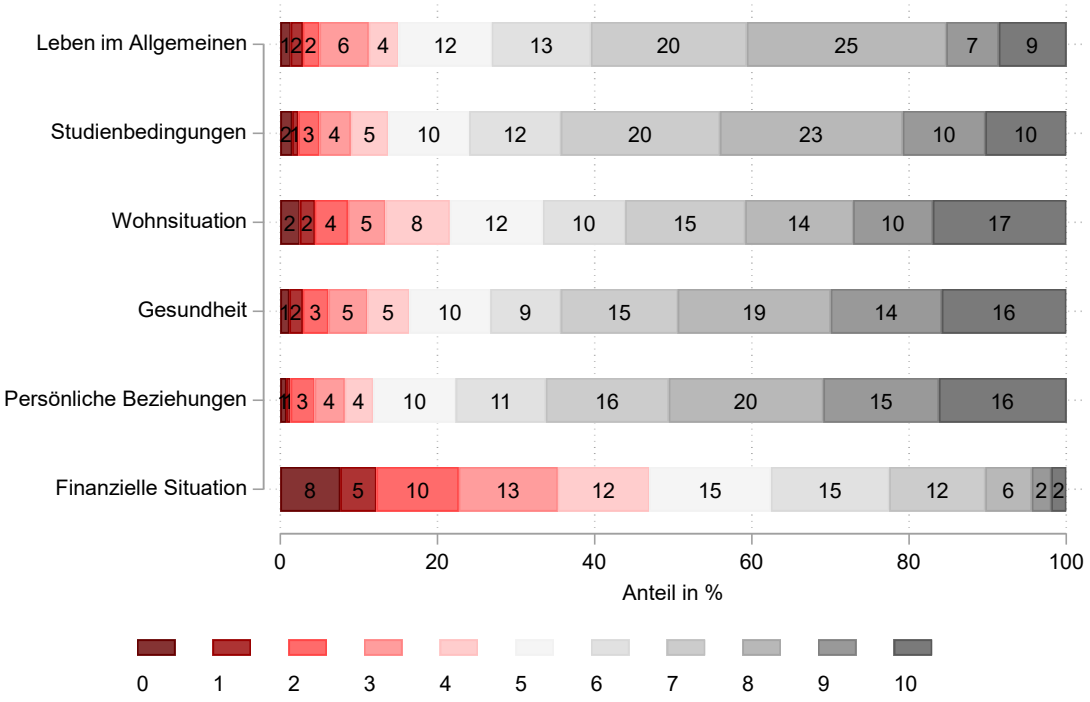

Mit Ausbildungsbeiträgen unterstützte Personen (N=524).
Quelle: Befragung der gesuchstellenden Personen in Ausbildung auf Tertiärstufe im Kanton Aargau 2018 bis 2024. Berechnungen BASS

Die weitverbreitete Sorge über die finanzielle Situation zeigt sich auch in der **Einschätzung der eigenen finanziellen Lage**: Eine Mehrheit der unterstützen Personen von insgesamt 60 Prozent gibt an, finanzielle Schwierigkeiten zu haben, 13 Prozent darunter haben sehr grosse Schwierigkeiten (**Abbildung 25**). Diese Ergebnisse für unterstützte PiA im Kanton Aargau lassen sich den Resultaten auf Gesamtschweizer Ebene gegenüberstellen. Bei ebenfalls mit Ausbildungsbeiträgen unterstützten Hochschulstudierenden in der Gesamtschweiz haben gemäss der jüngsten Befragung zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der Studierenden SSEE des BFS von 2020 wesentlich weniger, nämlich 25 Prozent, finanzielle Schwierigkeiten, 6 Prozent darunter sehr grosse.[25] Nochmals tiefer ist dieser Wert für alle Hochschulstudierenden in der Schweiz ungeachtet dessen, ob sie Ausbildungsbeiträge beziehen oder nicht; von diesen haben lediglich 13 Prozent finanzielle Schwierigkeiten, davon 3 Prozent sehr grosse (BFS SSEE 2020). Diese vergleichenden Befunde legen nahe, dass Ausbildungsbeiträge im Kanton Aargau den finanziellen Fehlbedarf der unterstützten Studierenden nur beschränkt zu decken vermögen. **Anders als unterstützte Studierende in der restlichen Schweiz und anders als Studierende allgemein hat eine Mehrheit von ihnen trotz Unterstützung mit finanziellen Schwierigkeiten während des Studiums zu kämpfen**.

[25] Bei der Befragung SSEE des BFS wurden nur Hochschulstudierende befragt, in der vorliegenden Befragung auch zusätzlich Studierenden von höheren Fachschulen.

Abbildung 25: Finanzielle Schwierigkeiten der unterstützen Personen in Ausbildung im Kanton Aargau im Vergleich mit der Gesamtschweiz

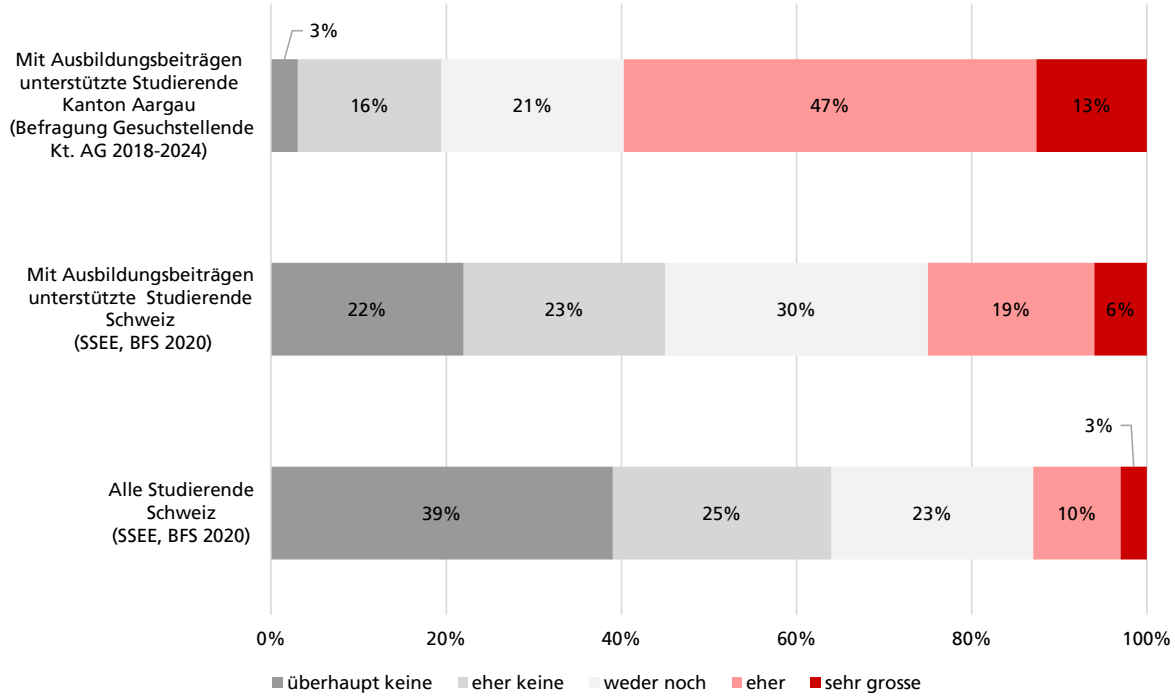

In der Erhebung SSEE des BFS werden Studierende an Schweizer Hochschulen (UH, FH und PH) befragt. Die Befragung im Kanton Aargau umfasst zusätzlich Studierende von höheren Fachschulen (HF).
Quelle: Befragung der gesuchstellenden Personen in Ausbildung auf Tertiärstufe im Kanton Aargau 2018-2024; Erhebung zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der Studierenden (SSEE) des BFS 2020.

Vertiefende Analysen der Befragung differenziert nach Typ der erhaltenen Ausbildungsbeiträge zeigen, dass nur mit einem Darlehen unterstützte Studierende am häufigsten finanzielle Probleme angeben, während mit nur einem Stipendium unterstützte Studierende im Vergleich zu diesen weniger häufig finanzielle Probleme haben (siehe Abbildung 35 im Anhang). Dies könnte daran liegen, dass Darlehen aufgrund der weitverbreiteten Abneigung dagegen primär von Studierenden bezogen werden, welche keine andere Möglichkeit der Finanzierung haben und sich tendenziell in einer besonders schwierigen finanziellen Situation befinden. Auch werden Darlehen, anders als Stipendien, möglicherweise weniger als Mittel gegen finanzielle Schwierigkeit gesehen, da sie trotz ihrem unzweifelhaften Nutzen auch als belastend (Verschuldung) angesehen werden.

Die mit Ausbildungsbeiträgen unterstützten Studierenden, welche Angaben, finanzielle Schwierigkeiten zu haben, wurden zusätzlich nach den konkreten Gründen für ihre finanziellen Schwierigkeiten gefragt (**Abbildung 26**). Sie geben hauptsächlich an, dass die Eltern nicht in der Lage sind, eine stärkere finanzielle Unterstützung zu leisten (69 Prozent), und dass die Ausbildungsbeiträge zu tief sind (63 Prozent). Aus Sicht einer Mehrheit der unterstützten Studierenden mit finanziellen Schwierigkeiten sind ein wesentlicher Grund für die finanziellen Schwierigkeiten somit die zu tiefen Ausbildungsbeiträge – die ja eine allfällige Unterstützung durch die Eltern ersetzen sollen, sofern diese dazu nicht oder nicht ausreichend in der Lage sind. Natürlich handelt es sich bei diesen Antworten in einem gewissen Mass um subjektiv gefärbte Einschätzungen, sie sind jedoch konsistent mit den in den anderen Kapiteln vorgestellten Ergebnissen der Simulationen, den statistischen Analysen und dem Vergleich mit anderen Kantonen, sowie den Einschätzungen der befragten Fachpersonen.

Abbildung 26: Gründe für die finanziellen Schwierigkeiten der unterstützten Personen in Ausbildung

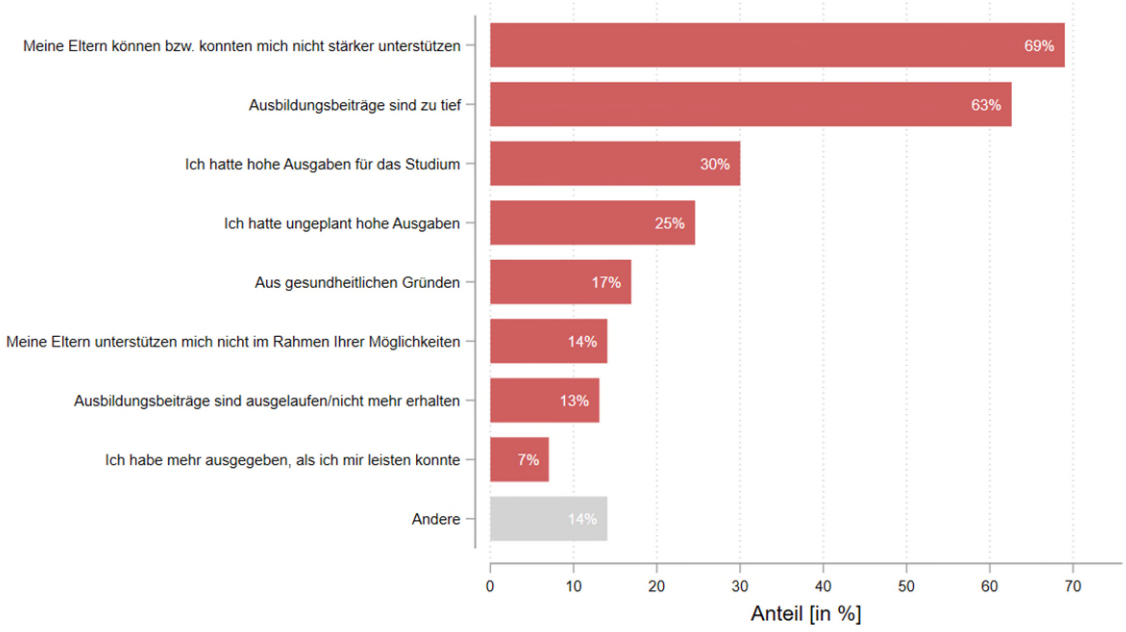

Mit Ausbildungsbeiträgen unterstützte Personen mit finanziellen Schwierigkeiten (Antworten «eher» und «sehr grosse» finanzielle Schwierigkeiten) (N=313).
Quelle: Befragung der gesuchstellenden Personen in Ausbildung auf Tertiärstufe im Kanton Aargau 2018-2024. Berechnungen BASS.

8.5 Erwerbstätigkeit der unterstützten Personen in Ausbildung

73 Prozent der unterstützten Aargauer Studierenden sind während der Ausbildung erwerbstätig, rund 4 von 5 davon auch während des Semesters und nicht nur in der kursfreien Zeit (Semesterferien). Durchschnittlich waren die unterstützten Studierenden in einer typischen Semesterwoche 14.5 Stunden erwerbstätig, was bei einer 42-Stundenwoche einem **35%-Arbeitspensum** entspricht. Von den Hochschulstudierende in der Schweiz gesamthaft (mit und ohne Ausbildungsbeiträge) war ein gleicher Anteil erwerbstätig (73 Prozent), im Schnitt pro Semesterwoche allerdings nur 9.7 Stunden (BFS SSEE 2020). Im Aargau mit Ausbildungsbeiträgen unterstützte Personen arbeiten neben ihrer Ausbildung somit im Schnitt rund 1.5-mal so viel wie Studierende in der Schweiz gesamthaft.

Was die **Art der Erwerbstätigkeit** der unterstützten Studierenden betrifft, so übt ein Viertel eine Tätigkeit aus, die eine qualifizierte Ausbildung erfordert (bspw. Lehrer/in, Sekretär/in, Übersetzer/in, Angestellte/r, Facharbeiter/in). Knapp die Hälfte benötigt dabei keine spezielle Ausbildung, respektive ist als Hilfskraft tätig (bspw. Babysitter, Velokurier, Befrager/in, Aushilfskassierer/in, Nachhilfelehrer/in). 7 Prozent arbeiten als studentische Hilfskraft und 10 Prozent absolvieren ein Praktikum. Die übrigen 10 Prozent üben eine andere Erwerbstätigkeit aus oder sind selbstständig.
Eine qualifizierte Erwerbstätigkeit kann sich potenziell positiv auf die zukünftige berufliche Laufbahn auswirken, allerdings übt eine solche nur eine Minderheit der erwerbstätigen unterstützten Studierenden aus. Das im Rahmen der Revision vorgebrachte Argument für eine Kürzung der Leistungen, dass mit einer erhöhten Erwerbstätigkeit auch dem Mangel an qualifizierten Fachkräften entgegengewirkt werden könne, scheint damit ins Leere zu laufen – wobei grundsätzlich fraglich ist, ob solche befristeten Teilzeitpensen von Studierenden tatsächlich dazu geeignet sind, den Fachkräftemangel nachhaltig zu vermindern. Ein

grosser Teil der unterstützten Studierenden übt einfache Tätigkeiten aus, welche primär den Zweck haben, die nötigen finanziellen Mittel zu erwirtschaften. Auch dabei können wertvolle Erfahrungen gewonnen werden, allerdings überwiegt bei einem hohen Pensum das Risiko der übermässigen zeitlichen Belastung zulasten der Studiendauer und des Studienerfolgs.

Wie die Befragten die **Auswirkungen ihrer Erwerbstätigkeit auf das Studium** einschätzen, zeigt **Abbildung 27**. Hier wurde die Zustimmung, respektive Ablehnung zu verschiedenen Aussagen zu Erwerbstätigkeit und Studium erhoben. Für einen grossen Teil der unterstützten erwerbstätigen Studierenden ist die Erwerbstätigkeit mit gewissen Einschränkungen bezüglich des Studiums verbunden. Knapp zwei Drittel stimmen der Aussage zu, dass sie gerne weniger arbeiten möchten, um mehr Zeit für ihr Studium zu haben, sich dies finanziell aber nicht leisten können (Antwortkategorien «trifft eher zu» und «trifft völlig zu» kumuliert). Ebenfalls rund zwei Drittel macht das Nebeneinander von Studium und Erwerbstätigkeit zu schaffen.
50 Prozent sehen ihre Gesundheit durch die Doppelbelastung von Studium und Arbeit belastet. Weniger häufig genannte negative Auswirkungen sind nicht durchführbare Studiensemester an einer anderen Hochschule, Vereinbarkeitsprobleme zwischen Erwerbstätigkeit und bestimmten Lehrveranstaltungen; und dass das die Erwerbstätigkeit den erfolgreichen Abschluss des Studiums behindere. Der Aussage, dass das Studium durch die Erwerbstätigkeit zur Nebensache werde, stimmt nur eine Minderheit zu.
Was positive Auswirkungen betrifft, so stimmen 37 Prozent der Aussage zu, dass sie wegen der Erwerbstätigkeit zielgerichteter studierten, 30 Prozent finden, dass sie aus ihrer Erwerbstätigkeit Anregungen für das Studium erhalten.

Abbildung 27: Auswirkung der Erwerbstätigkeit auf das Studium bei den unterstützten Personen in Ausbildung

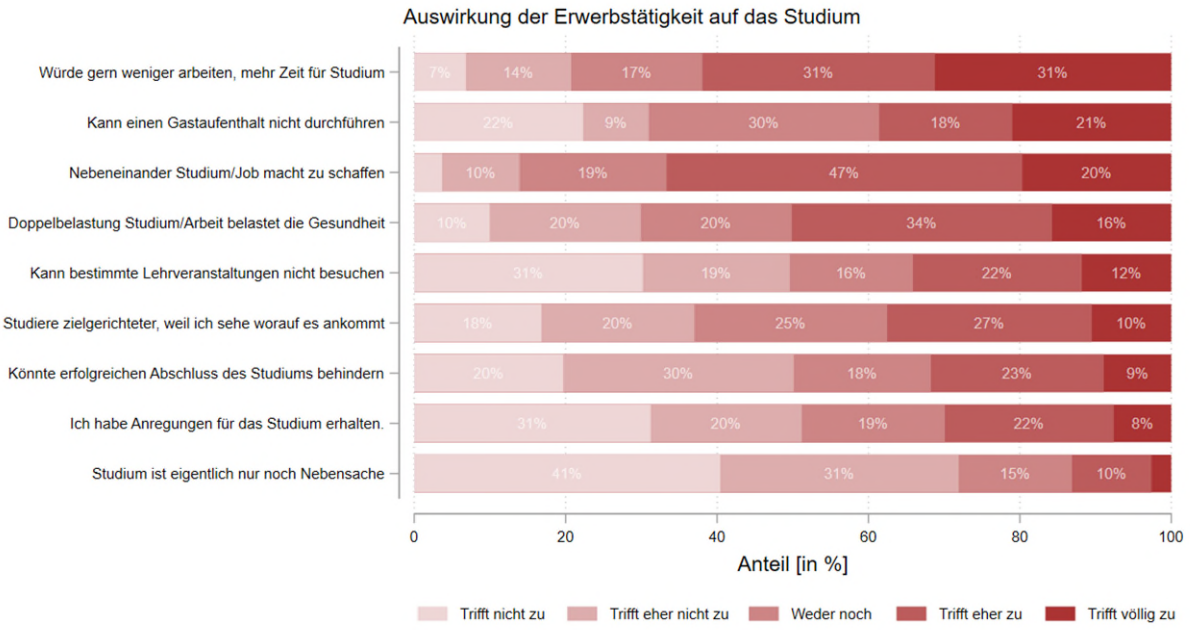

Mit Ausbildungsbeiträgen unterstützte Personen mit einer Erwerbstätigkeit (N=381). Mehrfachantworten möglich.
Quelle: Befragung der gesuchstellenden Personen in Ausbildung auf Tertiärstufe im Kanton Aargau 2018-2024. Berechnungen BASS

8.6 Zwischenfazit Ergebnisse der Befragung

Die Ergebnisse der Befragung legen nahe, dass die entrichteten Ausbildungsbeiträge die mit ihnen angestrebten Ziele bei einem grossen Teil der unterstützten Personen in Ausbildung im Grundsatz erfüllen: ein Studium wird häufig so erst möglich, zeitliche Verzögerungen werden vermieden und ein erfolgreicher Abschluss erleichtert.
Umgekehrt sind die Auswirkungen eines nicht oder nicht mehr erhaltenen Stipendiums beträchtlich, von einer Erhöhung der Erwerbstätigkeit mit potenziell negativen Folgen für den weiteren Studienverlauf bei rund der Hälfte der Studierenden bis hin zum Abbruch oder Nichtantreten einer Ausbildung in einer Minderheit der Fälle. Dies zeigte sich auch bei jenen befragten Studierenden, welche bereits vor 2018 Stipendien bezogen und von welchen ein wesentlicher Anteil im Zuge der Gesetzesrevision (wie von dieser intendiert) eine Reduktion oder gar einen Wegfall ihres Stipendiums zu verkraften hatten.

Zugleich gibt es zahlreiche und in ihrer Gesamtheit eindeutige Belege dafür, dass die Höhe der entrichteten Ausbildungsbeiträge in vielen Fällen nicht ausreichend ist und die finanzielle Situation vieler unterstützter Studierenden auch trotz Stipendium und Darlehen prekär bleibt. Fast drei Viertel der mit Ausbildungsbeiträgen unterstützten Befragten beurteilen diese als zu tief zur Deckung ihres finanziellen Bedarfs. Dies deckt sich auch mit der wesentlich tieferen Zufriedenheit der unterstützten Studierenden mit ihrer finanziellen Situation gegenüber allen anderen Aspekten ihrer Studien- und Lebensbedingungen. Auch gibt eine Mehrheit von 60 Prozent der mit Ausbildungsbeiträgen im Kanton Aargau unterstützten Studierenden an, finanzielle Schwierigkeiten zu haben. In einer schweizweiten Befragung des BFS ist dieser Anteil unter unterstützten Hochschulstudierenden weniger als halb so gross, bei allen Studierenden (mit und ohne Ausbildungsbeiträgen) liegt er bei lediglich 13 Prozent.

Neben der Unterstützung durch die Eltern – sofern diese dazu in der Lage sind, wobei dies in der Bemessung der Ausbildungsbeiträge bereits einberechnet ist – wird die verbleibende finanzielle Lücke, wenn möglich, meist durch vermehrte Erwerbstätigkeit gedeckt. Rund drei Viertel der unterstützen Studierenden gehen neben dem Studium einer Erwerbstätigkeit nach, wobei sie in einer typischen Semesterwoche im Schnitt 14.5 Stunden arbeiten, was einem Arbeitspensum von 35% entspricht. Gegenüber Studierenden in der Schweiz gesamthaft ist dies rund 1.5-mal mehr.
Einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, welche sich allenfalls positiv auf die zukünftige berufliche Laufbahn auswirkt und allenfalls auch dem Fachkräftemangel entgegenwirken könnte, geht dabei nur eine Minderheit nach, die meisten erwerbstätigen unterstützten Studierenden übt einfache Tätigkeiten aus. Hier überwiegt bei einem hohen Pensum das Risiko, dass sich dies negativ bezüglich Studiendauer und Studienerfolg niederschlägt. Knapp zwei Drittel würden denn auch gerne weniger arbeite, um mehr Zeit für ihr Studium aufwenden zu können, können sich dies aber finanziell nicht leisten. Gut die Hälfte sehen durch die Doppelbelastung auch ihre Gesundheit belastet.

9 Das Aargauer Stipendienwesen aus Sicht von Fachpersonen und Stakeholdern

Das vorliegende Kapitel basiert auf den Aussagen im Rahmen der durchgeführten leitfadengestützten Interviews mit Stakeholdern und Fachpersonen. Ein Fokus bei den Gesprächen lag auf dem neu eingeführten Splittingmodell auf Tertiärstufe, dem zentralen Element der Revision. Weiter wurde nach aus Sicht der Interviewpersonen generell bestehenden Hürden und Lücken im Aargauer Stipendienwesen sowie relevanten zukünftigen Herausforderungen gefragt.

Befragt wurden Fachpersonen der allgeinen Berufs- und Studienberatung des Kantons Aargau ask! sowie von Beratungsstellen an Hochschulen. Auch einbezogen wurden Fachpersonen kommunaler Sozialdienste, spezifisch auch mit Blick auf armutsbetroffene und sozialhilfebeziehende Personen in Ausbildung. Die Perspektive der Studierenden wurde durch ein Gespräch mit Vertreterinnen des Verbands Schweizer Studierendenschaften VSS sowie Studienvertretenden einzelner Hochschulen eingeholt. Zusätzlich wurde ein Gruppengespräch mit Aargauer Studierenden geführt, welche jüngst ein Gesuch um Ausbildungsbeiträge gestellt haben und bereit waren, über ihre Situation Auskunft zu geben. Schliesslich wurden auch Interviews mit Fachpersonen der Sektion Stipendien des Kantons Aargau geführt – mit der Leitung hinsichtlich des Stipendienwesens allgemein als auch spezifisch mit Fachpersonen zur Darlehensbewirtschaftung. Eine Liste aller Interviewpersonen findet sich in Tabelle 10 im Anhang.

9.1 Kritische Einschätzung des flächendeckenden Einsatzes von Darlehen im Rahmen des Splittingmodells

Aus Sicht der befragten Interviewpersonen gilt es bei Darlehen zu unterscheiden zwischen ihrem Einsatz als ein die Stipendien punktuell ergänzendes Element und Darlehen als flächendeckendes Instrument der Ausbildungsfinanzierung.

Unumstritten ist unter den befragten Fachpersonen und Stakeholdern der ergänzende oder alternative Einsatz von Darlehen als Auffanglösung, um PiA in bestimmten wohl definierten Situationen zu unterstützen, die ansonsten keinen oder keinen ausreichenden Anspruch an regulären Ausbildungsbeiträgen haben. Darlehen werden etwa als Alternative zu Stipendien gesprochen, falls PiA gewisse vorgegebene Anspruchskriterien für reguläre Ausbildungsbeiträge nicht erfüllen, wie bspw. bei Überschreitung der zulässigen Anzahl bereits absolvierter Ausbildungen oder wenn Eltern eine Elternbeteiligung verweigern. Darlehen kommen ebenfalls zur Anwendung, wenn der Anspruch auf Stipendien ausgeschöpft ist, etwa um einen Studienabschluss nach Überschreiten der ordentlichen Regelstudienzeit zu ermöglichen. Der Einsatz von Darlehen in solchen situativ und zeitlich begrenzten Situationen wird von den befragten Interviewpersonen grundsätzlich positiv beurteilt.

Überwiegend negativ oder zumindest problematisch eingeschätzt werden hingegen Darlehen als Instrument der Ausbildungsförderungen, wenn diese flächendeckend zur Ausbildungsfinanzierung eingesetzt werden, wie dies im Rahmen des im Zuge der Revision eingeführten Splittingmodells der Fall ist. Ungeachtet dessen, wie man zu den Splittingdarlehen grundsätzlich steht, wird als **Knacknuss die mangelnde Bereitschaft der PiA zur Inanspruchnahme von Darlehen** erachtet. Wenn Darlehen, die einen wesentlichen Teil der anerkannten Ausbildungskosten abdecken sollen, von den Studierenden mehrheitlich abgelehnt werden, so können diese ihre Wirkung nicht entfalten und es verbleiben beträchtliche Lücken in der Ausbildungsfinanzierung.

Um kein Darlehen beanspruchen zu müssen, verzichten PiA gemäss den befragten Fachpersonen aus der Beratung teils auf eine Ausbildung oder erhöhen die Erwerbstätigkeit auf ein für den Ausbildungsfortschritt und Studienerfolg nachteiliges Ausmass. Oft bestünden unter den Studierenden grosse Ängste

davor, das Darlehen nicht oder nicht rechtzeitig zurückzahlen zu können. Dies sogar bei Studierenden, bei welchen die beruflichen Aussichten nach Abschluss grundsätzlich ausgezeichnet seien, wie etwa bei angehenden Lehrpersonen.
Eine tiefere Ursache für diese Ablehnung ist gemäss den befragten Fachpersonen, dass in der Schweiz eine stark ausgeprägte kulturelle Norm gegen Schulden vorherrsche. Schulden seien in der Schweiz moralisch stark negativ konnotiert. Dies führe zu einer tiefen Akzeptanz auch von Schulden zur Finanzierung der eigenen Ausbildung, welche prinzipiell auch als sinnvolle Investition gesehen werden könnten. In Ländern wie Grossbritannien oder den USA sei diese Grundskepsis weniger vorhanden und Studiendarlehen akzeptierter – allerdings angesichts der viel höheren Studiengebühren meist auch alternativlos, weshalb sich dies nur bedingt vergleichen lasse. Grundsätzlich schwächt eine mangelhafte Inanspruchnahme von Darlehen die Leistung des Aargauer Stipendienwesens, da in diesen Fällen keine oder nur eine unzureichende Unterstützung besteht.

Splittingmodelle in anderen kantonalen Stipendienwesen

Neben dem Kanton Aargau gibt es vergleichbare Modelle, bei welchen reguläre Ausbildungsbeiträge für eine PiA auf Tertiärstufe nicht nur in Form von Stipendien, sondern ein wesentlicher Teil auch in Form von Darlehen entrichtet werden, in einer kleineren Anzahl weiterer Kantone, namentlich in Luzern, Uri, Obwalden und Wallis.

Der Kanton Bern kennt das Splitting ebenfalls, allerdings kommt es bei PiA auf Tertiärstufe erst ab dem 4. Ausbildungsjahr und somit in der Regel erst nach Ablauf der Mindeststudiendauer und gegen Ende der Ausbildung zur Anwendung.

Der Kanton Zürich nennt sein aktuelles Modell auf Tertiärstufe ebenfalls Splittingmodell, es unterscheidet sich aber deutlich von jenem der obengenannten Kantone. Faktisch handelt es sich beim Zürcher Splittingmodell um ein Wahlmodell, bei dem PiA ab dem 25. bzw. 28. Altersjahr bis zum 35. Altersjahr zwischen einem gegenüber dem Standardbetrag reduziertem Stipendium mit erhöhter Eigenleistung oder einem ungekürzten Unterstützungsbetrag in Form (nur) von Darlehen wählen können (unter Verzicht auf ein Stipendium). Die wenig nachgefragte Möglichkeit eines solchen Darlehens soll im Zuge einer anstehenden Teilrevision jedoch wieder abgeschafft werden.[26]

Die vor diesem Hintergrund sich stellende Frage, ob und wie der Bezug von Darlehen attraktiver gemacht und die Bereitschaft für eine Inanspruchnahme von Splittingdarlehen und – bei Bedarf – auch weiteren Darlehen erhöht werden könnte, wird von den Interviewpersonen skeptisch beantwortet. Die Nachfrage nach Darlehen sei in Kantonen, die diese anbieten, generell gering und auch bessere Darlehensmodalitäten etwa bei Verzinsung und Rückzahlungszeitraum hätten keine höhere Inanspruchnahme zur Folge. Der Kanton Thurgau hat gemäss der dortigen Leiterin der Abteilung Ausbildungsbeiträge in der Vergangenheit als zusätzliche Massnahme zur Förderung von Darlehen diese im Bedarfsfall automatisch den PiA zugesprochen. Auch dann wurden die Darlehen jedoch nicht häufiger bezogen, allein der administrative Aufwand für die Gesuchsbearbeitung sei gestiegen.

In den Gesprächen wird von einigen Fachpersonen erwähnt, dass Splittingdarlehen unter gewissen Umständen, etwa **gegen Ende des Studiums** oder **bei älteren Studierenden mit vorherigem eigenen Erwerbseinkommen** – und entsprechender Erfahrung und Vertrauen in die eigene spätere finanzielle Leistungsfähigkeit – wohl besser akzeptiert sind und die Nachteile abgemildert werden (z.B. Höhe der Verschuldung). Zu erwähnen ist diesbezüglich das Modell des Kantons Bern, welcher das Splittingmodell auf Tertiärstufe ebenfalls kennt, allerdings erst ab dem 4. Ausbildungsjahr. Ab diesem werden nur noch zwei

[26] Regierungsratsbeschluss Nr. 943/2024, Bildungsgesetz, Änderung Ausbildungsbeiträge, Antrag an den Kantonsrat.

Drittel der berechneten Ausbildungsbeiträge als Stipendien ausbezahlt, das restliche Drittel wird als Darlehen angeboten.

Neben der Knacknuss der mangelnden Inanspruchnahme werden von den befragten Interviewpersonen auch **grundsätzliche Bedenken bezüglich der Splittingdarlehen** vorgebracht. Solche Bedenken wurden auch bereits in der Botschaft des Regierungsrats zur 1. Beratung der Revision des Stipendienwesens geäussert,[27] eine flächenmässige Darlehensvergabe wurde als den Zielen des Stipendienwesens abträglich gesehen. Insbesondere widerspreche es der Chancengerechtigkeit, wenn sich junge Menschen gerade aus finanziell schwachen und oft bildungsfernen Familien mit Darlehen verschulden müssten. Auch sei der administrative Aufwand der Darlehensbewirtschaftung beträchtlich.

Die interviewten Aargauer Studierenden, welche ein Gesuch um Ausbildungsbeiträge gestellt hatten, sind mehrheitlich ebenfalls skeptisch gegenüber Darlehen. Für viele steht das Grundprinzip im Vordergrund, «keine Schulden machen zu wollen» – erst recht nicht bereits in einem «so jungen Alter». Überall sonst werde zudem vor Verschuldung gewarnt. Diejenigen Studierenden, welche dennoch ein Darlehen beansprucht haben, sind grundsätzlich dankbar um diese Möglichkeit, erwähnt wurde aber auch, dass die Situation mit dem Darlehen belastend für sie sei. Diese Aussagen stehen im Einklang mit den oben ausgeführten Ergebnissen der Online-Befragung zu den Gründen für einen Entscheid gegen ein Darlehen.

Die befragten Vertreter/innen des Verbands der Schweizer Studierendenschaften (VSS) sehen die Vergabe von Darlehen, sofern sie nicht nur ergänzend eingesetzt werden, mit beträchtlichen Nachteilen behaftet und insbesondere der Chancengerechtigkeit abträglich. Die Angst vor einer Verschuldung sei unter den Studierenden sehr präsent und Darlehen halten deshalb besonders auch Studierende aus finanziell schwächeren Verhältnissen vor einem Studium ab. Auch sei dadurch die freie Studienwahl eingeschränkt, weil finanzielle Überlegungen (Verdienstaussichten) anstatt Begabung und Interesse bei der Wahl der Fachrichtung in den Vordergrund rückten. Die verbreiteten Ängste vor einer Überschuldung unter den Studierenden seien zudem berechtigt, ein hohes Einkommen nach Studienabschluss sei immer weniger gesichert. Schliesslich werde auch die berufliche und unternehmerische Risikobereitschaft von mit Ausbildungsdarlehen verschuldeten Absolventinnen und Absolventen durch die Verschuldung negativ beeinträchtigt.

Von den befragten Fachpersonen wird ausgeführt, dass Darlehen für spezifische Gruppen von Personen in Ausbildung besonders ungeeignet und abschreckend seien. Seitens der Berufs- und Studienberatung ask! wurde erwähnt, dass für viele ihrer Klientinnen und Klienten die Aussicht eines Darlehens den Entscheid für die Aufnahme einer Ausbildung erschwert, weil sie sich sorgten, ob sie dieses später wirklich zurückzahlen können. Dies betreffe insbesondere **Erwachsene, die einen Berufsabschluss nachholen möchten** (Nachholbildung auf Stufe Sek II), teils auch im Rahmen einer Zweitausbildung. Auch von den Fachpersonen aus den Sozialdiensten werden Darlehen als besonders ungeeignetes Instrument für ihre **armutsbetroffenen Klient/innen** gesehen, die zudem auch teils bereits verschuldet seinen, und sie würden ihnen die Aufnahme eines Darlehen aufgrund ihrer Situation auch nicht empfehlen können.

Darlehensmodalitäten und Bewirtschaftung der Darlehen

Positiv gewertet wird von den befragten Fachpersonen, dass seit der Revision die Darlehen **zinslos** vergeben werden. Gewünscht wurde vereinzelt möglichst hohe Flexibilität bei der Vergabe von Darlehen, bei Bedarf auch kurzfristig. Bei der Rückzahlung sei Flexibilität ebenfalls sinnvoll, etwa bei Krankheit.

[27] Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat zur Änderung des Stipendiengesetzes vom 23.11.2016

Darlehen sind grundsätzlich rückzahlbar und somit theoretisch kostenneutral, allerdings verursacht deren Bewirtschaftung beträchtliche Kosten. Der Kontakt mit den Studierenden ist gemäss den zuständigen Fachpersonen der Sektion Stipendien zeitaufwändig, Zahlungseingänge sind zu verbuchen, Rückzahlungsverfügungen zu erstellen. Auch weitere Aufgaben wie etwa Stundungen, Einleitung von Betreibungen und Adressnachforschungen sind wahrzunehmen.

Ende 2023 waren bei der Sektion Stipendien Darlehen von rund 1'800 Personen in Höhe von gesamthaft 14.6 Mio. CHF ausstehend (davon 12.1 Mio. CHF gestützt auf die jüngste Revision), wobei die Tendenz weiterhin zunehmend ist aufgrund der eingeführten Splittingdarlehen. Die geschuldeten Darlehensbeträge haben eine beträchtliche Spannweite, sie reichen von wenigen 100 CHF bis zu in einzelnen Fällen Beträgen von fast 100'000 CHF. Die Sektion Stipendien geht aktuell für ihre Budgetschätzung von einer eher tiefen Ausfallquote von 5 Prozent der Darlehenssumme aus, wobei die tatsächliche Ausfallrate der nach der Revision vergebenen Darlehen zum aktuellen Zeitpunkt aufgrund der längeren Rückzahlungsfristen noch nicht verlässlich zu bestimmen ist.

9.2 Lücken im Aargauer Stipendienwesen und zukünftige Herausforderungen

Dem zentralen Ziel eines Stipendienwesens, Personen auch in bescheidenen finanziellen Verhältnissen den Zugang zur Bildung zu ermöglichen und die Chancengerechtigkeit zu erhöhen, wird auch von den befragten Interviewpersonen eine hohe Relevanz zugemessen, wie dies auch vom Aargauer Regierungsrat in seiner Botschaft zum Stipendiengesetz zum Ausdruck gebracht wurde.[28] Jeder und jede soll eine Ausbildung nach seinen Fähigkeiten, Begabungen und Wünschen machen können ungeachtet dessen, was die Eltern bezahlen können, so eine der befragten Fachpersonen.
Eine leistungsfähige Ausbildungsfinanzierung habe aber auch einen hohen gesellschaftlichen Nutzen, die entsprechenden Ausgaben seien sinnvollerweise nicht nur als Kosten, sondern als gewinnbringende volkswirtschaftliche Investition zu sehen. Die optimale Ausschöpfung des Bildungspotenzials sei auch wirtschaftliche Standortförderung, zudem leiste die Ausbildungsfinanzierung einen wichtigen Beitrag gegen den sich zukünftig noch weiter verschärfenden Fachkräftemangel.

Von mehreren der befragten Fachpersonen wurde erwähnt, dass die Unterstützung der Ausbildung von ausländischen Personen insbesondere mit einem Flüchtlingshintergrund, respektive von deren Kindern, auch als Beitrag zu einer gelingenden **Integration** zu betrachten ist. Relevant in diesem Zusammenhang ist gemäss den befragten Fachpersonen auch, dass das Stipendienwesen Erwachsene ohne Abschluss oder mit einem in der Schweiz nicht anerkannten oder verwertbaren Abschluss bei einer späteren Berufsausbildung ausreichend unterstützt (Nachholbildung, Berufsabschluss für Erwachsene).

Vor dem Hintergrund dieser weitgehend geteilten Vorstellungen über Ziel und Zweck des Stipendienwesens werden im Folgenden aus Sicht der Interviewpersonen bestehende Hürden und Lücken im Aargauer Stipendienwesen sowie zu berücksichtigende aktuelle Trends und zukünftige Entwicklungen thematisiert.

9.2.1 Höhe der Ausbildungsbeiträge sind existenzsichernd auszugestalten

Was die Höhe der Leistungen betrifft, so ist für die befragten Fachpersonen, die sich dazu äussern, wichtig, dass diese mit Blick auf die Effektivität des Stipendienwesens grundsätzlich bedarfsdeckend sind, d.h. unter Berücksichtigung der Elternbeteiligung und einer zumutbaren Eigenleistung in Form von Erwerbstätigkeit die Ausbildungs- als auch die Lebenshaltungskosten abdecken. Für die Vertretung der Studierendenschaften sind existenzsichernde Stipendien eine zentrale Anforderung für ein Stipendienwesen, damit

[28] Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat zur Änderung des Stipendiengesetzes vom 23.11.2016

die Bedingungen für ein erfolgreiches Studium gegeben sind und nicht etwa ein Zwang zu einer übermässigen Erwerbstätigkeit bestehe.

Inwiefern die Ausbildungsbeiträge des Kanton Aargaus existenzsichernd sind, ist für die befragten Personen schwer einzuschätzen. Die im vorliegenden Bericht präsentierten Ergebnisse der durchgeführten Simulationen, der statistischen Auswertungen und der Befragung der vorliegenden Studie zeigen, dass die ausbezahlten Unterstützungsleistungen häufig zu tief sind, um den Lebensbedarf der PiA auf Tertiärstufe angemessen zu sichern – insbesondere wegen des im Zuge der Revision gesenkten Höchstbetrags bei einem Vollstipendium in Kombination mit der verbreiteten Nichtinanspruchnahme der Splittingdarlehen.

Was die Stipendien auf Stufe Sek II betrifft, so sind diese gemäss der Erfahrung der befragten Fachpersonen der kommunalen Sozialdienste oft nicht existenzsichernd und die Sozialhilfe müsse diese Personen, meist Kinder aus armutsbetroffenen Familien, häufig weiter unterstützen.[29] Der Grundsatz «Stipendien statt Sozialhilfe», wie er in einem Grundlagenpapier der SKOS gefordert wird und von einigen Kantonen bewusst umgesetzt wird (SKOS 2012), sieht vor, dass Stipendien bedarfsdeckend auszugestalten sind. Im entsprechenden Grundlagenpapier wird auch angeregt, das Verhältnis der beiden sozialen Bedarfsleistungen im Rahmen der rechtlichen Grundlagen für die Ausbildungsbeiträge zu klären.

Mehrfach erwähnt wird von den befragten Fachpersonen auch, dass die gestiegenen Lebenshaltungskosten in den vergangenen Jahren seit der Revision zu berücksichtigten und entsprechend die Höchstbeträge sowie die Pauschalen und Ansätze im Bemessungsverfahren entsprechend anzupassen sind, um das ursprünglich angestrebte Leistungsniveau mindestens aufrecht zu erhalten und die schleichende Verschlechterung rückgängig zu machen.

9.2.2 Elternbeteiligung und Umgang bei PiA in schwierigen Familienverhältnissen

Während die Unterstützungspflicht der Eltern für PiA in Ausbildung im Grundsatz weitgehend unbestritten ist, so herrscht unter den Interviewpersonen kein Konsens darüber, wo diesbezüglich die Grenze zu ziehen ist. Für die Studierendenvertreterinnen und -vertreter ist eine Elternbeteiligung nur im Rahmen der Erstausbildung und bis zum 25. Lebensjahr gerechtfertigt, ansonsten sei die Autonomie der Studierenden höher zu gewichten. Die Leiterin der Stipendienabteilung des Kantons Thurgau sieht hingegen den Staat nur dann bei der Ausbildungsfinanzierung in der Pflicht, falls die Eltern keine Unterstützung leisten können, und dies ungeachtet des Alters der PiA. Der Kanton Aargau kennt aktuell eine altersmässig unbeschränkte Elternbeteiligung, auch wenn diese bei einem Alter der PiA über 25 Jahren auf 35 Prozent reduziert wird, falls gewisse Kriterien erfüllt sind.

Als in Einzelfällen problematisch genannt wurde von einzelnen befragten Fachpersonen sowie Studierenden bezüglich der Elternbeteiligung auch die **Anrechnung des steuerbaren Vermögens**, welche in bestimmten Situationen zu unangemessenen Bemessungen und verwehrten Ansprüchen führen könne. Konkret geht es um illiquides Vermögen der Eltern, welches ebenfalls angerechnet wird für die Berechnung der Elternbeteiligung, für die Unterstützung der Kinder in Ausbildung faktisch jedoch nicht eingesetzt werden kann (bspw. selbstbewohntes Wohneigentum, Landwirtschaftsbetrieb). Faktisch betrifft diese Situation eine Minderheit der gesuchstellenden PiA, da die Mehrheit von ihnen (und deren Eltern) sich in bescheidenen finanziellen Verhältnissen befinden mit keinem oder wenig steuerbarem Vermögen. Aktuell wird für die Bemessung des Elternbudgets 20 Prozent des steuerbaren Vermögens angerechnet,

[29] Die Aufnahme einer Ausbildung auf Tertiärstufe komme bei mit Sozialhilfe unterstützten Personen grundsätzlich selten vor und eine solche Ausbildung werde auch nicht von allen Sozialdiensten unterstützt.

andere Kantone berücksichtigen das Vermögen ebenfalls, teilweise jedoch mit einer tieferen Quote (bspw. der Kanton Zürich mit 10%).

Als grosses ungelöstes Problem wird von den befragten Fachpersonen der angemessene **Umgang bezüglich Elternbeteiligung bei PiA in schwierigen Familienverhältnissen** gesehen – etwa wenn ein Elternteil abwesend ist und kein Kontakt oder eine konflikthafte Beziehung besteht. Falls die für die Berechnung der Elternbeteiligung erforderlichen finanziellen und weiteren Informationen nicht verfügbar sind, etwa weil ein Elternteil nicht kooperiert oder aufgrund Kontaktabbruchs nicht auffindbar ist, so entfällt im Kanton Aargau für diese PiA ein Anspruch auf reguläre Ausbildungsbeiträge und damit Stipendien. Ebenso, wenn Alimente in ausreichender Höhe von einem Elternteil geschuldet, aber nicht geleistet werden. Entsprechende PiA werden als Härtefälle eingestuft und können zumindest ein Darlehen beanspruchen.
Die befragten Fachpersonen kennen solche Beispiele aus ihrer Beratungspraxis oder aus der Sozialhilfeunterstützung. In der Regel seien es häufig Kinder von Alleinerziehenden, die bereits in beengten finanziellen Verhältnissen aufgewachsen und deshalb stärker als andere Studierende von Existenzängsten geprägt sind, weshalb die Hürde für die Aufnahme eines Darlehens für sie nochmals höher sei. Faktisch erstelle man mit dieser restriktiven Regelung eine zusätzliche Hürde für eine besonders benachteiligte Gruppe.
Aus Sicht der betroffenen PiA in solchen schwierigen Familienverhältnissen wird die Abweisung ihres Gesuchs um Ausbildungsbeiträge aufgrund ihrer unverschuldeten familiären Situation als grosses, quasi doppeltes Unrecht empfunden, wie entsprechende Aussagen von befragten Betroffenen im Rahmen der Befragung zeigen.
Wie eine angemessene Lösung in solchen Fällen aussehen könnte, darüber herrscht unter den befragten Personen Unklarheit. Vorgeschlagen wird diesbezüglich auch eine stärkere Koordination unter den Kantonen im Rahmen des Stipendienkonkordats.

9.2.3 Lebenslanges Lernen als gesellschaftliche Realität und arbeitsmarktliche Notwendigkeit

Immer weniger Personen sind ihr ganzes Leben im gleichen Beruf tätig – vermehrte nicht-lineare Ausbildungswege und Berufslaufbahnen sind gesellschaftliche Realität und arbeitsmarktliche Erfordernis. Der Arbeitsmarkt ist aufgrund von Entwicklungen wie Globalisierung, Automatisierung, Digitalisierung und jüngst der künstlichen Intelligenz einem ständigen Wandel unterworfen. Im Zuge der fortschreitenden Tertiärisierung werden wissensintensiven Dienstleistungen verstärkt nachgefragt. Entsprechend verändern sich Bildungsanforderungen an Erwerbstätige kontinuierlich. Generell nehmen sie zu. «Lebenslanges Lernen» wird zunehmend eine Notwendigkeit, um als erwerbstätige Person im Arbeitsmarkt erfolgreich bestehen zu können.
Auch aus persönlichen Motiven steigt der Anteil an Personen mit nicht-linearen Ausbildungswegen. Wiedereinsteigerinnen nach einer längeren Familienpause müssen sich umorientieren oder wollen ihre berufliche Karriere neu starten. Migrant/innen sehen sich vor die Tatsache gestellt, dass ihre erworbenen Qualifikationen im Ausland in der Schweiz nicht verwertbar sind oder nicht anerkannt werden. Personen in der Mitte des Lebens mit Familienpflichten sehen sich bei ihrem angestammten Beruf vor unüberwindbare Vereinbarkeitsprobleme gestellt. Den «klassischen Studenten» gibt es zwar noch, aber es gibt vermehrt auch ältere Studierende, teilweise bereits mit Familie, welche sich umorientieren und eine zweite Ausbildung anstreben. Der sich verschärfende Fachkräftemangel eröffnet gerade solchen Personen vermehrt neue Laufbahnchancen, sofern sie denn über das notwendige finanzielle Polster verfügen, um eine Aus- oder Weiterbildung in Angriff zu nehmen.

Aus Sicht der befragten Fachpersonen wäre auch in solchen Fällen das Stipendienwesen in der Pflicht. Während sich das Bildungssystem im Zuge einer zunehmenden Flexibilisierung und Modularisierung diesen neuen Gegebenheiten angepasst hat, werde das Stipendienwesen mit seinem Fokus auf das Absolvieren einer Erstausbildung und der Annahme linearer Ausbildungswege dieser veränderten Realität jedoch nicht wirklich gerecht. Mit Blick auf die Zukunftsfähigkeit des Stipendienwesens wünschen sich die befragten Fachpersonen deshalb auf solche Situationen zugeschnittene und generell flexiblere Förderbedingungen.

Ein Kritikpunkt, den die Fachpersonen wiederholt erwähnen, ist dabei die **aus ihrer Sicht restriktive Regelung bei der Förderung von Zweitausbildungen**, insbesondere mit Blick auf Personen, die eine zweite Berufsausbildung auf Stufe Sek II in Angriff nehmen möchten. Die Kantone können gemäss dem Stipendienkonkordat für Zweitausbildungen und Weiterbildungen ebenfalls Ausbildungsbeiträge entrichten, faktisch ist die Finanzierung bei solchen Personen jedoch häufig nicht gesichert. Im Kanton Aargau werden bei Zweitausbildungen keine regulären Ausbildungsbeiträge mit Stipendien, sondern einzig Darlehen entrichtet. Zwar gibt es Ausnahmeregelungen bei vorliegenden zwingenden Gründen, wozu auch eine schwierige Arbeitsmarktsituation oder gesundheitliche Probleme zählen, diese greifen aber nur in eng definierten Fällen. Vermutlich sind diese Ausnahmeregelungen den betreffenden Personen zudem auch meist zuwenig bekannt.
Auch die Unterstützung bei **Erwachsenen, welche eine berufliche Grundbildung in Angriff nehmen möchten**, ist aus Sicht der Fachpersonen unbefriedigend. Eine solche ist von hohem individuellem und gesellschaftlichem Nutzen, da sie längerfristige die Chance auf eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt erhöht. Die Finanzierung über das Stipendienwesen mittels Stipendien ist jedoch teils nicht gesichert (bei einer Zweitausbildung, vgl. oben) oder auch mit den erhöhten Ansätzen nicht ausreichend aufgrund des grösseren finanziellen Bedarfs von Erwachsenen mit eigenem Haushalt, eventuell auch mit Kindern (vgl. auch Rudin et al. 2023).
Insgesamt wird dies von den befragten Fachpersonen als beträchtliche Hürde für die Betroffenen beim Entscheid für eine Ausbildung eingeschätzt, auch weil diese sich häufig in finanziell prekären Verhältnissen befinden und das Risiko eines Darlehens scheuen, welches alternativ oder ergänzend in der Regel für solche Personen angeboten wird.
Positiv erwähnt wird in diesem Zusammenhang von den befragten Fachpersonen der Umstand, dass der Kanton Aargau keine «Altersguillotine» bei der Anspruchsberechtigung kenne, wie dies bei anderen Kantonen teils der Fall ist.

9.2.4 Weitere in den Interviews thematisierte Aspekte

Was die Sektion Stipendien und die Bearbeitung der Gesuche betrifft, so sind die Rückmeldungen der befragten Interviewpersonen diesbezüglich mehrheitlich positiv. Positiv erwähnt wird von den Fachpersonen, welche im Kontakt mit der Stelle stehen, dass die Stipendienstelle bei Anfragen gut erreichbar und hilfsbereit sei. Studierende erwähnen die zügige Behandlung der Gesuche positiv.

Was die Zugänglichkeit betrifft, so wird von den Fachpersonen aus den Sozialdiensten erwähnt, dass die Online-Anmeldung einen Teil ihrer Klient/innen überfordere und sie Unterstützung benötigten. Auch wird vorgeschlagen, die Möglichkeit von Stipendien und Darlehen insbesondere auch für Ausbildungen auf der Stufe Sek II proaktiver zu kommunizieren, insbesondere auch für die Berufsbildung. Das Wissen darüber sei nicht überall vorhanden, etwa bei bildungsfernen Eltern und deren Kindern.

10 Schlussfolgerungen

Im Folgenden wird gestützt auf die Erkenntnisse der vorhergehenden Kapitel eine abschliessende Einschätzung des Aargauer Stipendienwesens mit Fokus auf die Auswirkungen der jüngsten Gesetzesrevision von 2018 vorgenommen, welche schwerpunktmässig die Tertiärstufe betrafen. In einem separaten Abschnitt werden zu prüfende Handlungsmassnahmen abgeleitet.

10.1 Auswirkungen der jüngsten Gesetzesrevision

Leistungsfähigkeit des Aargauer Stipendienwesens verringert

Unumstrittenes, aber anspruchsvolles Ziel des Stipendienwesens ist es, den Zugang zur Bildung für Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen zu ermöglichen und damit die Chancengerechtigkeit zu fördern. Wie die Ergebnisse der Befragung und der Datenanalyen zeigen, erreicht das Aargauer Stipendienwesen diese Zielgruppe grundsätzlich – es werden überdurchschnittlich Studierende mit Eltern ohne Hochschulabschluss und einem überwiegend stark unterdurchschnittlichen Einkommen unterstützt.
Um die Chancengerechtigkeit und den Zugang zur Bildung wirksam zu fördern, ist ein leistungsfähiges Stipendienwesen notwendig. Vor dem Hintergrund der im Rahmen der Studie gewonnenen Erkenntnisse wird jedoch ersichtlich, dass die Leistungsfähigkeit des Aargauer Stipendienwesens als Folge der Revision erheblich abgenommen hat. Dies zeigt sich deutlich am Ausmass der Veränderung der wichtigsten Kennzahlen auf Tertiärstufe nach der Gesetzesrevision (vgl. Tabelle 1):

■ Die **Beitragshöhe der Stipendien auf Tertiärstufe** hat sich als Folge der Gesetzesrevision wie beabsichtigt **stark verringert**. Das durchschnittliche Stipendium auf Tertiärstufe betrug 2017 rund 8'900 CHF, im Jahr 2023 rund 5’300 CHF, ein Rückgang um rund 40 Prozent. Die statistische Kausalanalyse bestätigte, dass das Ausmass dieser Reduktion grossmehrheitlich auf die Gesetzesrevision zurückführen ist.
Diese Reduktion bei der Höhe der ausbezahlten Stipendien wird durch die vermehrt ausbezahlten zinslosen Darlehen, mehrheitlich im Rahmen des neu eingeführten Splittingmodells, aufgrund der mangelhaften Inanspruchnahme nur eingeschränkt wettgemacht. Als Folge ist die durchschnittliche Höhe des kombinierten ausbezahlten Ausbildungsbetrags (Stipendien und Darlehen zusammen) im Jahr 2023 ebenfalls wesentlich tiefer als 2017 (-19%).
Zusätzlich zu berücksichtigen ist mit Blick auf die Beitragshöhe, dass die kumulierte Teuerung seit der Revision aufgrund der jüngsten Jahre mit erhöhter Inflation bei über 6 Prozent liegt und der Realwert der Ausbildungsbeiträge **teuerungsbedingt abgenommen** hat. Derselbe Ausbildungsbildungsbeitrag ist aktuell kaufkraftbereinigt rund 6 Prozent weniger wert als noch im Jahr 2018.

■ Die **Anzahl der mit Stipendien unterstützten Studierenden** auf Tertiärstufe, ausgeprägter noch die Stipendienquote (Anteil der unterstützten Personen an allen Personen in Ausbildung), ist ab 2018 stark gesunken (vgl. Abbildung 9). Konkret wurden im Jahr 2017 rund 1'200 Studierende auf Tertiärstufe mit Stipendien unterstützt, 2023 waren es leicht unter 1'000 – ein Rückgang um 20 Prozent bei gleichzeitiger Zunahme der Anzahl aller Studierenden.
Die statistische Kausalanalyse, welche diesen beobachteten Rückgang mit der zeitlichen Entwicklung anderer Kantone vergleicht und somit auf übergeordnete Trends kontrolliert, legt nahe, dass der Rückgang bei der Stipendienquote – anders als bei der Beitragshöhe – wesentlich von einem gesamtschweizerischen rückläufigen Trend getrieben ist und nur teilweise auf die Revision zurückzuführen ist.[30]
Berücksichtigt man neben Stipendiatinnen und Stipendiaten auch Beziehende von Darlehen mit, deren

[30] Relevante Faktoren hierfür dürften die eingeführten restriktiveren Anspruchskriterien, namentlich hinsichtlich der teilweisen Elternunabhängigkeit, sowie generell die tieferen Leistungen sein, welche einzelne Personen zu einem Verzicht auf ein Studium oder zu einem alternativen und anderweitig finanzierten Ausbildungsweg ohne Stipendienanspruch bewegt haben könnten.

Anzahl über die Zeit angestiegen ist, so fällt der Rückgang der unterstützten Studierenden im Zeitverlauf geringer aus, er beträgt aber immer noch 11 Prozent.

Die anhand der Veränderung der Kennzahlen aufgezeigte erheblich verringerte Leistungsfähigkeit des Aargauer Stipendienwesens auf Tertiärstufe im Zuge der Revision zeigt sich auch im **interkantonalen Vergleich**. Bewegte sich der Kanton Aargau vor der Revision bezüglich der Höhe der Stipendien für Studierende im Mittelfeld aller Kantone, so belegt er nun den letzten Platz. Bei der Stipendienquote belegt der Kanton Aargau einen der hinteren Ränge (vgl. Abbildung 4), wobei dies auch bereits vor der Revision der Fall war.

Auf Stufe Sek II zeigt sich im zeitlichen Vergleich ebenfalls ein Rückgang bei der Anzahl sowie der Höhe der entrichteten Ausbildungsbeiträge, wobei dieser Rückgang jeweils deutlich weniger ausgeprägt ausfällt als auf Tertiärstufe und offen bleibt, inwiefern dieser neben anderen Faktoren auch auf die Gesetzesrevision zurückzuführen ist. Eine nicht unwesentliche Rolle spielt hier auf Stufe Sek II (wie auch auf der Tertiärstufe) eine zweite Auswirkung der nicht berücksichtigten erhöhten Teuerung der jüngsten Jahre. Diese führt nämlich neben real sinkenden Leistungen, wie oben bereits erwähnt, auch zu einer **schleichenden Erhöhung der realen finanziellen Anspruchskriterien** in der Bedarfsbemessung, was im Schnitt tiefere Beitragsansprüche und weniger anspruchsberechtigte PiA zur Folge hat.[31]

Entrichtete Ausbildungsbeiträge häufig nicht bedarfsdeckend

Die ausbezahlten Ausbildungsbeiträge decken die Ausgaben der Personen in Ausbildung – Ausbildungskosten und Lebensunterhalt – in vielen Fällen nicht vollständig. Es kommt aus verschiedenen Gründen, die sich teils gegenseitig verstärken, zu Bedarfslücken, wie die in Kapitel 4 durchgeführten Simulationen für exemplarische Situationen aufzeigten:

■ Aufgrund des im Zuge der Revision auf 16'000 CHF **gekürzten Höchstansatzes** auf Tertiärstufe – das vom Stipendienkonkordat vorgegebene Minimum – vermögen die ausbezahlten Ausbildungsbeiträge noch häufiger als früher den im Rahmen der Beitragsbemessung berechneten anerkannten Bedarf der Studierenden nicht zu decken – dieser bemisst sich abzüglich einer allfälligen Elternbeteiligung, vorausgesetzten eigenen Erwerbseinkünften in Höhe von 3'000 CHF sowie weiteren allfälligen Einnahmen. Eine solche Bedarfslücke betrifft potenziell rund einen Fünftel aller Studierenden auf Tertiärstufe, nämlich jene, deren Bedarf über dem Höchstansatz liegt.
Der effektive Bedarf von auswärts wohnenden Studierenden beträgt gemäss der statistischen Erhebung SSEE des BFS im Mittel (Median) monatlich 2’061 CHF, was auf ein Jahr hochgerechnet 24'700 CHF entspricht. Der Höchstansatz von 16'000 CHF zuzüglich der vorausgesetzten Erwerbseinkünfte in Höhe von 3'000 CHF liegt mit 19'000 CHF wesentlich unter diesem empirischen Referenzwert.
Die Deckelung der Ausbildungsbeiträge mittels eines deutlich unterhalb des realistischen Bedarfs angesetzten Höchstbetrags trifft PiA in besonders bescheidenen finanziellen Verhältnissen (die deshalb den Höchstansatz erhalten). Damit ergibt sich eine Hürde bei jenen Studierenden, welche mit Blick auf die Ziele des Stipendienwesens besonders förderwürdig wären. Es besteht das Risiko, dass solche PiA eine Ausbildung nicht antreten, da die regulären Ausbildungsbeiträge nicht ausreichen und sie sich scheuen, ein in solchen Fällen angebotenes ergänzendes Darlehen in Anspruch zu nehmen.

■ Eine weitere Bedarfslücke entsteht als Folge der verbreiteten **Nicht-Inanspruchnahme des Splittingdarlehens**. In den Jahren 2021 bis 2023 verzichteten 65.4 Prozent aller mit Stipendien unterstützten PiA

[31] Ebenfalls eine Rolle spielen dürften die ab Ausbildungsjahr 2023/24 bei den angerechneten Einkünften neu mit berücksichtigten Leistungen der Prämienverbilligung (IPV), welche tendenziell zu einer Erhöhung der angerechneten Einkünfte und damit zu im Schnitt tieferen Leistungen und einer geringeren Anzahl an Anspruchsberechtigten führt. Im Rahmen der vorliegenden Studie wurde der Effekt dieser jüngsten Massnahme jedoch nicht weiter untersucht.

auf Tertiärstufe auf ein solches. Bei einem Vollstipendium beträgt die entsprechende Bedarfslücke 5'333 CHF – ein Drittel des gesamten Ausbildungsbetrags, der in Folge der Revision neu als Darlehen angeboten wird. Unten wird auf diesen Aspekt der mangelnden Inanspruchnahme von Darlehen vertieft eingegangen.

■ Auf Stufe **Sek II** sind die Höchstbeträge im Rahmen des Aargauer Stipendienwesens bewusst tiefer ausgestaltet, da das primär angestrebte Ziel die Deckung der Ausbildungskosten ist und nicht auch des Lebensbedarfs. In vielen Fällen ist dies ausreichend, problematisch ist dies bei Personen in Ausbildung, die selbst oder deren Eltern **armutsbetroffen** sind. Hier muss häufig die Sozialhilfe den Lebensbedarf ergänzend decken, weil die Ausbildungsbeiträge allein nicht ausreichen. Dies steht im Widerspruch zum Grundsatz «Stipendien statt Sozialhilfe», wie in einem Grundlagenpapier der SKOS (2012) postuliert. Das Aargauer Stipendienwesen erachtet sich aufgrund seines alleinigen Fokus auf die Ausbildungskosten auf Stufe Sek II hierfür jedoch als nicht zuständig. Unzureichend ist trotz in diesen Fällen höheren Ansätzen die Unterstützung häufig auch für **ältere Personen in Ausbildung** mit eigenem Haushalt, welche einen Berufsabschluss für Erwachsene (Sek II) nachholen möchten und gegenüber jüngeren PiA einen deutlichen Mehrbedarf aufweisen.

Dass die entrichteten Ausbildungsbeiträge in vielen Fällen nicht bedarfsdeckend sind, legen neben den Simulationen auch die die **Befunde der Online-Befragung** der Studierenden nahe. Fast drei Viertel der befragten unterstützten Studierenden beurteilen die Ausbildungsbeiträge zur Deckung des finanziellen Bedarfs als zu tief. Dies deckt sich auch mit der wesentlich tieferen Zufriedenheit der unterstützten Studierenden mit ihrer finanziellen Situation gegenüber allen anderen Aspekten ihrer Studien- und Lebensbedingungen.
Unterstützte Studierende im Kanton Aargau geben zudem deutlich häufiger an, **finanzielle Schwierigkeiten** zu haben, als unterstützte Studierende in der gesamten Schweiz (60% vs. 25%, vgl. Abbildung 25). Aus Sicht einer Mehrheit der befragten unterstützten Studierenden mit finanziellen Schwierigkeiten sind die zu tiefen Ausbildungsbeiträge ein wesentlicher Grund für ihre finanziellen Probleme.

Mangelhafte Inanspruchnahme der Splittingdarlehen

Ungeachtet der grundsätzlichen Haltung gegenüber Darlehen als Instrument der Ausbildungsförderung wurde von den befragten Interviewpersonen als Knacknuss einhellig die geringe Inanspruchnahme von Darlehen und deren mangelnde Akzeptanz unter den Studierenden gesehen, welche die Wirksamkeit dieses Instruments für die Ausbildungsfinanzierung in Frage stellt.
Gemäss den befragten Fachpersonen aus der Berufs- und Studienberatung verzichten Studierende teils auf eine Ausbildung oder erhöhen die Erwerbstätigkeit auf ein für Ausbildungsfortschritt und -erfolg nachteiliges Ausmass, nur um kein Darlehen beanspruchen zu müssen. Unter Personen in Ausbildung herrscht eine weitverbreitete Skepsis gegenüber Darlehen, welche sich aus einer auch gesellschaftlich stark verankerten grundsätzlichen **Ablehnung von Schulden** sowie **Ängsten vor einer Überschuldung** und vor einem Scheitern der Rückzahlung speist. Dies zeigte sich sowohl in den Interviews als auch in den Ergebnissen der Online-Befragung.

Die mangelhafte Inanspruchnahme **beeinträchtigt auch die Nützlichkeit von weiteren Darlehen als Auffanglösung** etwa zur Deckung des Mehrbedarfs über die Höchstgrenze hinaus oder falls gewisse Kriterien für den Erhalt regulärer Ausbildungsbeiträge nicht erfüllt sind, etwa bei Härtefällen. Faktisch stellt das Angebot eines Darlehens in solchen Situationen meist eine zweitklassige Option und eine zusätzliche Hürde dar, da sich ein wesentlicher Teil der Betroffenen davor scheut, ein solches in Anspruch zu nehmen.

Auswirkungen auf Erwerbstätigkeit, Studienerfolg und Studiendauer

■ Um unzureichende Unterstützungsleistungen zu kompensieren, drängt sich für die betroffenen Studierenden eine **Erhöhung der Erwerbstätigkeit** auf. Gemäss der durchgeführten Online-Befragung gehen rund drei Viertel der unterstützen Studierenden neben dem Studium einer Erwerbstätigkeit nach, wobei sie in einer typischen Semesterwoche im Schnitt 14.5 Stunden arbeiten, was einem 35%-Pensum entspricht. Dies ist rund 1.5-mal mehr als bei Studierenden in der Schweiz gesamthaft (mit und ohne Ausbildungsbeiträgen). Bei den im Nachgang der Revision von Leistungsreduktionen betroffenen Studierenden gab eine deutliche Mehrheit (70%) an, als Konsequenz mehr Zeit für die Erwerbstätigkeit aufgewendet zu haben.
Einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, welche sich positiv auf die zukünftige berufliche Laufbahn auswirkt und allenfalls auch dem Fachkräftemangel entgegenwirken könnte, geht dabei gemäss der Befragung nur eine Minderheit nach, die meisten erwerbstätigen unterstützten Studierenden üben einfache Tätigkeiten aus. Das im Rahmen der Revision vorgebrachte Argument zugunsten einer Reduktion der Leistungen, dass mit einer erhöhten Erwerbstätigkeit der Studierenden auch dem Mangel an qualifizierten Fachkräften entgegengewirkt werden könne, scheint damit ins Leere zu laufen.
Knapp zwei Drittel der befragten unterstützten Studierenden würden gerne weniger arbeiten, um mehr Zeit für ihr Studium aufzuwenden, können sich dies aber finanziell nicht leisten. Gut die Hälfte sehen durch die Doppelbelastung auch ihre Gesundheit belastet. Studien haben zudem aufgezeigt, dass sich eine erhöhte Erwerbstätigkeit in Form einer verlängerten Studiendauer und einem höheren Risiko für einen Studienabbruch niederschlägt (vgl. SKBF 2018, 181). Gesamthaft machen diese Befunde deutlich, dass bezüglich einer erhöhten Erwerbstätigkeit die negativen Konsequenzen überwiegen.
Inwiefern die Gesetzesrevision die negativen Auswirkungen einer erhöhten Erwerbstätigkeit verstärkte, wurde im Rahmen von vertiefenden statistischen Analysen zu Ausbildungsabbrüchen und zur Studiendauer untersucht, mit folgenden Ergebnissen:

■ Angesichts der unzureichenden finanziellen Unterstützung erhöht sich das Risiko, dass begabte potenzielle Studierende in finanziell bescheidenen finanziellen Verhältnissen auf eine Ausbildung verzichten, respektive eine Ausbildung erfolglos abbrechen. In welchem Ausmass die Gesetzesrevision dazu geführt hat, dass potenzielle Studierende eine Ausbildung erst gar nicht antreten, ist nicht verlässlich abschätzbar. Die durchgeführte multivariate Ereigniszeitanalyse zu den Ausbildungsabbrüchen hat hingegen aufgezeigt, dass bei mit Ausbildungsbeiträgen unterstützten Studierenden (relativ gegenüber nicht unterstützten Studierenden) **Studienabbrüche als Folge der Revision zugenommen** haben.
Im Einklang mit diesem Befund stehen auch die ergänzenden Ergebnisse der Befragung, dass es im Nachgang der Revision bei einem Teil der von Leistungsreduktionen betroffenen Studierenden (6%) zu einem Abbruch der Ausbildung kam. Oftmals sind die Gründe für einen Studienabbruch vielschichtig und dieses Einzelergebnis ist deshalb mit Vorbehalt zu interpretieren, dennoch stützt auch dieser Befund das Gesamtbild, dass unzureichende finanzielle Mittel die Wahrscheinlichkeit eines Studienabbruchs erhöhen.
Als Folge der statistisch erhärteten Zunahme von Abbrüchen reduziert sich auch die Wirkung des Stipendienwesens, und die angestrebten positiven Ziele auf individueller wie auch volkswirtschaftlicher Ebene fallen geringer aus.

■ Anders als bei den häufigeren Abbrüchen zeigte sich bei der multivariaten Ereigniszeitanalyse **keine Evidenz für eine systematische Verlängerung der Studiendauer als Folge der Revision**. Unterstützte Studierende studieren im Schnitt länger als Studierende ohne Ausbildungsbeiträge, sie haben dies aber auch bereits vor der Revision in weitgehend demselben Ausmass getan. In der Tendenz zeigt sich gar eine leichte Erhöhung der Abschlussrate, allerdings ist dieser Effekt statistisch nicht signifikant, d.h. ein rein zufälliges Ergebnis kann nicht verlässlich ausgeschlossen werden.

Die Befunde der Befragung legen ergänzend nahe, dass es im Nachgang der Revision zumindest bei einem kleineren Teil der von Leistungsreduktionen betroffenen Studierenden zu einer Verlängerung der Studiendauer kam, rund ein Viertel der Befragten gab dies als Konsequenz des Wegfalls oder der Reduktion der Stipendien an.
Auch die befragten Beratungsfachpersonen kennen Personen aus ihrer Beratungstätigkeit, bei welchen eine hohe Erwerbstätigkeit zu Schwierigkeiten mit Blick auf den Studienverlauf führte. Auf die Kostenfolgen einer längeren Studiendauer für den Kanton wird unten noch eingegangen – wobei eine längere Studiendauer, wie hier aufgezeigt, ein bereits vor der Revision charakteristisches Merkmal von unterstützten Studierenden ist, welches sich als Folge der Revision nicht systematisch verstärkt hat.

Einsparung bei den Bildungsausgaben

Die Ausgaben des Kantons Aargau für das Stipendienwesen haben sich durch die Revision wie beabsichtigt wesentlich verringert. Auf Tertiärstufe wurden für das Jahr 2023 rund 8.0 Mio. CHF an Ausbildungsbeiträgen (Stipendien und Darlehen) ausbezahlt, im Jahr 2017 vor der Revision waren es noch 11.1 Mio. CHF, ein Rückgang um 28 Prozent.
Zu den Einsparungen kommt es primär deshalb, da aufgrund des Splittingmodells tiefere Stipendien ausbezahlt werden. Der restliche Teil der Ausbildungsbeiträge wird neu in Darlehensform angeboten. Die angestrebte stärkere Verschiebung von Stipendien zu Darlehen im Rahmen des Splittingmodells ist jedoch nur eingeschränkt erfolgt. Zwar zeigt sich eine Zunahme beim Darlehensvolumen von 0.3 Mio. CHF auf 2.8 Mio. CHF, allerdings werden die Splittingdarlehen nur von einer Minderheit der unterstützten Studierenden in Anspruch genommen, die Mehrheit verzichtet darauf.
Darlehen sind grundsätzlich rückzahlbar und somit theoretisch kostenneutral, allerdings sind auch der mit der **Darlehensbewirtschaftung** anfallende Aufwand sowie allfällige Zahlungsausfälle zu berücksichtigen, wobei diese Kosten im Rahmen der vorliegenden Studie nicht quantifiziert wurden.

Die Kosten für das Stipendienwesen sind auch in einem **breiteren Kontext** zu betrachten. Kantone leisten pro studierende Person an Universitäten, Fachhochschulen/PH und höheren Fachschulen in interkantonalen Vereinbarungen festgelegte Beträge an die Kosten des Studiums. Diese variieren je nach Ausbildungsgang. Bei Universitätsstudierenden etwa bewegen sich die aktuellen jährlichen Beträge zwischen rund 10'000 bis 23'000 CHF, vereinzelt auch bis zu 47'000 CHF (Medizin höhere Studienjahre) (IUV-Beiträge für die Jahre 2022-2024). Diese Kosten fallen bei mit Ausbildungsbeiträgen unterstützten Studierenden wie auch nicht unterstützten Studierenden an. Aus diesem übergeordneten Blickwinkel **machen Ausbildungsbeiträge nur einen kleineren Teil** der kantonalen Ausgaben für Studierende aus.

Wegen der Revision wurde unter anderem befürchtet, dass sich die Studiendauer der unterstützten PiA aufgrund der Notwendigkeit einer erhöhten Erwerbstätigkeit als Folge der reduzierten Leistungen und/oder eines Darlehensverzichts tendenziell verlängert. Damit würden die Kosteneinsparungen im Stipendienwesen pro unterstützte PiA durch eine längere Unterstützungsdauer und (bei Universitätsstudierenden) höheren interkantonalen Beiträge wieder zunichte gemacht. Wie oben erwähnt entkräften die durchgeführten statistischen Analysen diese Befürchtungen jedoch – es zeigte sich keine Evidenz einer systematischen Verlängerung der Studiendauer als Folge der Revision.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Revision und der damit verbundene Abbau der Leistungen tatsächlich zu **tieferen kantonalen Bildungsausgaben** geführt. Die Einführung der Splittingdarlehen ist dabei zentral, wobei die Einsparungen primär aus den tieferen Stipendien in Kombination mit der geringen Inanspruchnahme der Darlehen resultieren.

Hinzuzufügen ist, dass in dieser kurzfristigen finanziellen Betrachtungsweise entgangene Investitionsgewinne in Form von gesellschaftlichen **Bildungsrenditen nicht berücksichtigt** sind. Eine verringerte

Leistungsfähigkeit des Stipendienwesens erschwert nicht nur den chancengerechten Zugang zur Bildung, sie birgt auch das Risiko, dass die Innovationsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Aargau leidet und die volkswirtschaftliche Wertschöpfung und damit verbundene Steuererträge tiefer ausfallen, auch wenn die genauen Auswirkungen der Revision diesbezüglich nicht quantifiziert werden können.

10.2 Weitere identifizierte Bereiche mit Handlungsbedarf

Losgelöst von den im Zuge der Revision vorgenommenen Anpassungen und insbesondere gestützt auf die gewonnenen Erkenntnisse aus den Interviews mit den befragten Fachpersonen identifiziert die Studie möglichen Handlungsbedarf bei der Regelung der Elternbeteiligung bei schwierigen Familienverhältnissen sowie mit Blick auf neuere Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft («lebenslanges Lernen»).

Regelung der Elternbeteiligung bei schwierigen Familienverhältnissen unbefriedigend

Die aktuelle Regelung bezüglich Elternbeteiligung ist restriktiv. Sie lehnt einen Anspruch auf reguläre Ausbildungsbeiträge ausnahmslos ab, wenn die für die Berechnung der Elternbeteiligung erforderlichen finanziellen und weiteren Informationen nicht verfügbar sind, etwa weil ein Elternteil nicht kooperiert oder aufgrund Kontaktabbruchs nicht auffindbar ist. Ebenso, wenn Alimentezahlungen in ausreichender Höhe von einem Elternteil zwar geschuldet, aber nicht geleistet werden. Dies führt zu Härten bei PiA in schwierigen Familienverhältnissen, insbesondere Kinder von Alleinerziehenden und in konflikthaften Eltern-Kind-Beziehungen. Entsprechende PiA werden als Härtefälle eingestuft und können dadurch zumindest ein Darlehen beanspruchen. Das ist besser als keine Unterstützung, angesichts der weitverbreiteten Skepsis und der mangelnden Inanspruchnahme jedoch eine zweitklassige Alternative und somit eine wenig befriedigende Härtefalllösung.

Faktisch wird mit dieser restriktiven Regelung eine zusätzliche Hürde ausgerechnet für eine besonders benachteiligte Gruppe erstellt, welche sich häufig in sehr beengten finanziellen Verhältnissen befindet. Von den Betroffenen wird diese Regelung als grosses, quasi doppeltes Unrecht empfunden.

Lebenslanges Lernen als gesellschaftliche Realität und arbeitsmarktliche Notwendigkeit

Der Arbeitsmarkt ist aufgrund von Entwicklungen wie Globalisierung, Automatisierung, Digitalisierung und jüngst den Fortschritten bei der künstlichen Intelligenz einem ständigen Wandel unterworfen. Entsprechend verändern sich Bildungsanforderungen an Erwerbstätige kontinuierlich und nehmen generell zu. «Lebenslanges Lernen» wird zunehmend eine Notwendigkeit, um als erwerbstätige Person im Arbeitsmarkt erfolgreich bestehen zu können. Auch aus persönlichen Motiven steigt der Anteil an Personen mit nicht-linearen Ausbildungswegen, seien dies bspw. Wiedereinsteigerinnen nach einer längeren Familienpause, Migrant/innen mit nicht anerkannten oder nicht verwertbaren Qualifikationen oder Erwerbstätige mit Familienpflichten aus Vereinbarkeitsgründen. Das Stipendienwesen wird dieser veränderten Realität mit seinem traditionellen Fokus auf das Absolvieren einer Erstausbildung und der Annahme linearer Ausbildungswege nicht gerecht. Die befragten Fachpersonen plädieren deshalb auf auch für solche Situationen zugeschnittene und generell flexiblere Förderbedingungen.

Konkret als problematisch genannt wird die oftmals unbefriedigende Situation bei Erwachsenen, welche eine berufliche Grundbildung in Angriff nehmen möchten. Aufgrund ihres häufigen Mehrbedarfs wegen eines eigenen Haushalts oder Kindern sind auch die erhöhten Stipendien-Ansätze oftmals nicht ausreichend. Hinzu kommt die grundsätzlich restriktive Regelung bei der Förderung von Zweitausbildungen, welche nur in Ausnahmefällen Stipendien vorsieht. Die ergänzend oder alternativ angebotenen Darlehen sind gemäss den befragten Fachpersonen gerade mit Blick auf Erwachsene, die eine Berufsausbildung (Sek

II) anstreben, als Unterstützungsinstrument wenig geeignet, da sich diese PiA häufig in finanziell prekären Verhältnissen befinden und das Risiko eines Darlehens scheuen.

Positiv zu werten ist in diesem Zusammenhang, dass der Kanton Aargau keine Altersbeschränkung bei der Anspruchsberechtigung kennt.

10.3 Mögliche Handlungsmassnahmen zur Optimierung des Aargauer Stipendienwesens

Ausgehend von den obigen Evaluationsbefunden werden im Folgenden konkrete zu prüfende Handlungsmassnahmen zur Optimierung des Aargauer Stipendienwesens vorgeschlagen.

Handlungsmassnahmen im Zusammenhang mit der Gesetzesrevision

Die jüngste Gesetzesrevision von 2018 hat dazu geführt, dass sich die Leistungsfähigkeit des Stipendienwesens wesentlich verringert hat. Die entrichteten Ausbildungsbeiträge sind vermehrt nicht existenzsichernd, die bestehenden Lücken bei der Abdeckung des Bedarfs von Personen in Ausbildung haben sich weiter vergrössert. Insbesondere Studierende auf Tertiärstufe finden sich trotz Unterstützung häufig in einer finanziell prekären Situation. Vor diesem Hintergrund sind folgende Massnahmen prüfenswert:

■ **Erhöhung der Höchstgrenze:** Der Höchstansatz bei den regulären Ausbildungsbeiträgen sollte sich nicht allein an den Mindestvorgaben des Stipendienkonkordats, sondern am realen Bedarf von Personen in Ausbildung orientieren. Mindestens jedoch ist eine Rücknahme der im Rahmen der Revision vorgenommenen Kürzung des Höchstbetrags auf Tertiärstufe um 1'000 CHF zu prüfen. Dadurch würden PiA in besonders bescheidenen finanziellen Verhältnissen angemessener unterstützt.

■ **Berücksichtigung der Teuerung:** Die aufgelaufene Teuerung ist bei den Höchstgrenzen sowie den Ansätzen und Pauschalen für die Anspruchsbemessung zu berücksichtigen, um die daraus in den vergangenen Jahren resultierende schleichende Verschlechterung der realen Leistungen des Stipendienwesens rückgängig zu machen.
Die seit Inkrafttreten der Revision aufgelaufene Teuerung beträgt etwas über 6 Prozent. Bei der Höchstgrenze auf Tertiärstufe bspw. würde dies eine Erhöhung um weitere rund 1'000 CHF bedingen, um die damalige Leistungshöhe wieder zu erreichen. Im Sommer 2024 wurden in der Verordnung bereits die Pauschalen für den Lebensbedarf an die aktualisierten SKOS-Ansätze angepasst, entsprechende Anpassungen sind auch für weitere Pauschalen und Ansätze zu prüfen.
Zudem ist zu prüfen, inwiefern ein Mechanismus zur periodischen Anpassung der Höchstgrenzen sowie der Ansätze und Pauschalen für die Anspruchsbemessung an die Teuerung etabliert werden kann, um zukünftig eine solche Verschlechterung der realen Leistungen zu verhindern.

■ **Erhöhung des Freibetrags für eigene Erwerbstätigkeit:** Eine Erhöhung des Freibetrags von aktuell 6'000 CHF für eigene Erwerbseinkünfte über die verlangte Eigenleistung von 3'000 CHF hinaus (Total 9'000 CHF) ist zu prüfen, damit es den Studierenden selbst ermöglicht wird, allfällige Bedarfslücken durch eigene Erwerbstätigkeit neben dem Studium zu schliessen.
Wird bei einem Vollstipendium auf das Splittingdarlehen verzichtet, beträgt die Lücke beim anerkannten Bedarf mindestens 5'333 CHF (Höhe des Splittingdarlehens) – damit ist der aktuelle Freibetrag bereits weitgehend ausgeschöpft und es besteht kaum noch zusätzlicher Spielraum bei der Erwerbstätigkeit. Je nach Situation kommt noch ein allfälliger zusätzlicher Mehrbedarf hinzu, der im standardisierten Bemessungsverfahren nicht erfasst wird.
Auch mit Blick auf die aufgelaufene Teuerung ist die Prüfung einer Erhöhung des Freibetrags für eigene Erwerbseinkünfte der PiA angezeigt.

Aktuell ist das Splittingmodell überwiegend deshalb ein Sparinstrument, da es eine Mehrheit der Studierenden zu einem Verzicht auf einen Drittel der ihnen zugesprochenen Ausbildungsbeiträge bewegt – und nur eingeschränkt, weil Darlehen als Alternative zu Stipendien bezogen werden. Dies geht zulasten der allgemeinen Leistungsfähigkeit des Stipendienwesens und der Erreichung der mit dem Stipendienwesen angestrebten Ziele, wie die verschiedenen Befunde der Studie aufzeigen.

■ **Prüfung der Abschaffung oder Einschränkung der Anwendung des Splittingmodells**: Vor diesem Hintergrund ist das Splittingmodell grundsätzlich zu hinterfragen. Die Möglichkeiten reichen dabei von einer gänzlichen Abschaffung des Modells bis zu einer Einschränkung auf bestimmte Situationen oder Personengruppen, für welche von einer höheren Akzeptanz, respektive besseren Tragbarkeit von Darlehen auszugehen ist – wie höhere Studiensemester oder ältere Studierende mit vorheriger Erwerbstätigkeit. Auch würden durch eine solche Einschränkung der Anwendung des Splittingmodells die negativen Folgen von Darlehen abgemildert (etwa eine hohe Verschuldung). Zu erwähnen ist diesbezüglich das Modell des Kantons Bern, welcher das Splittingmodell auf Tertiärstufe ab dem 4. Ausbildungsjahr anwendet.

■ **Massnahmen zur Erhöhung der Inanspruchnahme der Darlehen prüfen:** Wenn am Splittingmodell in seiner aktuellen Ausgestaltung festgehalten werden soll, ohne die aufgezeigten Einbussen bei der Leistungsfähigkeit des Stipendienwesens in Kauf zu nehmen, so ist die Inanspruchnahme der Darlehen zwingend zu erhöhen.
Der Kenntnisstand der Studierenden bezüglich Darlehensmöglichkeiten ist, wie die Befragung gezeigt hat, mehrheitlich gut, dennoch ist zu prüfen, ob er mit entsprechenden Massnahmen nicht weiter verbessert werden könnte. Allenfalls ist auch nicht allein das Wissen über die Darlehen an sich, sondern eine vertiefte Vermittlung von spezifischen Informationen und Beratung erwünscht, etwa zu den Chancen und Risiken von Darlehen sowie den Rückzahlungsmodalitäten, um den grundsätzlich skeptisch eingestellten Studierenden dieses Instrument näher zu bringen und allfällige unbegründete Ängste und Vorbehalte abzubauen.
Grundsätzlich ist jedoch beträchtliche Skepsis angebracht, was mit solchen Begleitmassnahmen tatsächlich zu erreichen ist, wie diesbezüglich fruchtlose Bemühungen anderer Kantone nahe legen. Es dürfte sich dabei um ein herausforderndes Unterfangen mit unklaren Erfolgsaussichten handeln.

Handlungsmassnahmen zu weiteren Aspekten

Unabhängig von den mit der Revision im Zusammenhang stehenden Aspekten empfiehlt die Studie folgende weiteren Handlungsmassnahmen zur Prüfung:

■ **Anpassung der Elternbeteiligung bei PiA in schwierigen Familienverhältnissen:** Die aktuell restriktive Regelung bezüglich Elternbeteiligung hat Härten für Personen in Ausbildung in schwierigen Familienverhältnissen zur Folge, welche durch das alternative Angebot von Darlehen nur bedingt gemildert werden. Faktisch besteht dadurch eine zusätzliche Hürde für eine bereits stark benachteiligte Gruppe (Kinder von Alleinerziehenden, PiA in konfliktiven Familienverhältnissen). Hier ist zu prüfen, ob angemessenere Regelungen möglich sind, welche der realen Situation der betroffenen PiA stärker Gewicht beimessen und den Nachweis einer nicht möglichen, respektive nicht zumutbaren Elternbeteiligung erleichtern. Dies allenfalls auch im Rahmen des Stipendienkonkordats koordiniert mit anderen Kantonen.

■ **Gesellschaftliche Trends und neue Bildungsanforderungen berücksichtigen.** Mit Blick auf laufende Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft ist zu prüfen, ob teils enge Anspruchskriterien stärker flexibilisiert und Leistungen angemessener gestaltet werden können, damit das Stipendienwesen der gesellschaftlichen Realität von zunehmend nicht-linearen Bildungskarrieren und der arbeitsmarktlichen Notwendigkeit des lebenslangen Lernens besser gerecht werden kann.
Dies betrifft insbesondere die Regelung bei der Förderung von Zweitausbildungen, welche grundsätzlich

allein Darlehen und lediglich in eng definierten Ausnahmefällen Stipendien vorsieht. Aufgrund ihres häufigen Mehrbedarfs wegen eines eigenen Haushalts und teils Kindern sind generell bei Erwachsenen, die eine berufliche Grundbildung anstreben, auch die erhöhten Stipendien-Ansätze oftmals nicht ausreichend. Dem zunehmenden Stellenwert von (nicht-formalen) Weiterbildungen zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit wird vom traditionellen Stipendienwesen nicht Rechnung getragen. Die Frage, inwiefern die Teilnahme an solchen Bildungsangeboten im Rahmen des Stipendienwesens unterstützt werden soll oder ob es hierfür zusätzliche Instrumente braucht, ist ebenfalls prüfenswert, zumindest mittel- und langfristig. Ein Beispiel für ein innovatives und neuartiges Förderinstrument diesbezüglich sind die Arbeitsmarktstipendien der Stadt Zürich.

■ **Optimierung der Informations- und Kommunikationsmassnahmen.** Es ist zu prüfen, inwiefern Informations- und Kommunikationsmassnahmen zur Möglichkeit der Ausbildungsfinanzierung an die Zielgruppen angepasst und verstärkt werden können, um auch potenzielle PiA und deren Eltern anzusprechen, die §keine Kenntnis von dieser Möglichkeit haben. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Unterstützung von Ausbildungen auf Stufe Sek II, wobei verstärkte Bemühungen bereits auf Stufe Volksschule und an Berufsschulen zielführend sein dürften.

Literaturverzeichnis

Abadie, A. (2021). Using synthetic controls: Feasibility, data requirements, and methodological aspects. *Journal of economic literature*, *59*(2), 391-425.

Abadie, A., Diamond, A., & Hainmueller, J. (2010). Synthetic control methods for comparative case studies: Estimating the effect of California's tobacco control program. *Journal of the American statistical Association*, *105*(490), 493-505.

Bundesamt für Statistik (2021). Studien- und Lebensbedingungen an den Schweizer Hochschulen. Hauptbericht der Erhebung 2020 zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der Studierenden. Neuchâtel.

Diem, Andrea (2021). Analyse von Studienverläufen und -erfolgsquoten im Kanton Aargau mit BFS-Daten. Kantonsbericht 2021. Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF). Aarau.

Rudin, M., Heusser, C., Gajta P., Stutz H. (2023). Direkte und indirekte Kosten der beruflichen Grundbildung für Erwachsene: Schweizweite Bestandesaufnahme zu Finanzierungsmöglichkeiten und -lücken. Projekt im Rahmen der Berufsbildungsinitiative 2030. [Im Auftrag der SBBK als Fachkonferenz der EDK]. Büro BASS.

SKBF (2018). Bildungsbericht Schweiz 2018. Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung. Aarau.

SKOS (2021). Stipendien statt Sozialhilfe. Für eine wirksame Unterstützung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Grundlagenpapier der SKOS.

Verband der Schweizer Studierendenschaften (VSS), Hochschulpolitische Kommission (2021). Positionspapier Studienfinanzierung und Schweizer Stipendienwesen.

Anhang

A-1 Simulationen Sekundarstufe II

Abbildung 28: Nicht gedeckter anerkannter Bedarf und Unterstützungsleistungen bei PiA auf Sek II-Stufe (ohne Kind/er)

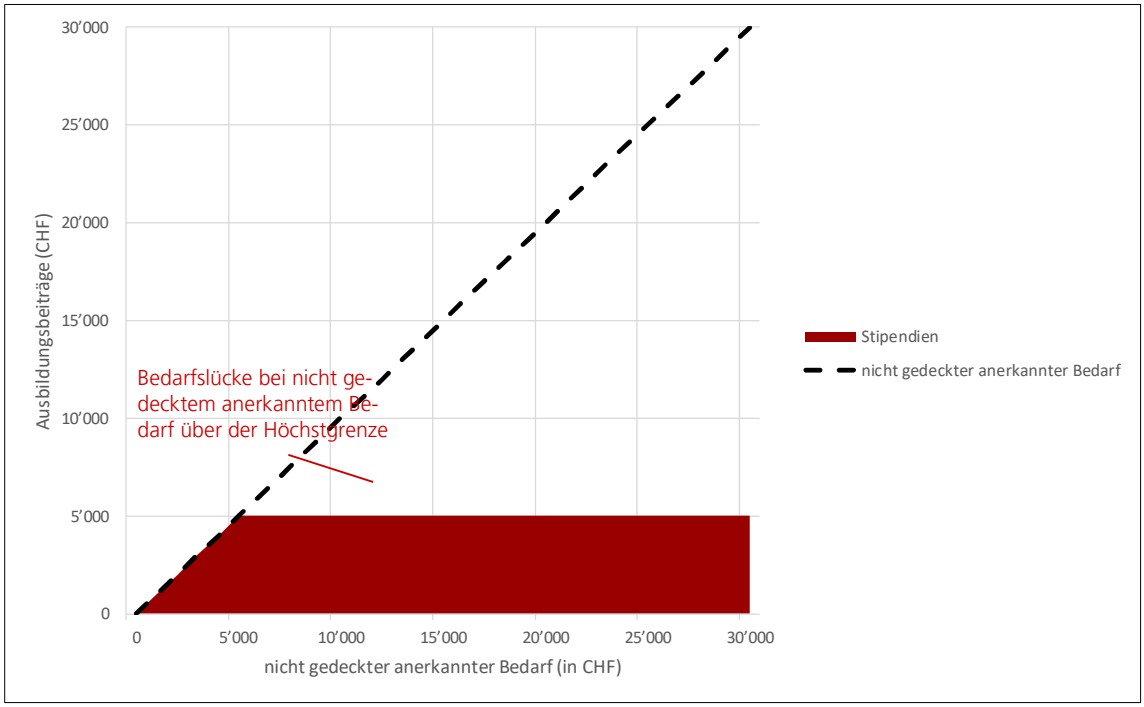

Darstellung BASS

Abbildung 29: Nicht gedeckter anerkannter Bedarf und Unterstützungsleistungen bei PiA auf Sek II-Stufe in eigenem Haushalt (ohne Kind/er)

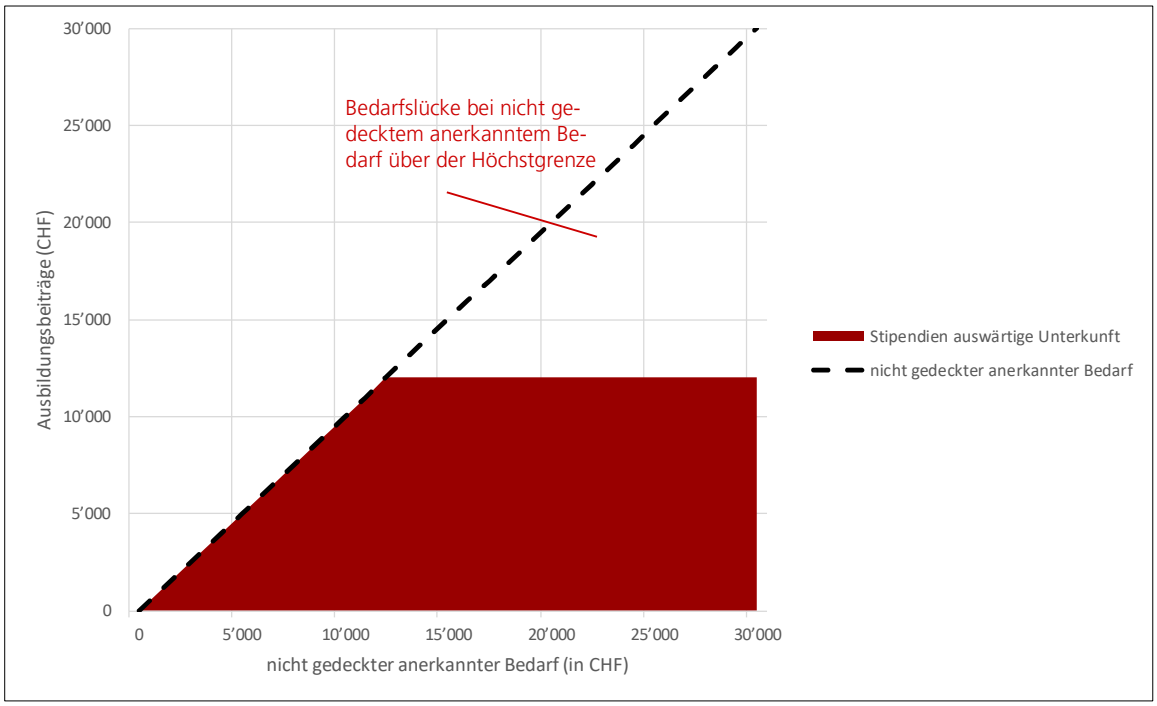

Darstellung BASS

BASS

A-2 Ergänzende Abbildung zu den Leistungen des Aargauer Stipendienwesens

Abbildung 30: Vergleich der kantonalen Vergabepraxis von Stipendien für die Sekundarstufe II, 2023

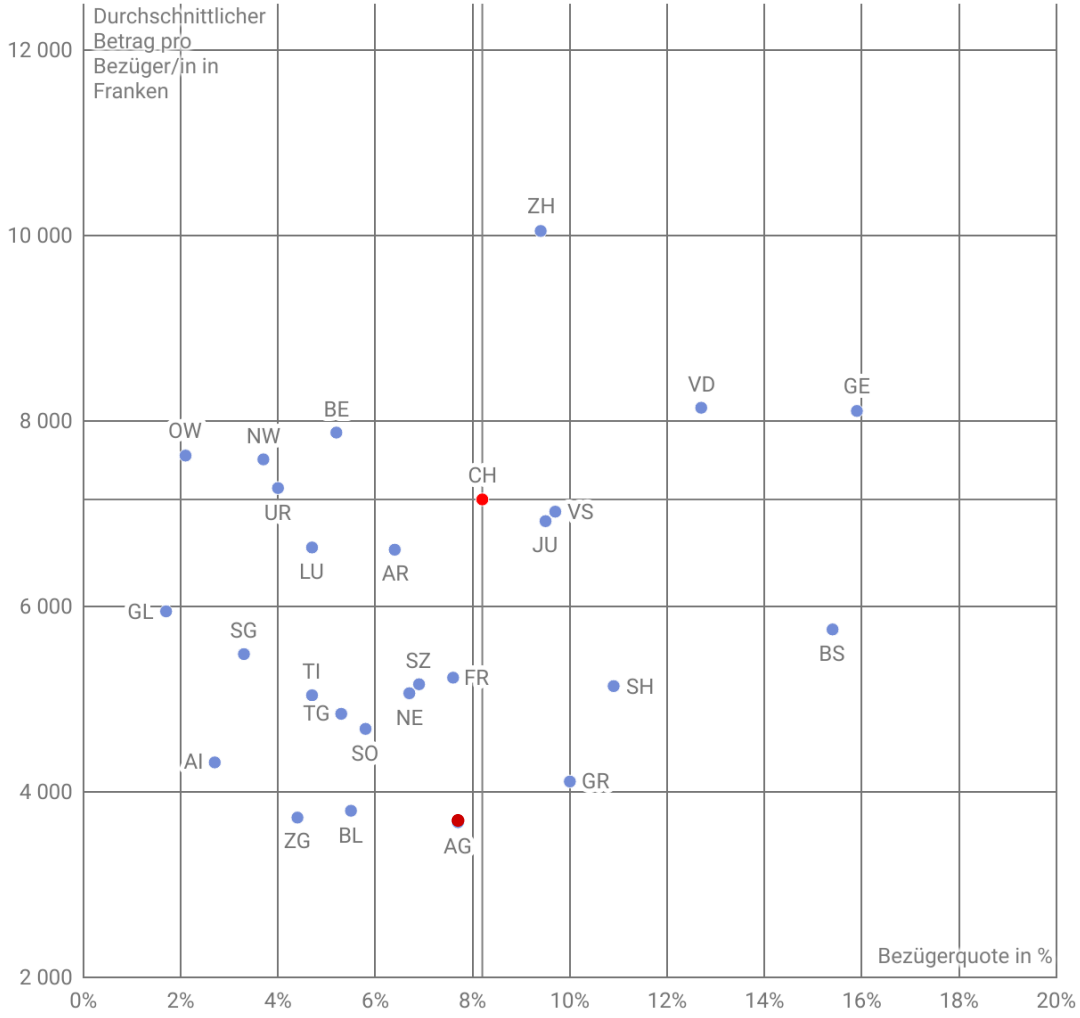

Durchschnittliche Höhe eines jährlichen Stipendiums und Stipendienquote.
Quelle: BFS – STIP, SDL, SHIS-studex. Darstellung: BFS (https://www.bfs.admin.ch/asset/de/32070065https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/katalog.assetdetail.32070062.html)

A-3 Ergebnisse der multivariaten Ereigniszeitanalysen zur Veränderung der Häufigkeit von Abschlüssen und Abbrüchen auf Tertiärstufe

Der Effekt der Revision auf die Abschlussrate, respektive die Abbruchrate, wird im Folgenden jeweils mittels einer multivariaten Cox-Regression zur Ereigniszeitanalyse ermittelt. Dabei wird die sogenannte Hazard-Ratio geschätzt, welche den relativen (prozentualen) Effekt eines bestimmten Faktors auf die Abschluss-, respektive Abbruchrate ausweist. Konkret lässt sich damit schätzen, wie stark sich bei mit Ausbildungsbeiträgen unterstützten PiA nach der Revision die Häufigkeit eines Abschlusses, respektive eines Abbruchs gegenüber vor der Revision (relativ) verändert hat. Weitere Ausführungen zum methodischen Vorgehen bei der multivariaten Ereigniszeitanalyse finden sich im entsprechenden Textkasten.

Methodisches Vorgehen bei der multivariaten Ereigniszeitanalyse

Die multivariaten Analysen erfolgten mittels spezialisierter statistischer Verfahren der Ereigniszeitanalyse (**Cox-Regression**), welche mit den sich bei der Analyse von Zeitdauern ergebenden methodischen Herausforderungen adäquat umzugehen vermögen.[32] Zu diesen Herausforderungen gehört bspw. der Umstand, dass bei PiA, die zum Ende des Beobachtungszeitraums noch in Ausbildung sind, unbekannt ist, wie lange sie noch in Ausbildung sind oder ob sie diese erfolgreich abschliessen werden (sog. Rechtszensur).

Mit der Cox-Regression kann der um Störfaktoren bereinigte Einfluss eines einzelnen Faktors auf die «Hazard»-Rate geschätzt werden. Die Hazard-Rate ist, vereinfacht ausgedrückt, das unmittelbare «Risiko» pro Zeiteinheit für den Eintritt eines bestimmten Ereignisses – im vorliegenden Fall ein erfolgreicher Abschluss oder der Abbruch einer Ausbildung.[33] Diese momentane Rate ist allerdings nicht konstant, sie unterscheidet sich je nach Merkmalen einer PiA und der jeweiligen Ausbildung, und vor allem verändert sie sich im Laufe der Ausbildungsdauer (bspw. steigt die Abschlussrate ab Ausbildungsbeginn kontinuierlich, um nach einer gewissen Anzahl Jahre wieder zu sinken). Die Cox-Regression umgeht die sich dadurch ergebenden Schwierigkeiten bei der Modellierung dadurch, dass sie den Effekt eines einzelnen Einflussfaktors in Form eines Verhältnisses, der **Hazard-Ratio**, schätzt. Der Hazard-Ratio ist der Faktor, mit welchem sich als Folge des Effektes eines einzelnen Einflussfaktors die gegebene momentane Ereignisrate (Abschluss oder Abbruch) verändert.

In den multivariaten Modellen liegt der Fokus auf der Schätzung des isolierten Effektes der Revision auf die Abschluss- und Abbruchrate der mit Ausbildungsbeiträgen unterstützten PiA. Dieser Effekt zeigt sich in Form einer allfälligen zeitlichen Veränderung (vor der Revision vs. nach der Revision) der Differenz der Abschluss- respektive Abbruchrate von PiA mit Ausbildungsbeiträgen im Vergleich zu nicht unterstützen PiA.

Mithilfe dieses **Differenz-von-Differenzen-Ansatzes** sowie der **multivariaten Analyse unter Einbezug von Kontrollvariablen** kann der Einfluss allfälliger verzerrender Faktoren auf das Schätzergebnis kontrolliert werden – wie etwa Unterschiede in den Eigenschaften der PiA und der absolvierten Ausbildung sowie ein allfälliger zeitlicher Trend. In den multivariaten Analysen sind als weitere Variablen soziodemographische Merkmale der PiA – wie Alter bei Ausbildungsbeginn, Geschlecht und

[32] Konkret wurde eine Cox-Regression mit Episoden-Splitting durchgeführt, was den Einbezug von zeitvarianten Kovariaten erlaubt. Es wurden jeweils cluster-robuste Standardfehler berechnet, welche die geklumpte Datenstruktur (mehrere Observationen pro Fall) berücksichtigen. Die der Cox-Regression modellinhärente Proportional-Hazard Annahme, dass die Effekte der verschiedenen Variablen auf die Ablösungsrate über die Zeit (Ausbildungsdauer) jeweils konstant sind, wird in weiterführenden Analysen im Rahmen der Sensitivitäts-Analysen mittels Zugabe von Interaktionen gelockert.

[33] Abbrüche und Abschlüsse sind konkurrierende Risiken, da sie zwei unterschiedliche Beendigungsgründe einer Ausbildung darstellen. In den Analysen werden Ausbildungen, welche durch das jeweils andere Ereignis beendet werden, als rechtszensiert behandelt.

Aufenthaltsstatus – und Merkmale der absolvierten Ausbildung – wie Ausbildungstyp (Universität, FH, PH, Höhere Fachschule), Ausbildungsstufe (BA, MA und andere) sowie das thematische Ausbildungsfeld enthalten.

Ergebnisse der multivariaten Cox-Regression zur Dauer bis zu einem Abschluss

Die zentralen Ergebnisse der durchgeführten Ereigniszeitanalyse mittels multivariater Cox-Regression zur Abschlusshäufigkeit finden sich in **Abbildung 31**. Die vollständigen Ergebnisse des gesamten Schätzmodells finden sich in **Tabelle 7** in Abschnitt A-4 unten. Ausgewiesen ist in der Abbildung zuoberst der Effekt der Revision des Stipendienwesens auf die Abschlussrate, konkret die zeitliche Veränderung des Unterschieds in der Abschlussrate zwischen den betroffenen PiA mit Ausbildungsbeiträgen und den nicht unterstützten PiA (Differenz der Differenz). Der Fokus auf den Unterschied zwischen unterstützten PiA und nicht unterstützten PiA ist eine etablierte methodische Strategie, um auf allfällige unbeobachtete Faktoren, welche neben der Intervention ebenfalls zu zeitlichen Veränderungen führen, kontrollieren zu können. Die Hazard Ratio des Effekts der Revision (Interaktionsterm «mit ABB#nach Revision») beträgt 1.07. Dies bedeutet, dass mit der Revision sich die Differenz der Abschlussrate von PiA mit Ausbildungsbeiträgen gegenüber nicht unterstützten PiA um +7 Prozent verändert hat. Nach der Revision kommt es somit geringfügig häufiger zu Abschlüssen bei PiA mit Ausbildungsbeiträgen als vor der Revision – relativ jeweils zu nicht unterstützten PiA. Der Effekt ist jedoch statistisch nicht signifikant, d.h. ein rein zufälliges Ergebnis kann nicht verlässlich ausgeschlossen werden.

Abbildung 31: Effekt der Revision auf die Differenz der Abschlussrate von PiA mit Ausbildungsbeiträgen gegenüber der Abschlussrate von PiA ohne Ausbildungsbeiträgen (Hazard Ratios)

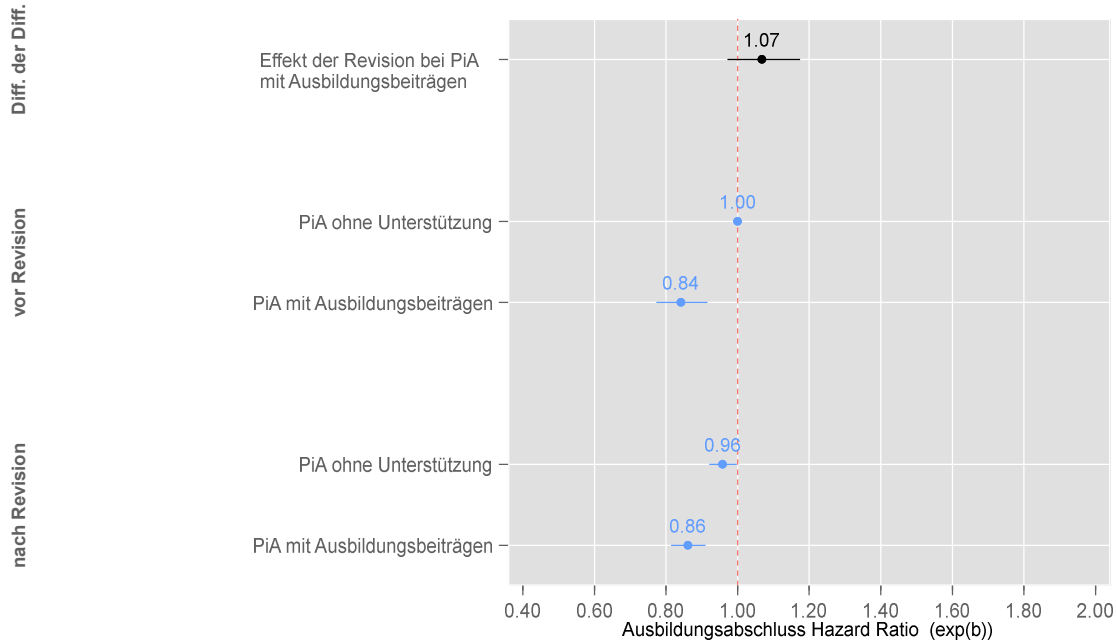

Lesehilfe: Die Hazard Ratio des Effekts der Revision (Interaktionsterm «mit ABB#nach Revision») beträgt 1.07. Dies bedeutet, dass nach der Revision sich die Differenz der gegebenen momentanen Abschlussrate von PiA mit Ausbildungsbeiträgen gegenüber PiA ohne Ausbildungsbeiträgen um +7 Prozent verändert hat. Das 95%-Konfidenzintervall überschreitet den Wert 1 und ist deshalb statistisch nicht signifikant, ein rein zufälliges Ergebnis kann somit nicht verlässlich ausgeschlossen werden.
Bemerkungen: Ausgewiesen werden die exponenzierten Koeffizienten (= Hazard-Ratios) der Cox-Regression zur Ereigniszeitanalyse (Variante mit Episodensplitting zum Einbezug von zeitvarianten Kovariaten). Interpretation der Hazard-Ratios: < 1: Hazard, d.h. die momentane Abschlussrate, verringert sich als Folge des Effektes. > 1: Hazard, d.h. die momentane Abschlussrate, erhöht sich als Folge des Effektes. Die waagrechte Linie markiert jeweils das 95%-Konfidenzintervall. Für weitere Informationen siehe Lauftext.
Quelle: Längsschnittanalysen im Bildungsbereich LABB des BFS, Gesuchsdaten Sektion Stipendien BKS Kanton Aargau. Berechnungen BASS.

Die statistische Analyse findet somit keine Evidenz dafür, dass sich durch die Revision die Abschlusshäufigkeit bei den unterstützten PiA wesentlich verändert hat. Insbesondere zeigt sich, dass eine **systematische Verlängerung der Studiendauer bei den unterstützten PiA als Folge der Revision nicht eingetreten ist** – in der Tendenz legt das Schätzergebnis nämlich keine Verringerung, sondern eine leichte Erhöhung der Abschlussrate nahe.

Die in der Abbildung unterhalb des Effekts der Revision ergänzend ausgewiesenen Hazard Ratios für die vier unterschiedlichen Gruppen verdeutlichen, dass die Abschlussrate bei unterstützten PiA auch nach der Revision weiterhin tiefer liegt als bei nicht unterstützten PiA, wobei sich das Ausmass der Differenz im zeitlichen Verlauf tendenziell leicht verringert hat.

In weiterführenden Analysen wurden separate Modelle für die einzelnen Ausbildungstypen geschätzt – Universität, Fachhochschule, pädagogische Hochschule und Höhere Fachschule. Die entsprechenden Ergebnisse finden sich in **Abbildung 33** in Abschnitt A-4 unten dargestellt. Diese Ergebnisse für einzelne Ausbildungstypen sind aufgrund der tiefen Fallzahlen und der sich daraus ergebenden beträchtlichen statistischen Unsicherheit für die einzelnen Subgruppen mit Vorsicht zu interpretieren. Das zu beobachtende Gesamtmuster stützt jedoch den Hauptbefund: Über alle Ausbildungstypen hinweg zeigt sich kein wesentlicher oder wenn, dann ein tendenziell positiver Effekt (erhöhte Abschlussrate). Der Hauptbefund ist auch robust gegenüber diversen alternativen Modellspezifikationen.[34]

Ergebnisse der multivariaten Analyse zu Ausbildungsabbrüchen

Das Ergebnis der multivariaten Cox-Regression zur Häufigkeit von Ausbildungsabbrüchen findet sich in **Abbildung 32**, die vollständigen Ergebnisse sind in **Tabelle 8** in Abschnitt A-4 unten aufgeführt. Es wurde analog vorgegangen wie bei der Analyse der Abschlussdauer. Die Hazard Ratio des Effeks der Revision (Interaktionsterms «mit ABB#nach Revision») beträgt 1.38. Dies bedeutet, dass mit der Revision sich die Differenz der Abbruchrate von PiA mit Ausbildungsbeiträgen gegenüber nicht unterstützten PiA um +38 Prozent verändert hat. Konkret kommt es nach der Revision somit wesentlich häufiger zu Abbrüchen bei PiA mit Ausbildungsbeiträgen als vor der Revision – relativ jeweils zu nicht unterstützten PiA. Der Effekt ist statistisch signifikant und ein rein zufälliges Ergebnis unwahrscheinlich. Die statistische Analyse liefert somit **Evidenz dafür, dass sich mit der Revision die Abbruchhäufigkeit bei den unterstützten PiA erhöht hat**.

Wie die in der Abbildung unterhalb des Effekts der Revision ergänzend ausgewiesenen gruppenspezifischen Hazard Ratios in der Abbildung zeigen, ist die Abbruchhäufigkeit bei PiA mit Ausbildungsbeiträgen vor der Revision tiefer als bei nicht unterstützten PiA. Nach der Revision zeigt sich hingegen genau das umgekehrte Muster, da sich die Abbruchhäufigkeit bei den nicht unterstützten PiA verringert (und damit verbessert), bei den unterstützten PiA tendenziell erhöht (d.h. verschlechtert) hat. In der Kombination ergibt sich daraus der ausgeprägte Effekt einer wesentlichen Zunahme der relativen Abbruchhäufigkeit bei den unterstützten PiA.

[34] Folgende alternative Modellspezifikationen wurden ebenfalls geschätzt: Kalenderjahr-Dummies anstelle eines linearen zeitlichen Trends; Berücksichtigung nur von PiA mit einem Stipendium als unterstützte Studierende; Ausbildungstyp und Ausbildungsniveau berücksichtigt mittels normaler Kontrollvariablen bei der Cox-Regression anstelle der standardmässig gewählten Variante als Strata mit unterschiedlichem «baseline hazard»; Cox-Regression mit Interaktionen der Gruppenvariablen mit kategorialen Variablen der Ausbildungsdauer; «piecewise-exponential»-Regressionsmodell anstelle eines Cox-Regressionsmodells.

Abbildung 32: Effekt der Revision auf die Differenz der Abbruchrate von PiA mit Ausbildungsbeiträgen gegenüber der Abbruchrate von PiA ohne Ausbildungsbeiträgen (Hazard Ratios)

Lesehilfe: Die Hazard Ratio des Effekts der Revision (Interaktionsterm «mit ABB#nach Revision») beträgt 1.38. Dies bedeutet, dass nach der Revision sich die Differenz der gegebenen momentanen Abbruchrate von PiA mit Ausbildungsbeiträgen gegenüber PiA ohne Ausbildungsbeiträgen um +38 Prozent verändert hat. Das 95%-Konfidenzintervall überschreitet den Wert 1 nicht und ist deshalb statistisch signifikant.
Bemerkungen: Ausgewiesen werden die exponenzierten Koeffizienten (= Hazard-Ratios) der Cox-Regression zur Ereigniszeitanalyse (Variante mit Episodensplitting zum Einbezug von zeitvarianten Kovariaten). Interpretation der Hazard-Ratios: < 1: Hazard, d.h. die momentane Abbruchrate, verringert sich als Folge des Effektes. > 1: Hazard, d.h. die momentane Abbruchrate, erhöht sich als Folge des Effektes. Die waagrechte Linie markiert jeweils das 95%-Konfidenzintervall. Für weitere Informationen siehe Lauftext.
Quelle: Längsschnittanalysen im Bildungsbereich LABB des BFS, Gesuchsdaten Sektion Stipendien BKS Kanton Aargau. Berechnungen BASS.

Auch für die Abbruchhäufigkeit wurden in weiterführenden Analysen separate Modelle für die einzelnen Ausbildungstypen – Höhere Fachschule, Universität, Fachhochschule und pädagogische Hochschule – geschätzt. Die Ergebnisse finden sich in **Abbildung 33** in Abschnitt A-4 unten. Auch hier sind die Einzelergebnisse aufgrund der tiefen Fallzahlen und der daraus resultierenden beträchtlichen statistischen Unsicherheit für die einzelnen Subgruppen mit Vorsicht zu interpretieren. Insgesamt stützen diese jedoch den Hauptbefund: Über alle Ausbildungstypen hinweg zeigt sich als Effekt eine tendenziell erhöhte Abbruchrate. Der Hauptbefund ist auch robust gegenüber alternativen Modellspezifikationen.[35]

[35] Vgl. bezüglich alternativer Modellspezifikationen die Ausführungen zur Analyse der Abschlüsse oben in Fussnote 34.

A-4 Ergänzende Ergebnisse der Ereigniszeitanalysen

Detailergebnisse der Modellschätzungen zu Abschlüssen

Tabelle 7: Modellschätzung Ereigniszeitanalyse Ausbildungsabschlüsse Kanton Aargau, Tertiärstufe

	(1) Leeres Modell		(2) Vollständiges Modell mit Kontrollvariablen	
	Hazard Ratio	*S.E.*	*Hazard Ratio*	*S.E.*
Effekt der Revision bei PiA mit ABB (Interaktionsterms «mit ABB#nach Revision»)	1.079	(0.0526)	**1.068**	(0.0518)
PiA ohne ABB	1	(.)	1	(.)
PiA mit ABB	0.836	(0.0364)	0.842	(0.0365)
Vor Revision	1	(.)	1	(.)
Nach Revision (ab 2018)	0.951	(0.0140)	0.958	(0.0198)
Geschlecht				
Männlich			1	(.)
Weiblich			1.111	(0.0131)
Alter (bei Ausbildungsantritt)				
bis 20 Jahre			1	(.)
21 bis 22 Jahre			3.575	(0.556)
23 bis 24 Jahre			3.576	(0.557)
25 bis 26 Jahre			3.604	(0.562)
27 Jahre und älter			3.451	(0.540)
Aufenthaltsstatus				
Schweizer/in			1	(.)
Niederlassung C			0.841	(0.0195)
Aufenthaltsbewilligung B & andere			1.359	(0.0676)
Bildungsfeld				
Pädagogik			1.063	(0.0473)
Geisteswissenschaften, Künste			0.883	(0.0208)
Sozialwissenschaften, Journalismus, Informationswesen			0.951	(0.0221)
Wirtschaft, Verwaltung, Recht			1	(.)
Naturwissenschaften, Mathematik, Statistik			1.135	(0.0261)
ICT, Ingenieurwesen, verarb./Baugewerbe			0.958	(0.0139)
Gesundheit und Sozialwesen			1.111	(0.0173)
Andere/unbekannt			1.137	(0.0372)
Kalenderjahr (linearer Trend)			1.001	(0.00397)
*Strata:**				
Ausbildungstyp (HF, Uni, FH, PH)				
Ausbildungsstufe (BA, MA, Andere)				
N Ausbildungsprogramme	*41'886*		*41'886*	
N times at risk (Ausbildungsjahre x Ausbildung)	*132'635*		*132'635*	

Bemerkungen: Cox Proportional-Hazard Regressionen zur Ereigniszeitanalyse (Variante mit Episodensplitting zum Einbezug von zeitvarianten Kovariaten). Ausgewiesen werden die exponenzierten Koeffizienten (interpretierbar als Hazard Ratios). Referenzkategorie bei kategorialen Variablen jeweils unterstrichen. S.E = Standardfehler.
*Es wurde ein stratifiziertes Modell mit unterschiedlichem «baseline hazard» für folgende Strata geschätzt: Ausbildungstyp (Höhere Fachschule, Universitäre Hochschule, Fachhochschule, Pädagogische Hochschule), sowie Ausbildungsstufe (BA, MA, Andere).
Quelle: Längsschnittanalysen im Bildungsbereich LABB des BFS, Gesuchsdaten Sektion Stipendien BKS Kanton Aargau. Berechnungen BASS.

Ergebnisse der Subgruppen-Analyse zu den Abschlüssen

Abbildung 33: Effekt der Revision auf die Differenz der Abschlussrate von PiA mit Ausbildungsbeiträgen gegenüber der Abschlussrate von PiA ohne Ausbildungsbeiträgen (Hazard Ratios), nach Ausbildungstyp

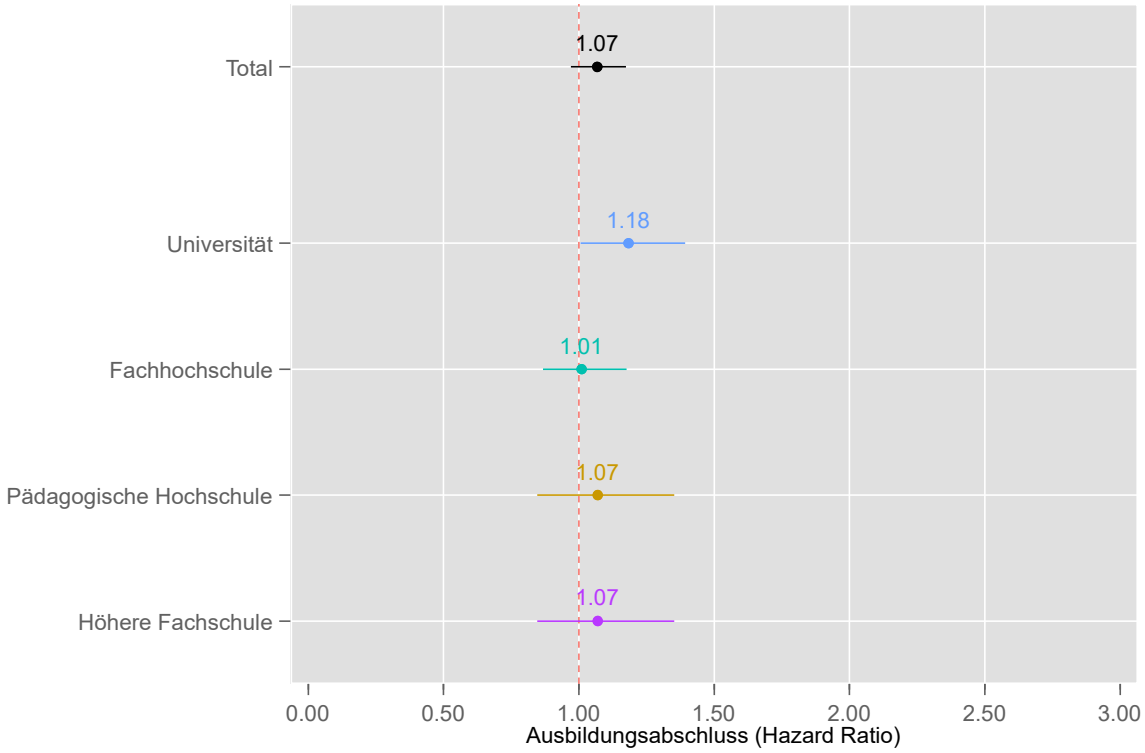

Lesehilfe: Die Hazard Ratio des Effekts der Revision (Interaktionsterm «mit ABB#nach Revision») bei PiA an einer Universität beträgt 1.18. Dies bedeutet, dass nach der Revision sich die Differenz der gegebenen momentanen Abschlussrate von PiA mit Ausbildungsbeiträgen gegenüber PiA ohne Ausbildungsbeiträgen um +18 Prozent verändert hat. Das 95%-Konfidenzintervall überschreitet den Wert 1 nicht und ist deshalb statistisch signifikant.
Bemerkungen: Ausgewiesen werden die exponenzierten Koeffizienten (= Hazard-Ratios) der Cox-Regression zur Ereigniszeitanalyse (Variante mit Episodensplitting zum Einbezug von zeitvarianten Kovariaten). Interpretation der Hazard-Ratios: < 1: Hazard, d.h. die momentane Abschlussrate, verringert sich als Folge des Effektes. > 1: Hazard, d.h. die momentane Abschlussrate, erhöht sich als Folge des Effektes. Die waagrechte Linie markiert jeweils das 95%-Konfidenzintervall. Für weitere Informationen siehe Lauftext.
Quelle: Längsschnittanalysen im Bildungsbereich LABB des BFS, Gesuchsdaten Sektion Stipendien BKS Kanton Aargau. Berechnungen BASS.

Detailergebnisse der Modellschätzungen zu Ausbildungsabbrüchen

Tabelle 8: Modellschätzung Ereigniszeitanalyse Ausbildungsabbrüche Kanton Aargau, Tertiärstufe

	(1) Leeres Modell		(2) Vollständiges Modell mit Kontrollvariablen	
	Hazard Ratio	*S.E.*	*Hazard Ratio*	*S.E.*
Effekt der Revision bei PiA mit ABB (Interaktionsterms «mit ABB#nach Revision»)	1.335	(0.140)	**1.383**	(0.145)
PiA ohne ABB	1	(.)	1	(.)
PiA mit ABB	0.830	(0.0647)	0.799	(0.0624)
Vor Revision	1	(.)	1	(.)
Nach Revision (ab 2018)	0.927	(0.0274)	0.873	(0.0441)
Geschlecht				
Männlich			1	(.)
Weiblich			1.021	(0.0326)
Alter (bei Ausbildungsantritt)				
bis 20 Jahre			1	(.)
21 bis 22 Jahre			1.199	(0.0647)
23 bis 24 Jahre			1.356	(0.0823)
25 bis 26 Jahre			1.638	(0.108)
27 Jahre und älter			1.918	(0.127)
Aufenthaltsstatus				
Schweizer/in			1	(.)
Niederlassung C			1.207	(0.0567)
Aufenthaltsbewilligung B & andere			1.601	(0.205)
Bildungsfeld				
Pädagogik			0.900	(0.112)
Geisteswissenschaften, Künste			1.016	(0.0639)
Sozialwissenschaften, Journalismus, Informationswesen			1.128	(0.0744)
Wirtschaft, Verwaltung, Recht			1	(.)
Naturwissenschaften, Mathematik, Statistik			1.175	(0.0710)
ICT, Ingenieurwesen, verarb./Baugewerbe			1.098	(0.0414)
Gesundheit und Sozialwesen			0.606	(0.0281)
Andere/unbekannt			0.850	(0.0655)
Kalenderjahr (linearer Trend)			0.900	(0.112)
*Strata:**				
Ausbildungstyp (HF, Uni, FH, PH)				
Ausbildungsstufe (BA, MA, Andere)				
N Ausbildungsprogramme	36'519		36'519	
N times at risk (Ausbildungsjahre x Ausbildung)	112'937		112'937	

Bemerkungen: Cox Proportional-Hazard Regressionen zur Ereigniszeitanalyse (Variante mit Episodensplitting zum Einbezug von zeitvarianten Kovariaten). Ausgewiesen werden die exponentierten Koeffizienten (interpretierbar als Hazard Ratios). Referenzkategorie bei kategorialen Variablen jeweils unterstrichen. S.E = Standardfehler.
*Es wurde ein stratifiziertes Modell mit unterschiedlichem «baseline hazard» für folgende Strata geschätzt: Ausbildungstyp (Höhere Fachschule, Universitäre Hochschule, Fachhochschule, Pädagogische Hochschule), sowie Ausbildungsstufe (BA, MA, Anderes).
Quelle: Längsschnittanalysen im Bildungsbereich LABB des BFS, Gesuchsdaten Sektion Stipendien BKS Kanton Aargau. Berechnungen BASS.

Ergebnisse der Subgruppen-Analyse zu den Ausbildungsabbrüchen

Abbildung 34: Effekt der Revision auf die Differenz der Abbruchrate von PiA mit Ausbildungsbeiträgen gegenüber der Abbruchrate von PiA ohne Ausbildungsbeiträgen (Hazard Ratios), nach Ausbildungstyp

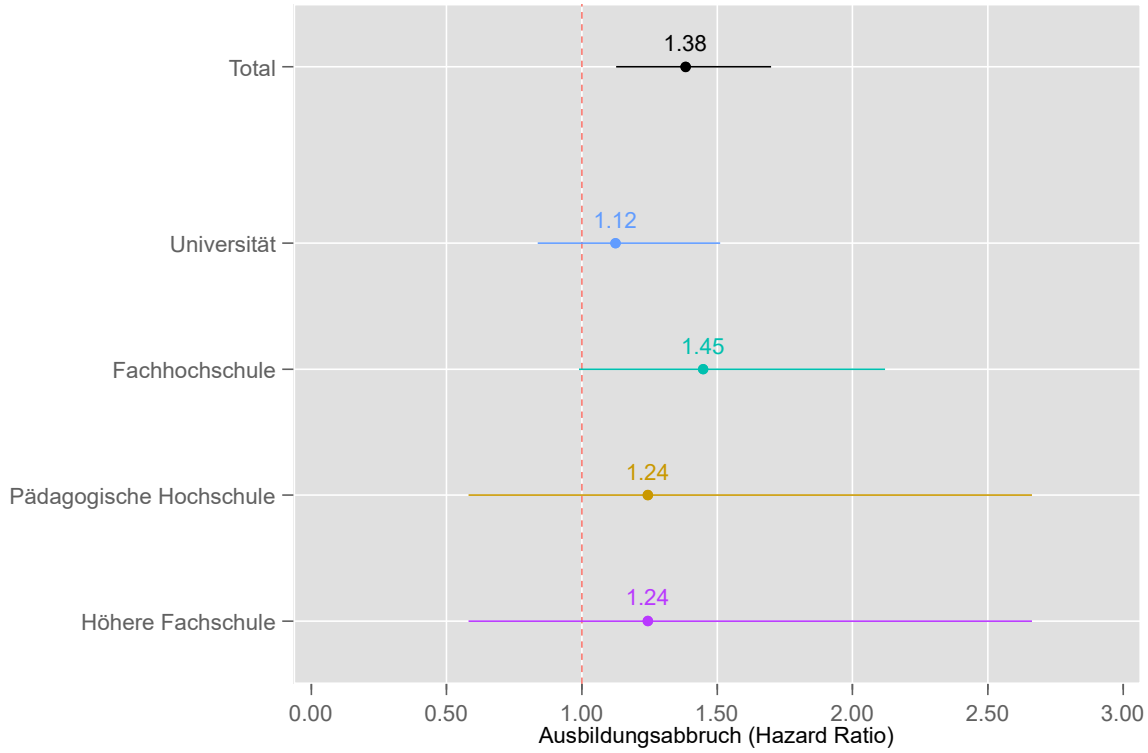

Lesehilfe: Die Hazard Ratio des Effekts der Revision (Interaktionsterm «mit ABB#nach Revision») bei PiA an einer Universität beträgt 1.12. Dies bedeutet, dass nach der Revision sich die Differenz der gegebenen momentanen Abschlussrate von PiA mit Ausbildungsbeiträgen gegenüber PiA ohne Ausbildungsbeiträgen um +12 Prozent verändert hat. Das 95%-Konfidenzintervall überschreitet den Wert 1 und ist deshalb statistisch nicht signifikant, ein rein zufälliges Ergebnis kann somit nicht verlässlich ausgeschlossen werden.
Bemerkungen: Ausgewiesen werden die exponenzierten Koeffizienten (= Hazard-Ratios) der Cox-Regression zur Ereigniszeitanalyse (Variante mit Episodensplitting zum Einbezug von zeitvarianten Kovariaten). Interpretation der Hazard-Ratios: < 1: Hazard, d.h. die momentane Abbruchrate, verringert sich als Folge des Effektes. > 1: Hazard, d.h. die momentane Abbruchrate, erhöht sich als Folge des Effektes. Die waagrechte Linie markiert jeweils das 95%-Konfidenzintervall. Für weitere Informationen siehe Lauftext.
Quelle: Längsschnittanalysen im Bildungsbereich LABB des BFS, Gesuchsdaten Sektion Stipendien BKS Kanton Aargau. Berechnungen BASS.

A-5 Ergänzende Auswertungen Online-Befragung

Tabelle 9: Merkmale der befragten mit Ausbildungsbeiträgen unterstützten PiA

	Anzahl	Anteil [in %]	kum. Anteil [in %]
A. Ausbildungsbeitrag			
Nur Stipendien	260	49.6	49.6
Nur Darlehen	89	17.0	66.6
Stipendien und Darlehen	175	33.4	100.0
Total	524	100.0	
B. Bildungsinstitution			
Universität/ETH	241	46.0	46.0
Fachhochschule	156	29.8	75.8
PH/Lehrkräfteausbildung	60	11.5	87.2
Höhere Fachschule	49	9.4	96.6
Anderes	18	3.4	100.0
Total	524	100.0	
C. Ausbildungstyp			
Bachelor	340	64.9	64.9
Master	114	21.8	86.6
Diplomlehrgang HF	40	7.6	94.3
Nachdiplomstudium	2	0.4	94.7
Anderes	28	5.3	100.0
Total	524	100.0	
D. Geschlecht			
Männlich	218	41.6	41.6
Weiblich	297	56.7	98.3
Divers	9	1.7	100.0
Total	524	100.0	
E. Alter (zum Befragungszeitpunkt)			
unter 21	16	3.1	3.1
21-24	142	27.1	30.2
25-29	213	40.6	70.8
30 und mehr	153	29.2	100.0
Total	524	100.0	
F. Staatangehörigkeit			
Schweizer	422	80.5	80.5
Ausländer/in	100	19.1	99.6
Fehlende Information	2	0.4	100.0
Total	524	100.0	

Befragte Personen mit abgelehntem Gesuch nicht ausgewiesen (N=276).
Quelle: Befragung der gesuchstellenden Personen in Ausbildung auf Tertiärstufe im Kanton Aargau 2018 bis 2024. Berechnungen BASS

Abbildung 35: Finanzielle Schwierigkeiten der unterstützten Personen in Ausbildung, nach Ausbildungsbeitragstyp

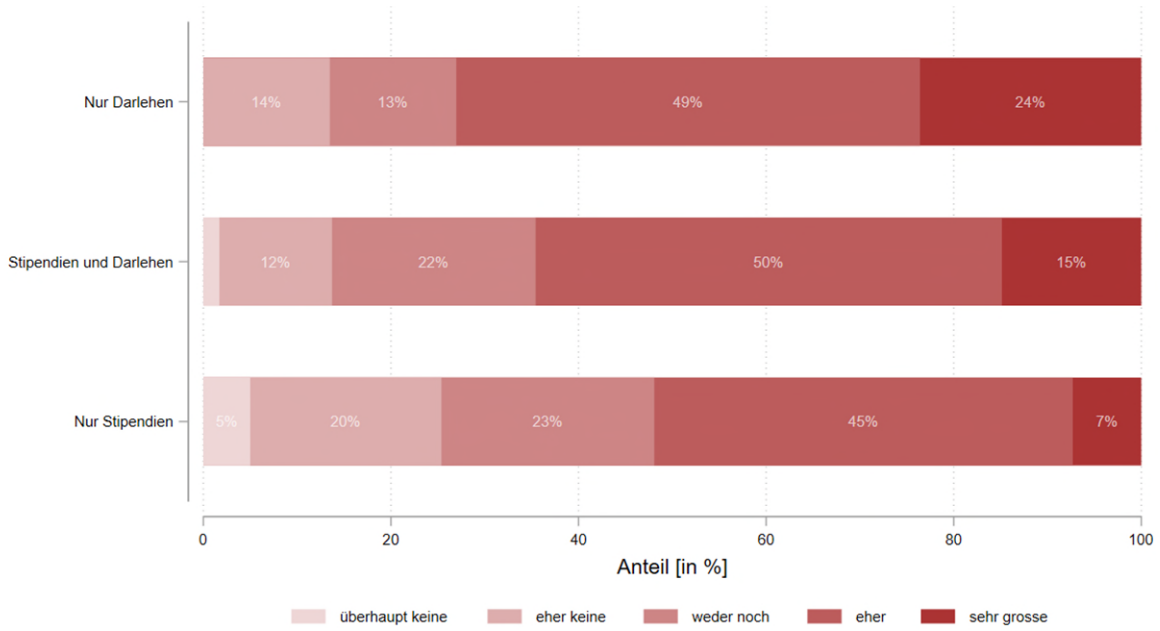

Mit Ausbildungsbeiträgen unterstützte Personen.
Quelle: Befragung der gesuchstellenden Personen in Ausbildung auf Tertiärstufe im Kanton Aargau 2018-2024. Berechnungen BASS

A-6 Teilnehmende der Gespräche mit Fachpersonen und Stakeholdern

Mithilfe von leitfadengestützten Gesprächen mit Fachpersonen aus Sozialdiensten, Fachstellen und Budgetberatungsstellen wurde zum einen die Praxis in den Sozialdiensten und zum anderen die Einschätzung der Fachpersonen bezüglich der Situation von Kinder in der Sozialhilfe und den damit verbundenen Leistungen erhoben. Bei der Auswahl der Fachpersonen wurde darauf geachtet, dass unterschiedliche Stellen, Kantone und Sprachregionen einbezogen werden.

Tabelle 10: Befragte Fachpersonen und Organisationen

Organisationstyp, Stakeholder	Organisation	Person
Beratungsstellen	aks! Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf Kanton Aargau	Roberto Morandi (Abteilungsleiter Beratungsleistungen)
	Sozialberatung Universität Basel	Berit Fleck (Verantwortliche Ausbildungsfinanzierung)
	Zentrale Studieninformation und -beratung , Pädagogische Hochschule Fachhochschule Nordwestschweiz PH FHNW	Corina Rossi (Leiterin)
Kommunale Sozialdienste	Regionaler Sozialdienst Laufenburg	Marco Schwab, Leiter
	Soziale Dienste Lenzburg	Mark Jansen, Co-Leiter
	Sozialdienst / Berufsbeistandschaft Rheinfelden	Rafaela Sanchez, Stv. Leiterin
Studierendenvertretung	Verband Schweizer Studierendenschaften VSS	Nuria Regensburger, Co-Präsidium der Hochschulpolitischen Kommission des VSS und im Vorstand der Fachschaft Angewandte Psychologie der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) Sandro Arnet, Co-Präsidium der Hochschulpolitischen Kommission VSS und im Vorstand der Studierendenschaft der Universität Bern (SUB)
Gesuchstellende Aargauer Studierende	Fünf aktuelle und ehemalige Studierende an Hochschulen und höheren Fachschulen, welche an der Online-Befragung teilgenommen haben und bereit waren, im Rahmen eines Gruppengesprächs detaillierter Auskunft zu geben.	
Kantonale Stipendienstelle	Kanton Thurgau, Abteilung Ausbildungsbeiträge	Claudia Keller, Abteilungsleiterin
	Sektion Stipendien Kanton Aargau	Daniel Kistler (Leitung) Cosmo Lavorato (Stv. Leitung) und Katja Jäger (Sachbearbeiterin Finanzen) spezifisch zur Darlehensbewirtschaftung

Darstellung BASS